



GEMEINDE FOHNSDORF

STEIERMARK

8753 Fohnsdorf Hauptplatz 3

Pol.Bez. Murtal

Homepage: www.fohnsdorf.at

E-Mail: gde@fohnsdorf.gv.at

ATU: 28574600

Aktenzahl: GR/08/2025

Vorläufige Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, 11.12.2025, mit Beginn um 17.00 Uhr im Gemeindeamt Fohnsdorf, Gemeinderatssitzungssaal des Gemeindeamtes Fohnsdorf, 8753 Fohnsdorf, Hauptplatz 3.

Anwesend:

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl, ÖVP

GR Christian Holzer, SPÖ

GK Brigitte Wolfger, SPÖ

GR Ing. Michael Mader, SPÖ

GR Nina Tscharre, SPÖ

GR Martin Wildpaner, SPÖ – **abwesend ab 21:08 Uhr**

GVM Christoph Göttfried, SPÖ

GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer, SPÖ

GR Martina Stummer, SPÖ

1.Vizebgm. Helmut Tscharre, SPÖ

GR Wolfgang Wölfler, SPÖ

2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz, ÖVP

GR Ing. Alfred Kaltenegger, ÖVP

GR Gottfried Reiter, ÖVP

GR Elke Antonia Wieser, ÖVP

GR Melanie Bärnthaler, ÖVP

GR DI Herbert Klein, ÖVP

GR Christoph Moser, ÖVP

GR Raphael Pichlmaier, ÖVP

GR Reinhard Preißl, ÖVP

GR Dominik Hrastnik, FPÖ

GR Marc André Wachter, FPÖ

GR Rudolf Windischhofer, KPÖ

Entschuldigt:

GR Markus Brunnhofer, SPÖ

GR Daniel Peinhopf, FPÖ

Eröffnung und Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit

Fragestunde gemäß § 54 Abs. 4 der Stmk. GemO 1967 (Anfragen an den Bürgermeister, die Vizebürgermeister, die übrigen Vorstandsmitglieder und Ausschussvorsitzenden)

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Behandlung von etwaigen Einwendungen gemäß § 60 Abs. 5 Stmk. GemO 1967 und Genehmigung des öffentlichen Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2025 und 06.10.2025 ()
2. Voranschlag 2026 - Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag 2026 (DI Herbert Klein)
3. Voranschlag 2026 - Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (DI Herbert Klein)
4. Voranschlag 2026 - Gesamtbetrag Darlehen und Zahlungsverpflichtungen (DI Herbert Klein)
5. Voranschlag 2026 - Aufnahme und Höhe des zur rechtzeitigen Leistung erforderlichen Kassenstärkers (DI Herbert Klein)
6. Voranschlag 2026 - Haushaltsbeschlüsse über Hebesätze/Abgaben/Tarife (DI Herbert Klein)
7. Voranschlag 2026 - Mittelfristiger Finanzplan 2026-2030 (DI Herbert Klein)
8. Voranschlag 2026 - Genehmigung Dienstpostenplan (Ing. Mag. Volkart Kienzl)
9. Neubeschlussfassung der Wasserabgabenverordnung 2026 (DI Herbert Klein)
10. Neubeschlussfassung der Müllabgaben- und -abfuhrverordnung 2026 (DI Herbert Klein)

11. Beschlussfassung der Änderung der Kanalabgabenverordnung 2026 (DI Herbert Klein)
12. Vergabe der Standort- und Projektentwicklungsstudie "Mittelschule Fohnsdorf" (Ing. Mag. Volkart Kienzl)
13. Beschluss über das Fahrzeugkonzept der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Fohnsdorf (Ing. Mag. Volkart Kienzl)
14. Aichfeldbus, Vereinbarung zwischen den Gem. Knittelfeld, Spielberg, Zeltweg, Fohnsdorf und Judenburg, begleitende Maßnahmen zum Betrieb, Beauftragung eines externen Dienstleisters für Planungs und Organisationsdienstleistungen (Ing. Dominik Wildbolz)
15. Informationsveranstaltung zum Thema Energiegemeinschaft (Ing. Dominik Wildbolz)
16. Anpassung Versicherungsprämien 2026 (Wr. Städtische Versicherungs AG) (DI Herbert Klein)
17. Bestattung Fohnsdorf - Wirtschaftsplan 2026 (DI Herbert Klein)
18. KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH - Wirtschaftsplan 2026 (DI Herbert Klein)
19. KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH - Verlängerung des Kündigungsverzichtes für Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage (DI Herbert Klein)
20. Änderung zu FWP VF 3.20 "leistbares Wohnen Gabelhofen" - Behebung des raumordnungsrechtlichen Widerspruches (Ing. Alfred Kaltenegger)
21. Verkauf Alte Walze Wirtschaftshof (Ing. Alfred Kaltenegger)
22. Fahrzeugbeschaffung Kastenwagen Wirtschaftshof (Ing. Alfred Kaltenegger)
23. Subventionen Sporthallenbenützung WSV-Atus Vorwärts Fohnsdorf 2024/2025 (Dominik Hrastnik)

24. Zuschuss für die Ferienaktion 2025 für JUMI Lager Fohnsdorf (Marc André Wachter)
25. Durchführung Ball 50 + im Arbeiterheim am 11.02.2026 (Marc André Wachter)
26. Tanznachmittage Mehrzwecksaal 2026 (Marc André Wachter)
27. Neuabschluss Werkvertrag für 2026 Projekt Seniorenkaffee (Marc André Wachter)
28. Vereinbarung Betreuungsstunden 2026 mit der Volkshilfe Steiermark - Mobile Pflege- und Betreuungsdienste (Marc André Wachter)
29. Vereinbarung Betreuungsstunden für 2026 mit dem Österreichischen Roten Kreuz - Mobile Pflege- und Betreuungsdienste (Marc André Wachter)
30. Ankauf der Grundstücke Nr.: 559/1, 559/2 , EZ 179 bzw 180, sowie des grundbücherlichen 1/3 Anteil am Grundstück Nr 561, KG Hetzendorf (Ing. Alfred Kaltenegger)
31. Ablöse von Teilflächen der Grundstücke 574/3, 574/4 und .239 jeweils KG Dietersdorf, zur Bereinigung von öff. sowie durch die VS Dietersdorf genutzten Grundflächen (Ing. Alfred Kaltenegger)
32. Übernahme des Grundstückes Nr. 554/2, KG Dietersdorf von der AG Dietersdorf (Ing. Alfred Kaltenegger)
33. Zusatz zum Pachtvertrag über eine Teilfläche des Grundstückes Nr.: 735/16, KG Fohnsdorf (Ing. Alfred Kaltenegger)
34. Verlängerung Mietvertrag Gartenparzelle Nr. 1, Gst. 967/1, KG Dietersdorf (Antoni) (Ing. Alfred Kaltenegger)
35. Verlängerung Mietvertrag Gartenparzelle Nr. 2, Gst. 967/1, KG Dietersdorf (Antoni) (Ing. Alfred Kaltenegger)

36. Verlängerung Mietvertrag Gartenparzelle Nr. 4, Gst. 967/1, KG Dietersdorf (Antoni) (Ing. Alfred Kaltenegger)
37. Verlängerung Pachtvertrag Grundstück Nr.: 822/2, EZ 703, KG Fohnsdorf - SV Grün-Weiß Dietersdorf (Ing. Alfred Kaltenegger)
38. Indexanpassung Bestandszins Schichtweg 2 (Ing. Alfred Kaltenegger)
39. Indexanpassung Bestandszins, Schichtweg 2 (Ing. Alfred Kaltenegger)
40. Pachtvertrag mit der KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH - Müllentsorgungsstellen im Gemeindegebiet (Ing. Alfred Kaltenegger)
41. Neuabschluss von zusätzlichen 2 Fahrzeugüberlassungsverträgen zwischen der Gemeinde Fohnsdorf und der KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH (Ing. Alfred Kaltenegger)
42. Abruf der Rahmenvereinbarung "Prozessfinanzierung Baukartell" über die Bundesbeschaffung GmbH (Ing. Alfred Kaltenegger)
43. Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.1979 bzgl. des Fördervertrags mit dem Verein "Bergkapelle" (Raphael Pichlmaier)
44. Durchführung Neujahrskonzert Bergkapelle Fohnsdorf (Raphael Pichlmaier)
45. Durchführung Dorffest 13.06.2026 (Raphael Pichlmaier)
46. Durchführung von Konzerten mit der Gruppe 5 für Eva (Raphael Pichlmaier)
47. Durchführung Konzert mit der Band "Turn on" (Raphael Pichlmaier)
48. Abänderung der Richtlinie zur Kultur- und Vereinsförderung (Raphael Pichlmaier)
49. Durchführung diverser Lesungen der Gemeindebücherei Fohnsdorf (Raphael Pichlmaier)

50. Anschaffung einer neuen Telekommunikationslösung (Raphael Pichlmaier)
51. Kostenerhöhung für die „Weiterführung des Kommunikations- und Beteiligungsprozess zur Analyse und gezielten mitarbeiter*innenorientierten Weiterentwicklung der Gemeindeorganisation (Mitarbeiterbefragung)“ (Ing. Mag. Volkart Kienzl)
52. Beschlussfassung betreffend Sitzungsplan für Gemeinderatssitzungen 2026 (Ing. Mag. Volkart Kienzl)
53. Beschluss von Richtlinien für die Erteilung von Subventionen für den Bürgermeister gem. § 45 Abs. 2 lit. I Stmk. GemO idgF (DI Herbert Klein)
54. Gewährung einer Fahrtkostenentschädigung (DI Herbert Klein)
55. Bericht des Prüfungsausschusses (Rudolf Windischhofer)
56. Bericht der Ausschussobmänner ()
- 56.1. Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität, Landwirtschaft und Tierschutz (Ing. Dominik Wildbolz)
 - 56.2. Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild (Ing. Alfred Kaltenegger)
 - 56.3. Ausschuss für Finanz, Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus (DI Herbert Klein)
 - 56.4. Ausschuss für Kultur, Brauchtum, Vereine und Digitalisierung (Raphael Pichlmaier)
 - 56.5. Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Sicherheit und Bürgerbeteiligung (Marc André Wachter)
 - 56.6. Ausschuss für Jugend, Familie und Sport (Dominik Hrastnik)
 - 56.7. Gemeinsamer Schulausschuss (Daniel Peinhopf)
57. Bericht des Referenten für Katastrophen- und Zivilschutz und für Einsatzorganisationen (Gottfried Reiter)
58. Bericht des Bürgermeisters oder eines Delegierten, der die Gemeinde in Gemeindeverbänden vertritt (gem. § 54 Abs. 5 Stmk. GemO 1967) ()
- 58.1. Abwasserverband (Ing. Alfred Kaltenegger)
 - 58.2. Wasserverband (Ing. Alfred Kaltenegger)
 - 58.3. Abfallwirtschaftsverband (Ing. Alfred Kaltenegger)
59. Bericht des Bürgermeisters über die Raumordnung ()

60. Berichte ()

61. Dringlichkeitsantrag - Verlängerung bzw. Neuabschluss eines Mietvertrages mit dem Knappschaftsverein Fohnsdorf ()

62. Dringlichkeitsantrag: Prekarium "Nutzung von Räumlichkeiten des Pfarrkindergartens Oberzeiring durch die Musikschule Fohnsdorf für eine dislozierte Gruppe" ()

63. Dringlichkeitsantrag - Verkehrssicherheitspaket 2027 (Dominik Hraštník)

64. Dringlichkeitsantrag - Verkehrssicherheitsmaßnahmen an der Judenburger Straße im Ortsteil Hetzendorf (Dominik Hraštník)

65. Dringlichkeitsantrag - Teuerungsausgleich 2026 (Marc André Wachter)

66. Dringlichkeitsantrag - Wohnunterstützung: Indexierung beibehalten (Rudolf Windischhofer)

67. Dringlichkeitsantrag – Durchführung Mitmachkonzert Rock4Kids für den Pflichtschulcluster Fohnsdorf (Christoph Göttfried)

68. Dringlichkeitsantrag - Resolution (Brigitte Wolfger)

69. Dringlichkeitsantrag - Errichtung eines Kinderspielplatzes und eines Treffpunktes für Jugendliche im Bereich Wasendorf (Nina Tšharre)

Betrifft: Eröffnung und Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates zur heutigen Sitzung und dankt für deren Erscheinen. Sein besonderer Gruß gilt den heute erschienenen Zuhörern und der Presse.

Eingangsstatement des Bürgermeisters:

Zu Beginn der Tagesordnung möchte ich auf die Antragsunterlagen hinweisen. Mir persönlich ist es ganz wichtig und das haben wir seit der konstituierenden Sitzung auch durchgehend so gehandhabt, dass zu allen Anträgen Antragsunterlagen da sind, davon ausgenommen sind natürlich wie bisher Dringlichkeitsanträge einzelner Gemeinderäte oder auch Fraktionen, wovon heute auch etliche mir vor der Sitzung übergeben wurden.

Bei der letzten Gemeinderatssitzung waren 2.500 Seiten Antragsunterlagen, heute ist es der Block, um es auch einmal optisch zu veranschaulichen, über 1.800 Seiten an Antragsunterlagen und hinzukommt noch hier das Budget.

Vorwürfe einer mangelnden Transparenz – ich glaube das ist optisch auch schon alleine widerlegt.

Das war mir wichtig eingangs einmal zu betonen.

Bürgermeister Ing. Mag. Volkart Kienzl stellt fest, dass die Einladung fristgerecht zugegangen ist. Für die heutige Sitzung hat sich GR Brunnhofer und GR Peinhopf entschuldigt. Es sind 22 Gemeinderatsmitglieder zum jetzigen Zeitpunkt anwesend. GR Bärnthaler erscheint verspätet. Das benötigte 2/3 Präsenzquorum (17 Gemeinderäte benötigt) ist somit gegeben.

Der Bürgermeister gibt Änderung zur Tagesordnung bekannt:

Folgende Ergänzung und Änderung der bestehenden Tagesordnung werden zur Abstimmung gebracht:

Die folgenden Punkte werden von der Tagesordnung abgesetzt:

Punkt 54.) Gewährung einer Fahrtkostenentschädigung

Punkt 56.7.) Bericht der Ausschussobmänner - Gemeinsamer Schulausschuss

Als Dringlichkeitsanträge sollen in die heutige Sitzung aufgenommen werden:

Dringlichkeitsanträge öffentlicher Teil:

Dringlichkeitsantrag – Verlängerung bzw. Neuabschluss eines Mietvertrages mit dem Knappschaftsverein Fohnsdorf

Dringlichkeitsantrag – Prekarium „Nutzung von Räumlichkeiten des Pfarrkindergartens Oberzeiring durch die Musikschule Fohnsdorf für eine dislozierte Gruppe

Dringlichkeitsantrag - Verkehrssicherheitspaket 2027

Dringlichkeitsantrag - Verkehrssicherheitsmaßnahmen an der Judenburger Straße im Ortsteil Hetzendorf

Dringlichkeitsantrag - Teuerungsausgleich 2026

Dringlichkeitsantrag – Wohnunterstützung: Indexierung beibehalten

Dringlichkeitsantrag – Durchführung Mitmachkonzert Rock4Kids für den Pflichtschulcluster Fohnsdorf

Dringlichkeitsantrag - Resolution

Dringlichkeitsantrag – Errichtung eines Kinderspielplatzes und eines Treffpunktes für Jugendliche im Bereich Wasendorf

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf beschließt in Einstimmigkeit aller Fraktionen, die folgenden Tagesordnungspunkte in die heutige Sitzung als Dringlichkeitsanträge aufzunehmen:

Dringlichkeitsantrag – Verlängerung bzw. Neuabschluss eines Mietvertrages mit dem Knappschaftsverein Fohnsdorf

Dringlichkeitsantrag – Prekarium „Nutzung von Räumlichkeiten des Pfarrkindergartens Oberzeiring durch die Musikschule Fohnsdorf für eine dislozierte Gruppe

Dringlichkeitsantrag - Verkehrssicherheitspaket 2027

Dringlichkeitsantrag - Verkehrssicherheitsmaßnahmen an der Judenburger Straße im Ortsteil Hetzendorf

Dringlichkeitsantrag - Teuerungsausgleich 2026

Dringlichkeitsantrag – Wohnunterstützung: Indexierung beibehalten

Dringlichkeitsantrag – Durchführung Mitmachkonzert Rock4Kids für den Pflichtschulcluster Fohnsdorf

Dringlichkeitsantrag - Resolution

Dringlichkeitsantrag – Errichtung eines Kinderspielplatzes und eines Treffpunktes für Jugendliche im Bereich Wasendorf

Es wird nunmehr über die Positionen der aufgenommenen Dringlichkeitsanträge in der heutigen Sitzung abgestimmt:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf beschließt in Einstimmigkeit aller Fraktionen, dass die folgenden dringlichen Tagesordnungspunkte an folgenden Positionen behandelt werden:

Punkt 61.) Dringlichkeitsantrag – Verlängerung bzw. Neuabschluss eines Mietvertrages mit dem Knappschaftsverein Fohnsdorf

Punkt 62.) Dringlichkeitsantrag – Prekarium „Nutzung von Räumlichkeiten des Pfarrkindergartens Oberzeiring durch die Musikschule Fohnsdorf für eine dislozierte Gruppe

Punkt 63.) Dringlichkeitsantrag – Verkehrssicherheitspaket 2027

Punkt 64.) Dringlichkeitsantrag – Verkehrssicherheitsmaßnahmen an der Judenburger Straße im Ortsteil Hetzendorf

Punkt 65.) Dringlichkeitsantrag – Teuerungsausgleich 2026

Punkt 66.) Dringlichkeitsantrag - Wohnunterstützung: Indexierung beibehalten

Punkt 67.) Dringlichkeitsantrag - Durchführung Mitmachkonzert Rock4Kids für den Pflichtschulcluster Fohnsdorf

Punkt 68.) Dringlichkeitsantrag – Resolution

Punkt 69.) Dringlichkeitsantrag - Errichtung eines Kinderspielplatzes und eines Treffpunktes für Jugendliche im Bereich Wasendorf

Betrifft: Fragestunde gemäß § 54 Abs. 4 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, i.d.g.F., (Anfragen an den Bürgermeister, die Vizebürgermeister, die übrigen Vorstandsmitglieder und Ausschussvorsitzenden)

Dann können wir vor Eingang in die Tagesordnung noch zur Fragestunde kommen gem. § 54 Abs. 4 Stmk. GemO 1967 - Anfragen an den Bürgermeister, an die Vizebürgermeister, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Ausschussvorsitzenden und da darf ich zu Beginn eine Anfrage aus der letzten Sitzung noch vollständig beantworten.

Ich darf sie, da es doch schon ein paar Wochen her ist, noch einmal verlesen. Das war eine Anfrage vom Kollegen, Gemeinderat, Martin Wildpaner.

„Die Anfrage geht an den Herrn Bürgermeister: Uns liegt ein Schreiben vor der Bläserklasse der Volksschule Möderbrugg. Ich lese das jetzt auszugsweise vor, damit die Anfrage auch im richtigen Kontext steht: Liebe Eltern! In Zusammenarbeit mit 4 örtlichen Musikvereinen, der Musikschule Fohnsdorf und der Gemeinde Pölstal soll im kommenden Schuljahr jeweils für die Schüler/innen der 2. und 3. Schulstufe wieder eine Bläserklasse angeboten werden. Es geht dann weiter – wie gesagt auszugsweise, ich überspringe was. Die Bläserklasse gibt den Kindern die Möglichkeit die Gemeinschaft unter Anleitung von professionellen Musiklehrern kostenlos ein Blasinstrument zu erlernen und im Orchester zu musizieren. To be continued. Und am Schluss unterschreibt da eine Direktor Mag. Maria Simbürger, Vizebürgermeister Hermann Duer, Thomas Pöllinger, Markus Schwarz, Markus Kreuter, Alfred Grössing und Daniela Podmenik mit Direktor. Jetzt stellen sich mir einige Fragen zu diesem Schreiben. Unseres Wissens ist die Musikschule noch mit Peter Schreibmaier besetzt am Direktorsposten bis 31.12.25. Derzeit gibt es noch keinen Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Fohnsdorf über die Ernennung von Frau Daniela Podmenik zur Direktorin. Warum wurde dieses Schreiben von ihr als Direktorin der Musikschule unterfertigt. Wusste der derzeit bestellte Direktor über dieses Schreiben Bescheid?“

Das ist der erste Teil, der der noch nicht zur Gänze beantwortet ist von der Anfrage. Grundsätzlich habe ich damals schon Stellung genommen, nämlich dass ich dieses Schreiben nicht kenne und mir ist auch nicht mehr bekannt. Ich bitte um Übermittlung. Das war dann in der Fragestunde, es hat dann auch mehrfache E-Mail-Nachfragen gegeben. Dieses Schreiben ist mir bis heute nicht übermittelt worden, daher kann ich auch auf die konkrete Frage nicht replizieren. Das was uns aber gelungen ist zu eruieren und da darf ich eine Stellungnahme verlesen und zwar von der MMag. Daniela Podmenik, vom Herrn Pöllinger, der der Kapellmeister ist dieses Musikvereins und von Dr. Mag. Walter Markus.

„An die Damen und Herren des Gemeinderats
Stellungnahme zum Ablauf betreffend „Schreiben mit der Aufschrift Dir. Daniela Podmenik“ für den Neustart einer Bläserklasse

Das von Kmp. Ing. Thomas Pöllinger, M.Sc. verfasste Schreiben diente dazu, gemeinsam mit Unterstützerinnen und Unterstützern für den Neustart einer Bläserklasse zu werben.

In der Vorlage des ersten Entwurfs (Erstentwurf) war die Musikschule mit meiner Person als Dir. Daniela Podmenik angeführt. Auf meinen ausdrücklichen Wunsch hin

wurde dieser Hinweis entfernt. Nach meiner Durchsicht entsprach das Schreiben der vereinbarten, korrigierten Version.

Die korrigierte Fassung wurde anschließend vervielfältigt und Frau VDir. Dipl. Päd. Maria Simbürger am Dienstag, 23.9.2025 um 7:30 Uhr in der Volksschule Möderbrugg zur weiteren Verwendung übergeben.

Den „Erstentwurf“ hatte ich davor von meiner Dienstadresse an meinen Kollegen, Herrn Dr. Mag. Walter Markus, weitergeleitet, mit der Bitte, das Schreiben auszudrucken und mir zur Durchsicht zu übergeben, da mir zu diesem Zeitpunkt keine Tintenpatronen zur Verfügung standen. Herr Dr. Mag. Walter Markus kam dieser Bitte nach.

Nach einem Telefonat mit Dir. MMag. Schreibmaier leitete Herr Dr. Mag. Walter das Schreiben „Erstentwurf“ auch an diesen weiter.

Auf Nachfrage von Kmp. Ing. Thomas Pöllinger, M.Sc. bei Eltern konnte niemand den Erhalt eines Schreibens mit der Aufschrift „Dir. Daniela Podmenik“ bestätigen.

Wir können uns daher eine Weitergabe des Erstentwurfs nicht erklären.

Ein Verhalten, das der Musikschule schaden könnte, oder eine Anmaßung, dem Gemeinderat in dessen Entscheidung vorzugreifen, lag und liegt nicht in unserem Interesse.

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Daniela Podmenik

Dr. Mag. Walter Markus

Kmp. Ing. Thomas Pöllinger, M.Sc.“

Ich darf da zusammenfassend nochmals festhalten, das von dir angeführte Schreiben mit der Wortwahl „unterschreibt und unterfertigt“ – es gibt weder im Erstentwurf noch in der Version, die hinausgegangen ist, irgendeine Unterschrift der genannten Personen, schon gar nicht von der Frau MMag. Daniela Podmenik. Dass hier bisher nach wie vor noch immer keine Übermittlung dieses Schreibens, auf das du dich bezogen hast, erfolgt ist, ist ohnehin bezeichnend. Ich darf noch einmal einfordern, dass das übermittelt wird. Wir werden ohnehin dem nachgehen, weil hier interne Dokumente anscheinend nach außen getroffen sind. Nicht jedoch hat sich bestätigt, dieser Vorwurf, den du in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung gegenüber der Frau MMag. Daniela Podmenik erhoben hast, ganz im Gegenteil, die Stellungnahme der drei habe ich verlesen und ist deckungsgleich. Es ist somit eine unberechtigte und unbegründete Kritik gegeben und ich darf dich auch in ihrem Namen auffordern dich hier dafür öffentlich zu entschuldigen. Das ist mein Eingangsstatement dazu. Gut, wir kommen zur Fragestunde. Gibt es Anfragen? Bitte:

GR Wildpaner:

Ja ich gehe jetzt einmal auf das, was du gesagt hast, ein.

BGM:

Bitte ins Mikrophon

GR Wildpaner:

Ich gehe jetzt einmal auf das, was du zu mir gesagt hast, ein. Erstens, habe ich keinen Vorwurf erhoben, ich habe eine Tatsache festgestellt, ja?! Es ist so, mir sind diese Schreiben zugegangen. Nichts anderes habe ich gesagt, das war nie ein Vorwurf, deshalb sehe ich auch keinen Grund, mich bei irgendjemanden, zu entschuldigen, für eine Frage, ja, werde ich mich NIE entschuldigen.

BGM:

Das war jetzt keine Anfrage.

GR Wildpaner:

Ja, das ist eine Replik auf das was du jetzt gesagt hast. Das ist jetzt so und du hast gefragt, mir sind diese Schreiben zugegangen. Ich habe sie auch auf die Stelle, die wir damals ausgemacht haben, weitergeleitet. Da diese Stelle derzeit sich im Krankenstand befindet, wird es nicht bearbeitet, ok. Ich habe dieses Schreiben bekommen und habe gefragt, wie das zustande kommt. Ich habe niemanden beschuldigt, irgendetwas getan zu haben oder sonst irgendwas. Also den Vorwurf, den weise ich streng zurück.

BGM:

Gut, das war jetzt keine Anfrage, ich möchte trotzdem darauf replizieren und das noch einmal – anscheinend hast du es nicht verstanden – der Vorwurf war, dass es unterschrieben und unterfertigt wurde in doppelter Ausführung und das ist nicht der Fall.

GR Wildpaner:

Den semantischen Unterschied zwischen jemanden, der seinen Namen unter ein Schreiben setzt in Blockbuchstaben – wie sagst du zu dem? Wenn ein Schreiben offiziell ein Schreiben da ist, wo unten ein Name draufsteht? Ich weiß es nicht, ich sage halt steirisch „Unterschrift“ dazu. Wenn du eine Formulierung dazu hast, mach das. Also wie gesagt – Semantik – kannst du dir behalten.

BGM:

Mir ist eines ganz wichtig und das ist, wenn man solche Dinge behauptet, dass man sie auch belegen kann. Ich halte noch einmal fest, du hast mir versichert, dass du mir dieses Schreiben übermittelst, du hast das nicht – trotz mehrfacher Aufforderung. Die Formulierung unterschreibt und unterfertigt ist eindeutig. Du bist selbst in der Versicherungsbranche tätig. Wenn ein Versicherungsvertrag, ein Kaufvertrag, welcher Vertrag auch immer, nicht unterfertigt ist und ein Versicherungsvertreter mit einem Entwurf zu mir kommt und ich den nicht unterschreibe, ist er nicht zustande gekommen. Außerdem handelt es sich nicht um ein offizielles Schreiben – noch einmal – das Schreiben, das nach außen gegangen ist, führt nicht Direktor Podmenik, das ist die Klarstellung, um die sie mich gebeten hat und du kannst das auch gerne persönlich mit ihr klären. Ich finde diese Vorgangsweise nicht in Ordnung. So, das zum Abschluss zu dieser Thematik, hier war eine Wortmeldung – in diesem Bereich – ja, Herr Pichlmaier, bitte:

GR Pichlmaier:

In der letzten Zeit ist so ein Parteiblatt von der SPÖ rausgekommen, die Perspektiven und da habe ich eine Frage an den Herrn Bürgermeister, da sind nämlich schwerwiegende Anschuldigungen drinnen und was sagst du zu dem?

BGM:

Danke für diese Anfrage. Mir ist es persönlich wichtig, gewisse Dinge richtig zu stellen. Das würde die Fragestunde grundsätzlich ausschöpfen, hier auf alles einzugehen. Einen Punkt habe ich schon angesprochen, das ist dieser Vorwurf von Intransparenz, fehlender Einbindung und Ausschluss der SPÖ von der Gemeindepolitik. Ich habe das schon angeführt, wie wichtig uns die Transparenz ist, ich bin 14 Jahre im Gemeinderat, dass Antragsunterlagen in diesem Ausmaß und Vollständigkeit vorliegen, im öffentlichen und nicht öffentlichen Teil und in anderen Gremien – das war alles andere als selbstverständlich. Und das ist gewährleistet und dafür werden wir uns auch zukünftig einsetzen. Daher ist dieser Vorwurf völlig ungerechtfertigt. Auf der anderen Seite und das ist noch verwundernswürdiger, spricht man dann im darauffolgenden Absatz – nachdem man die Intransparenz kritisiert – von einer Masse an Unterlagen und an Seiten und an Dokumenten, die eine seriöse Auseinandersetzung mit den Tagesordnungspunkten praktisch unmöglich machen. Ein Widerspruch im darauffolgenden Absatz. Da ist die konkrete Frage dann irgendwann zu stellen, welchen Zugang will man wählen? Wir haben den Zugang, wir werden die Antragsunterlagen zur Gänze zur Verfügung stellen, entsprechend der Transparenz, Fairness und auch Ehrlichkeit und wenn Dringlichkeitsanträge passieren, so wie heute, dann ist es das Recht eines jeden einzelnen Gemeinderates oder einer Fraktion. Dringlichkeitsanträge haben das nun einmal an sich, dass sie dann nicht sieben, acht Tage wie üblich vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Bisher war das oft so, dass sie nicht einmal schriftlich bei den Sitzungen vorgelegt wurden, dafür darf ich mich auch bedanken, das hat heute sehr gut funktioniert. Auf einzelne andere Punkte will ich grundsätzlich nicht eingehen, ich glaube es tut allen gut, wenn wir die Parteipolitik außen vor lassen und diese Dinge sachlich abarbeiten, die heute auf der Tagesordnung stehen. Nächste Anfrage, bitte Frau Stummer:

GR Stummer:

Geschätzter Herr Bürgermeister, werte Mitglieder des Gemeinderates, geschätzte Presse, liebe Zuhörer und Zuhörerinnen. Aus gegebenem Anlass möchte ich heute im Namen meiner Fraktion eine eidesstattliche Erklärung abgeben und zwar:

Die unterzeichneten Gemeinderäte der SPÖ Fohnsdorf erklären hiermit an Eides statt, dass sie in keinerlei Verbindung mit jeglichen Anzeigen gegen Bürgermeister Ing. Mag. Volkart Kienzl, insbesondere in Bezugnahme auf die anonyme Anzeige wegen Schädigung der Gemeinde Fohnsdorf betreffend Nebentätigkeit im Bereich der Landwirtschaft der Familie Kienzl stehen.

Das ist weder unsere Art des Handelns, noch – ich denke mal wir finden das genauso pietätslos – sowas ist nicht unser Stil. Das ist nicht der Stil der SPÖ und deswegen darf ich Ihnen im Namen aller Gemeinderäte, die auch hier eidesstattlich unterzeichnet haben, diese Erklärung abgeben.

Mehr braucht man glaub ich gar nicht sagen.

BGM:

Danke für die eidesstattliche Erklärung. Ich darf im Hinblick dessen trotzdem, weil es jetzt beim Martin auch der Fall war, bitte in der Fragestunde zwei kurze mündliche Anfragen zu stellen. Dankeschön. Das ist die Gemeindeordnung, die das vorsieht und da darf ich bitten, dass das alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte auch

beherzigen. Zu dieser Ausführung darf ich in der Kürze nur erwähnen, dass das von meiner Seite auch nirgendwo behauptet wurde. In dem angesprochenen Video, wie auch im Zeitungsartikel wird von einer anonymen Strafanzeige gesprochen. Von den anderen Strafanzeigen wissen wir ohnehin wer es war, da darf ich noch einmal kurz erinnern, ob es die erwachsene Musikschülerin war, die Frau Hassler, die da angezeigt wurde vom ehemaligen Bürgermeister Lipus oder meine Person in Verbindung mit dem Amtsleiter im Vorjahr, das ist nur legitim, daher auch diese Formulierung, dass diese Strafanzeigen System haben. Sie müssen natürlich nicht immer von derselben Person kommen. Das ist auch in dem Video klar ersichtlich. Zum Gehalt abschließend, ich denke das war ohnehin schon mehrmals Thema und das dürfte angekommen sein, dass es eine gesetzliche Grundlage dafür gibt und wenn dann in eurer Parteizeitung steht „der Bürgermeister erhöht sich selbst das Gehalt“, dann ist das vereinfacht gesagt einfach eine Frechheit und wieder einmal unrichtig und entspricht einfach einer anderen Darstellung und verkennet völlig die gesetzliche Lage. Auch die anderen Ausführungen „Verdoppelung der Gesamtsumme der Gehälter für Ausschussvorsitzenden“, das ist keine Verdoppelung. Viele andere Punkte auch, ich möchte das, wie gesagt, nicht jeden einzelnen Absatz hier herausgreifen, aber dieser eine Punkt erscheint mir dann doch sehr wichtig.

Gut, dann war in dem Bereich noch eine Wortmeldung glaube ich? Nein? Dann bitte, Martin:

GR Wildpaner:

Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Bürgermeister:

Und zwar war jetzt vor Kurzem die Vorstellung bzw. die Schulbesuche deinerseits mit einem Fotografen, Fotografin, weiß ich jetzt nicht mehr, ich war nicht dabei, bezüglich des Kindergemeinderats. Im Zuge dessen ist mir aufgefallen, dass dort bei der Aufnahme der Fotos, die auch auf der Homepage und auf der Facebookseite der Gemeinde Fohnsdorf veröffentlicht worden sind, die Datenschutzerklärungen der entsprechenden Eltern der Kinder scheinbar nicht gelesen worden sind. Weil da Kinder dabei waren, deren Eltern widersprochen haben und die wären, wenn sie nicht selber etwas gesagt hätten, am Foto drauf gewesen. Entspricht das den Tatsachen und wirst du in Zukunft da was tun dagegen, dass das vorab abgecheckt wird, so wie es eigentlich gehört?!

BGM:

Also bei der Informationsveranstaltung bezüglich des Kindergemeinderates sind auf diesen Bildern keine Kinder oben, die es nicht wollten. Es ist richtig, dass eine Person das von sich aus wahrgenommen hat. Von allen anderen und auch die veröffentlichten Bilder liegen Einverständniserklärungen vor, wenn ich ausführen darf bitte – danke. Und für diesen Kindergemeinderat bestand jetzt die Möglichkeit sich anzumelden und im Zuge dieser Anmeldungen werden die Eltern auch Einverständniserklärungen mitzuunterfertigen haben, das ist auch Teilnahmebedingung, weil der Kindergemeinderat, so wie auch der Erwachsenengemeinderat eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, Öffentlichkeitsfunktion für sich selber und für die Gemeinde auch hat. Das heißt diese konkrete Anfrage kann ich mit „JA“ beantworten. Darauf wird ein sehr großer Schwerpunkt gelegt. Natürlich ist es so, dass auch bei vielen anderen Gemeinde- und Schulveranstaltungen es auch an demjenigen, der nicht fotografiert werden will, liegt, das auch bekanntzugeben, wie es im bisherigen Fall auch sehr löblich passiert ist. Wir denken an die Adventveranstaltung unserer Gemeinde, auch hier wird grundsätzlich gefragt, ob fotografiert werden darf. Es ist auch so, dass Dritte

fotografieren und diese Abgrenzung schwierig zu treffen ist. Daher ist es auch so, dass es eben auch an demjenigen liegt. Verstärktes Augenmerk wird aber bestimmt darauf gelegt werden. Danke.

GR Wildpaner:

Kurze Nachfrage muss ich da noch machen, leider, ja. Und zwar ist es nicht ganz richtig, datenschutzrechtlich unterschreiben die Eltern beim Eintritt in die Schule oder den Kindergarten eine Datenschutzerklärung, ob sie damit einverstanden sind, ob Fotos von ihren Kinder veröffentlicht werden sollen oder nicht. Das heißt, eigentlich ist es im Sinne, ein Kind kann ja nicht die Datenschutzerklärung kennen, die die Eltern abgegeben haben. Das heißt, es liegt eigentlich in der Verantwortung des Gemeindefotografen die vorab zu checken. So. Das ist die Rechtslage.

BGM:

Das war mit der Frau Direktor besprochen. Noch einmal, es gibt da keinen Anlassfall, weil kein Foto veröffentlicht wurde von jemandem, der nicht abgebildet werden wollte. Und ich halte jetzt noch einmal fest, ob es die Frau Direktor ist, ob es die Mitarbeiterinnen sind, die den Kindergemeinderat betreuen, ist genau das mündlich und schriftlich besprochen worden und wird da ein Augenmerk darauf gelegt werden.

GR Wildpaner:

Passt.

BGM:

Weitere Anfragen. Du hast jetzt schon drei oder vier Statements gehabt, Martin, bitte lassen wir einmal andere drankommen. Gut, dann nehmen wir den Herrn Moser dran, bitteschön:

GR Moser:

Meine Anfrage richtet sich an den 1. Vizebürgermeister Tscharre und zwar Folgendes: In einer Presseaussendung, ebenfalls in der Fohnsdorfer Perspektive vom 13.10.2025 sprichst du immer davon, dass gewisse Dringlichkeitsanträge, bei denen wesentliche Sachverhalte verschwiegen werden, anscheinend vorliegen sollten. Könntest du uns da bitte kurz sagen, um welche Anträge es da geht und um welche Sachverhalte, weil mir wäre da keiner bekannt, wo jetzt nicht sämtliche Unterlagen vorliegen würden.

1.Vizebgm. Tscharre:

Du wirst die Antwort schriftlich bekommen, da muss ich nachschauen, das kann ich nicht so aus dem Stand sagen.

GR Moser:

Perfekt, danke.

BGM:

Dankeschön. Hast du jetzt eine Anfrage?

2.Vizebgm. Wildbolz:

Ja, geschätzter Gemeinderat, ich habe auch eine Anfrage an den 1. Vizebürgermeister: Repliziert auch auf die Fohnsdorfer Perspektiven, wenn ich das jetzt richtig ausspreche. Da steht drinnen von eurem Wohnbauprogramm, das die SPÖ

gestartet hat und da stellt sich mir jetzt die Frage, was das für ein Wohnbauprogramm ist und was ihr da – wie ihr da genau mitgewirkt habt.

BGM:

Danke.

1.Vizebgm. Tscharre:

So viel mir bekannt ist, ist da der Wohnbau der Siedlungsgenossenschaft Ennstal in der letzten Periode gestartet worden, genauso wie der Wohnbau der Rottenmanner in der Winterbachgasse, Kohlbacherhäuser draußen in der Karl-August-Straße ist auch unter SPÖ-Führung gestartet.

2.Vizebgm. Wildbolz:

Und da habt ihr mitgeholfen auch oder was habt ihr da gemacht?

1.Vizebgm. Tscharre:

Das glaube ich, brauchen wir jetzt nicht mehr weiterreden. Das ist ganz klar.

BGM:

Ist die Frage beantwortet?

2.Vizebgm. Wildbolz:

Nein, für mich ist sie nicht beantwortet.

BGM:

Also die Fragen waren im Prinzip, welche konkreten Maßnahmen die SPÖ bei ihrem Wohnbauprogramm gemacht hat.

2.Vizebgm. Wildbolz:

Ihr redet von eurem Wohnbauprogramm, da möchte ich wissen, was ihr gemacht habt.

BGM:

Willst du die Anfrage ...gut, halten wir fest, der 1. Vizebürgermeister möchte die Anfrage nicht beantworten.

Gut, gibt's weitere Wortmeldungen? Bitteschön, Herr Pichlmaier, dann der Herr Hrastnik:

GR Pichlmaier:

Meine weitere Anfrage richtet sich auch an den Herrn Vizebürgermeister Tscharre: Ihr sprecht da in dem Schriftstück von Ausschusssitzungen, in denen hier auf eure Anfragen keinerlei oder bewusst falsche Aussagen getätigt werden, also dass ihr keine Antworten bekommt oder bewusst falsche Aussagen getätigt werden und zwar, da würde mich interessieren, um welche Sitzungen bzw. Aussagen es sich hier handelt.

BGM:

Bitte.

1.Vizebgm. Tscharre:

Willst du gleich.

GR Stummer:

Darf ich da schnell was zwischensagen? Bei den Ausschüssen ist doch etwas Schweigepflicht.

BGM:

Wir halten uns bitte in der Fragestunde bitte an das Prozedere.

GR Stummer:

Ja aber...

BGM:

Der Herr Vizebürgermeister kann glaube ich selbst antworten. Danke.

GR Pichlmaier:

Ich kann nicht etwas in den Raum stellen, dass ich dann nicht beantworten kann.

1.Vizebgm. Tscharre:

Ja, die Kollegin hat eh gesagt, über Ausschusssitzungen, den Inhalt herrscht Vertraulichkeit, aber ich werde dir selbstverständlich auch da nachschauen und dir irgendeine Antwort geben.

GR Pichlmaier:

Aber es herrscht ja auch nicht um den Sachverhalt Schweigepflicht, dass man das so in den Raum stellt, wenn man das dann eh so nicht beantworten kann.

1.Vizebgm. Tscharre:

Du wirst hier schriftlich von mir eine Antwort erhalten. Ich hoffe das Recht steht mir zu.

GR Pichlmaier:

Sicherlich.

BGM:

Gut, danke. Dominik, bitte:

GR Hrastnik:

Ich möchte nur eine Wortmeldung abgeben bezüglich dem, was der Herr Moser gesagt hat, mit den Dringlichkeitsanträgen, also ich möchte jetzt ein Jahr zurückschauen einmal, wie die SPÖ in der Regierung war, da hat es nicht einmal Dringlichkeitsanträge gegeben. Da bist du als Gemeinderat von einer anderen Fraktion dringesessen und hast dir das einmal vorlesen lassen und fertig. Das wollte ich nur sagen.

BGM:

Das war jetzt auch keine Anfrage, ist ok. Gibt es weitere Anfragen? Martin du hast deine Anfragen gehabt.

GR Wildpaner:

Ok.

BGM:

Vielleicht passt es zu einem Tagesordnungspunkt dazu oder unter Berichte. Gibt es weitere Wortmeldungen? Ist nicht der Fall, dann steigen wir in die Tagesordnung ein. Ich darf am Beginn der Tagesordnung zum Protokoll oder zu den Protokollen kommen.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf beschließt in Einstimmigkeit, das Rederecht für Ing. Georg Ambroschütz und Markus Marchl.

Punkt 1.)

Betrifft: Behandlung von etwaigen Einwendungen gemäß § 60 Abs. 5 Stmk. GemO 1967 und Genehmigung des öffentlichen Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2025 und 06.10.2025 ()

Der Bürgermeister berichtet:

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.09.2025 sowie das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 06.10.2025 wurden gemäß § 60 Abs. 3 Stmk. GemO 1967 in der Verantwortung der Schriftführer von Gemeindebediensteten abgefasst. Eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift (Entwurf) ist den einzelnen Fraktionsvorsitzenden ausgehändigt worden.

Nach § 60 Abs. 6 Stmk. GemO 1967 stand es den Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung vom 25.09.2025 und 06.10.2025 teilgenommen haben, frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift bis spätestens zu diesem Augenblick schriftlich Einwendungen zu erheben.

Der Bürgermeister bittet nun um etwaige Einwendungen zum Protokoll.

Einwendungen:

keine Einwendungen - daher gelten die Protokolle der Gemeinderatssitzungen vom 25.09.2025 und 06.10.2025 (öffentlicher Teil) als genehmigt.

GR Ing. Alfred Kaltenegger verlässt um 17:40 Uhr bei Tagesordnungspunkt 2 den Sitzungssaal. Es sind noch 21 Gemeinderäte anwesend.

GR Melanie Bärnthaler wohnt der Sitzung ab 17:50 Uhr vor Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 2 bei.

GR Dominik Hrastnik verlässt um 18:10 Uhr bei Tagesordnungspunkt 2 den Sitzungssaal. Es sind noch 22 Gemeinderäte anwesend.

Punkt 2.)

Betrifft: Voranschlag 2026 - Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag 2026 (DI Herbert Klein)

Sachverhalt:

Lt. beigelegtem Vorbericht umfasst der geplante **Voranschlag 2026**

den **Ergebnisvoranschlag 2026**

ERGEBNISVORANSCHLAG					
	VA 2026	VA 2025	+/- in EUR	+/- in %	RA 2024
Summe Erträge	22.485.200,00	22.380.800,00	104.400,00	0,47	21.909.327,46
Summe Aufwendungen	23.563.600,00	23.684.600,00	-121.000,00	-0,51	22.270.455,84
Nettoergebnis	-1.078.400,00	-1.303.800,00	225.400,00	-17,29	-361.128,38
Summe Haushaltsrücklagen	60.800,00	-508.300,00	569.100,00	-111,96	361.128,38
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-1.017.600,00	-1.812.100,00	794.500,00	-43,84	0,00
Aufwandsdeckungsgrad (%)	95,42	94,50	0,93	0,98	98,38

den **Finanzierungsvoranschlag 2026**

FINANZIERUNGSVORANSCHLAG					
Operative Gebarung	VA 2026	VA 2025	+/- in EUR	+/- in %	RA 2024
Summe Einzahlungen	21.873.500,00	21.780.900,00	92.600,00	0,43	20.774.631,86
Summe Auszahlungen	21.651.100,00	21.806.400,00	-155.300,00	-0,71	18.916.947,26
Saldo 1 operative Gebarung	222.400,00	-25.500,00	247.900,00	-972,16	1.857.684,60
Investive Gebarung	VA 2026	VA 2025	+/- in EUR	+/- in %	RA 2024
Summe Einzahlungen	7.800,00	285.300,00	-277.500,00	-97,27	617.869,65
Summe Auszahlungen	1.267.600,00	2.388.100,00	-1.120.500,00	-46,92	2.030.971,60
Saldo 2 investive Gebarung	-1.259.800,00	-2.102.800,00	843.000,00	-40,09	-1.413.101,95
Investitionsintensität (% der Erträge)	5,64	10,67	-5,03	-47,17	9,27
Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2)	-1.037.400,00	-2.128.300,00	1.090.900,00	-51,26	444.582,65
Finanzierungstätigkeit	VA 2026	VA 2025	+/- in EUR	+/- in %	RA 2024
Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u.ä.)	0,00	0,00	0,00	0,00	550.000,00
Auszahlungen (Tilgungen u.ä.)	429.500,00	608.000,00	-178.500,00	-29,36	640.394,66
Saldo 4 Finanzierungstätigkeit	-429.500,00	-608.000,00	178.500,00	-29,36	-90.394,66
Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-1.466.900,00	-2.736.300,00	1.269.400,00	-46,39	354.187,99
Gesamtsumme Einzahlungen Finanzierungshaushalt	21.881.300,00	22.066.200,00	-184.900,00	-0,84	21.942.501,51
Gesamtsumme Auszahlungen Finanzierungshaushalt	23.348.200,00	24.802.500,00	-1.454.300,00	-5,86	21.588.313,52
Saldo Finanzierungshaushalt	-1.466.900,00	-2.736.300,00	1.269.400,00	-46,39	354.187,99

Während der gesetzlichen Auflagefrist von 2 Wochen wurden **keine** schriftlichen Einwendungen von Gemeindebürgern eingebracht.

Gemäß § 75 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.F. LGBl. Nr. 68/2025 hat jede Gemeinde einen Voranschlag so rechtzeitig zu beschließen, dass er mit dem Beginn des Haushaltsjahres (welches gemäß § 75 Abs. 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967

i.d.F. LGBI. Nr. 68/2025 mit dem Kalenderjahr zusammenfällt) in Wirksamkeit treten kann.

Gemäß den Bestimmungen des § 76 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.F. LGBI. Nr. 168/2025 wurde der Entwurf den Fraktionsvorsitzenden per 27.11.2025, somit rechtzeitig vorab zugestellt und öffentlich kundgemacht.

Nach erfolgter Beschlussfassung im Gemeinderat muss der Voranschlag gem. § 76 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.F. LGBI. Nr. 68/2025 wiederum 2 Wochen öffentlich kundgemacht werden.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf **beschließt** den **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag 2026** in der aufgelegten Form **zu genehmigen/nicht zu genehmigen**.

Ergebnisvoranschlag

ERGEBNISVORANSCHLAG					
	VA 2026	VA 2025	+/- in EUR	+/- in %	RA 2024
Summe Erträge	22.485.200,00	22.380.800,00	104.400,00	0,47	21.909.327,46
Summe Aufwendungen	23.563.600,00	23.684.600,00	-121.000,00	-0,51	22.270.455,84
Nettoergebnis	-1.078.400,00	-1.303.800,00	225.400,00	-17,29	-361.128,38
Summe Haushaltsrücklagen	60.800,00	-508.300,00	569.100,00	-111,96	361.128,38
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-1.017.600,00	-1.812.100,00	794.500,00	-43,84	0,00
Aufwandsdeckungsgrad (%)	95,42	94,50	0,93	0,98	98,38

Finanzierungsvoranschlag

FINANZIERUNGSVORANSCHLAG					
Operative Gebarung					
	VA 2026	VA 2025	+/- in EUR	+/- in %	RA 2024
Summe Einzahlungen	21.873.500,00	21.780.900,00	92.600,00	0,43	20.774.631,86
Summe Auszahlungen	21.651.100,00	21.806.400,00	-155.300,00	-0,71	18.916.947,26
Saldo 1 operative Gebarung	222.400,00	-25.500,00	247.900,00	-972,16	1.857.684,60
Investive Gebarung					
	VA 2026	VA 2025	+/- in EUR	+/- in %	RA 2024
Summe Einzahlungen	7.800,00	285.300,00	-277.500,00	-97,27	617.869,65
Summe Auszahlungen	1.267.600,00	2.388.100,00	-1.120.500,00	-46,92	2.030.971,60
Saldo 2 investive Gebarung	-1.259.800,00	-2.102.800,00	843.000,00	-40,09	-1.413.101,95
Investitionsintensität (% der Erträge)	5,64	10,67	-5,03	-47,17	9,27
Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2)	-1.037.400,00	-2.128.300,00	1.090.900,00	-51,26	444.582,65
Finanzierungstätigkeit					
	VA 2026	VA 2025	+/- in EUR	+/- in %	RA 2024
Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u.ä.)	0,00	0,00	0,00	0,00	550.000,00
Auszahlungen (Tilgungen u.ä.)	429.500,00	608.000,00	-178.500,00	-29,36	640.394,66
Saldo 4 Finanzierungstätigkeit	-429.500,00	-608.000,00	178.500,00	-29,36	-90.394,66
Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-1.466.900,00	-2.736.300,00	1.269.400,00	-46,39	354.187,99
Gesamtsumme Einzahlungen Finanzierungshaushalt	21.881.300,00	22.066.200,00	-184.900,00	-0,84	21.942.501,51
Gesamtsumme Auszahlungen Finanzierungshaushalt	23.348.200,00	24.802.500,00	-1.454.300,00	-5,86	21.588.313,52

Saldo Finanzierungshaushalt	-1.466.900,00	-2.736.300,00	1.269.400,00	-46,39	354.187,99
-----------------------------	---------------	---------------	--------------	--------	------------

Während der gesetzlichen Auflagefrist (Kundmachung Entwurf am 27.11.2025) von 2 Wochen wurden **keine** schriftlichen Einwendungen von Gemeindebürgern eingebracht.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit (Deckungskreise)

Die beschlossenen Deckungskreise lt. GR/05/2025 vom 06.10.2025 wurden nicht verändert und gelten weiterhin.

Der **Vorbericht 2026** und die Ausdrucke **Ergebnis-** und **Finanzierungsvoranschlag 2026** (1. Ebene) sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der **Ausschuss für Finanz, Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus** hat vorberaten und mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, den **Voranschlag 2026** zu beschließen.

GR Ing. Alfred Kaltenegger wohnt der Sitzung ab 17:41 Uhr vor Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 2 wieder bei.

GR Dominik Hrastnik wohnt der Sitzung ab 18:12 Uhr vor Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 2 wieder bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, den **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag 2026** in der aufgelegten Form **zu genehmigen**.

Ergebnisvoranschlag

ERGEBNISVORANSCHLAG					
	VA 2026	VA 2025	+/- in EUR	+/- in %	RA 2024
Summe Erträge	22.485.200,00	22.380.800,00	104.400,00	0,47	21.909.327,46
Summe Aufwendungen	23.563.600,00	23.684.600,00	-121.000,00	-0,51	22.270.455,84
Nettoergebnis	-1.078.400,00	-1.303.800,00	225.400,00	-17,29	-361.128,38
Summe Haushaltsrücklagen	60.800,00	-508.300,00	569.100,00	-111,96	361.128,38
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-1.017.600,00	-1.812.100,00	794.500,00	-43,84	0,00
Aufwandsdeckungsgrad (%)	95,42	94,50	0,93	0,98	98,38

Finanzierungsvoranschlag

FINANZIERUNGSVORANSCHLAG					
Operative Gebarung	VA 2026	VA 2025	+/- in EUR	+/- in %	RA 2024
Summe Einzahlungen	21.873.500,00	21.780.900,00	92.600,00	0,43	20.774.631,86

Summe Auszahlungen	21.651.100,00	21.806.400,00	-155.300,00	-0,71	18.916.947,26
Saldo 1 operative Gebarung	222.400,00	-25.500,00	247.900,00	-972,16	1.857.684,60
Investive Gebarung	VA 2026	VA 2025	+/- in EUR	+/- in %	RA 2024
Summe Einzahlungen	7.800,00	285.300,00	-277.500,00	-97,27	617.869,65
Summe Auszahlungen	1.267.600,00	2.388.100,00	-1.120.500,00	-46,92	2.030.971,60
Saldo 2 investive Gebarung	-1.259.800,00	-2.102.800,00	843.000,00	-40,09	-1.413.101,95
Investitionsintensität (% der Erträge)	5,64	10,67	-5,03	-47,17	9,27
Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2)	-1.037.400,00	-2.128.300,00	1.090.900,00	-51,26	444.582,65
Finanzierungstätigkeit	VA 2026	VA 2025	+/- in EUR	+/- in %	RA 2024
Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u.ä.)	0,00	0,00	0,00	0,00	550.000,00
Auszahlungen (Tilgungen u.ä.)	429.500,00	608.000,00	-178.500,00	-29,36	640.394,66
Saldo 4 Finanzierungstätigkeit	-429.500,00	-608.000,00	178.500,00	-29,36	-90.394,66
Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-1.466.900,00	-2.736.300,00	1.269.400,00	-46,39	354.187,99
Gesamtsumme Einzahlungen Finanzierungshaushalt	21.881.300,00	22.066.200,00	-184.900,00	-0,84	21.942.501,51
Gesamtsumme Auszahlungen Finanzierungshaushalt	23.348.200,00	24.802.500,00	-1.454.300,00	-5,86	21.588.313,52
Saldo Finanzierungshaushalt	-1.466.900,00	-2.736.300,00	1.269.400,00	-46,39	354.187,99

Während der gesetzlichen Auflagefrist (Kundmachung Entwurf am 27.11.2025) von 2 Wochen wurden **keine** schriftlichen Einwendungen von Gemeindebürgern eingebracht.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit (Deckungskreise)

Die beschlossenen Deckungskreise lt. GR/05/2025 vom 06.10.2025 wurden nicht verändert und gelten weiterhin.

Der **Vorbericht 2026** und die Ausdrucke **Ergebnis-** und **Finanzierungsvoranschlag 2026** (1. Ebene) sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (23)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GR Martin Wildpaner (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

GR DI Herbert Klein, Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl, GK Brigitte Wolfger, GR Ing. Michael Mader, GR Rudolf Windischhofer

GK Brigitte Wolfger: Wir als SPÖ Mandatare sprechen uns nach wie vor gegen eine Erhöhung bzw. keine Kürzung der Bezüge für Mandatare aus. Es gibt im nächsten Jahr eine Erhöhung von 5% wie es im Voranschlag ausgepreist ist. Gerade in Zeiten in denen verschiedene Branchen kämpfen um eine Gehaltserhöhung von 2%, scheint uns, eine Erhöhung von 5% für Gemeindemandatare, nicht vertretbar.

Punkt 3.)

Betrifft: Voranschlag 2026 - Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (DI Herbert Klein)

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2026 plant die Gemeinde Fohnsdorf **investive Vorhaben** in Höhe von **€ 1.256.800,--**

Die Bedeckung dieser Kosten erfolgt im Wesentlichen durch Eigenmittel (Rücklagen), Darlehen, Förderungen sowie Gemeindebedarfszuweisungsmittel finanziert werden.

Die Summen und Salden des Nachweises der Investitionstätigkeiten und deren Finanzierung ergeben für **2026** folgendes Bild:

Haushaltsjahr 2026		INVESTITION	BEDECKUNG			
VC	Vorhaben-Bezeichnung	Anschaffung/ Herstellungskosten	KT KIP Land und BZW	Haushalts- rücklagen	Bedarfs- zuweisungen	Darlehen
1212004	Mittelschule Smartboards (2026-2027)	€ 3.000,00	€ -	€ 3.000,00	€ -	€ -
1212004	Mittelschule Brennofen (2026-2027)	€ 5.000,00	€ -	€ 5.000,00	€ -	€ -
1240005	Sanierung Kindergarten Fo (2026 bis 2027)	€ 82.800,00	€ -	€ 41.400,00	€ 41.400,00	€ -
1240105	Sanierung Kinderhort/Kinderhaus (2026 bis 2027)	€ 23.300,00	€ -	€ 11.600,00	€ 11.700,00	€ -
1240205	Sanierung Kindergarten He (2026 bis 2027)	€ 90.800,00	€ -	€ 45.400,00	€ 45.400,00	€ -
1240405	Sanierung Kindergarten Die (2026 bis 2027)	€ 93.800,00	€ -	€ 46.900,00	€ 46.900,00	€ -
1380002	Arbeiterheim-Bühnenausstattung (2026 bis 2026)	€ 30.000,00	€ -	€ 30.000,00	€ -	€ -
1612010	Strasseninstandsetzungen Fohnsdorf (2020 bis 2027)	€ 576.000,00	€ -	€ 576.000,00	€ -	€ -
1612014	GRW Magistrale (Radweg Alltag (2023 bis 2033))	€ 20.000,00	€ -	€ -	€ -	€ -
1612015	Adaptierung Bushaltestellen (2026 bis 2027)	€ 30.000,00	€ -	€ 15.000,00	€ 15.000,00	€ -
1815006	Erneuerung Spielplätze (2023 bis 2026)	€ 41.600,00	€ -	€ 13.600,00	€ 28.000,00	€ -
1815008	Funcourt/Spielplatz (2026 bis 2026)	€ 96.000,00	€ -	€ 48.000,00	€ 48.000,00	€ -
1820010	Ankauf Kommunalfahrzeuge WiHof (2026 bis 2027)	€ 48.000,00	€ -	€ 24.000,00	€ 24.000,00	€ -
1831010	Freibad Fo Belebung und Sanierung (2024 bis 2026)	€ 21.500,00	€ -	€ 9.900,00	€ 11.600,00	€ -
1840001	Grundstücksankäufe (2026 bis 2027)	€ 46.500,00	€ -	€ 46.500,00	€ -	€ -
2163110	FF Fo Notstromaggregat (2026 bis 2026)	€ 13.100,00	€ -	€ 13.100,00	€ -	€ -
2163210	FF He Notstromaggregat (2026 bis 2026)	€ 10.300,00	€ -	€ 10.300,00	€ -	€ -
2163210	FF He Küchentell (2026 bis 2026)	€ 5.400,00	€ -	€ 5.400,00	€ -	€ -
2163210	FF He Elektr. Hubwagen (2026 bis 2026)	€ 3.100,00	€ -	€ 3.100,00	€ -	€ -
2163210	FF He Wärmebildkamera (2026 bis 2026)	€ 3.800,00	€ -	€ 3.800,00	€ -	€ -
2211205	PSC VS Die sonst. Vorhaben (Beamer) (2026 bis 2026)	€ 6.000,00	€ -	€ 3.600,00	€ 2.400,00	€ -
2240101	KiHäus sonst. Vorhaben (Bockrutsche) (2026 bis 2026)	€ 2.800,00	€ -	€ 2.800,00	€ -	€ -
2815007	Parkanlagen sonst. Vorhaben (Brunnenabdeckung) (2026 bis 2026)	€ 4.000,00	€ -	€ 4.000,00	€ -	€ -
	Summe	€ 1.256.800,00	€ -	€ 962.400,00	€ 274.400,00	€ -

Unterschiedliche Höhen an Einnahmen und Ausgaben ergeben sich bei den mehrjährigen Vorhaben aus den Verschiebungen der Zahlungen bzw. Erhalt von Bedeckungen/Förderungen/Darlehensaufnahmen aus den Vorjahren. Ein investives Vorhaben muss am Ende einen Saldo von 0,-- aufweisen.

Größere Projekte werden mit dem **Vorhabenscode 1** (investive Vorhaben, mehrjährig), kleinere unter dem **Vorhabenscode 2** (sonstige Vorhaben, einjährig) ausgewiesen. Im **Vorhabenscode 3** werden gemeinschaftliche/interkommunale Projekte dargestellt, **Vorhabenscode 4** ist für Darlehensumschuldungen.

Information aus den Richtlinien des Landes Stmk. zum VA 2026

Die Gemeinden haben im Jahr 2026 die Haushaltsführung äußerst sparsam zu gebaren. Dabei haben die Gemeinden sicherzustellen, dass sie die Kernaufgaben der Gemeinden ordnungsgemäß besorgen und finanzieren können. Vorhaben/Projekte, die nicht zu den Kernaufgaben zählen, sind möglichst zeitlich zu verschieben. Darlehensaufnahmen sind möglichst nur einzuplanen, wenn die Gemeinde die jährlichen Tilgungsraten und Zinsaufwendungen bezahlen kann.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 Punkt 5 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.F. LGBl 68/2025 ist der Nachweis der Investitionstätigkeiten und deren Finanzierung in einem eigenen Tagesordnungspunkt zu beschließen. Gemäß Abs. 3 sind diese gefassten Beschlüsse mit dem Voranschlag 2 Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf **beschließt** die **Investitionstätigkeit und deren Finanzierung 2026** mit einer geplanten Investitionssumme von **€ 1.256.800,--** zu genehmigen/nicht zu genehmigen.

Die Summen und Salden des Nachweises der Investitionstätigkeiten und deren Finanzierung ergeben folgendes Bild:

Haushaltsjahr 2026		INVESTITION	BEDECKUNG			
VC	Vorhaben-Bezeichnung	Anschaffung/ Herstellungskosten	KT KIP Land und BZW	Haushalts- rücklagen	Bedarfs- zuweisungen	Darlehen
1212004	Mittelschule Smartboards (2026-2027)	€ 3.000,00	€ -	€ 3.000,00	€ -	€ -
1212004	Mittelschule Brennofen (2026-2027)	€ 5.000,00	€ -	€ 5.000,00	€ -	€ -
1240005	Sanierung Kindergarten Fo (2026 bis 2027)	€ 82.800,00	€ -	€ 41.400,00	€ 41.400,00	€ -
1240105	Sanierung Kinderhort/Kinderhaus (2026 bis 2027)	€ 23.300,00	€ -	€ 11.600,00	€ 11.700,00	€ -
1240205	Sanierung Kindergarten He (2026 bis 2027)	€ 90.800,00	€ -	€ 45.400,00	€ 45.400,00	€ -
1240405	Sanierung Kindergarten Die (2026 bis 2027)	€ 93.800,00	€ -	€ 46.900,00	€ 46.900,00	€ -
1380002	Arbeiterheim-Bühnenausstattung (2026 bis 2026)	€ 30.000,00	€ -	€ 30.000,00	€ -	€ -
1612010	Strasseninstandsetzungen Fohnsdorf (2020 bis 2027)	€ 576.000,00	€ -	€ 576.000,00	€ -	€ -
1612014	GRW Magistrale (Radweg Alltag (2023 bis 2033))	€ 20.000,00	€ -	€ -	€ -	€ -
1612015	Adaptierung Bushaltestellen (2026 bis 2027)	€ 30.000,00	€ -	€ 15.000,00	€ 15.000,00	€ -
1815006	Erneuerung Spielplätze (2023 bis 2026)	€ 41.600,00	€ -	€ 13.600,00	€ 28.000,00	€ -
1815008	Funcourt/Spielplatz (2026 bis 2026)	€ 96.000,00	€ -	€ 48.000,00	€ 48.000,00	€ -
1820010	Ankauf Kommunalfahrzeuge WiHof (2026 bis 2027)	€ 48.000,00	€ -	€ 24.000,00	€ 24.000,00	€ -
1831010	Freibad Fo Belebung und Sanierung (2024 bis 2026)	€ 21.500,00	€ -	€ 9.900,00	€ 11.600,00	€ -
1840001	Grundstücksankäufe (2026 bis 2027)	€ 46.500,00	€ -	€ 46.500,00	€ -	€ -
2163110	FF Fo Notstromaggregat (2026 bis 2026)	€ 13.100,00	€ -	€ 13.100,00	€ -	€ -
2163210	FF He Notstromaggregat (2026 bis 2026)	€ 10.300,00	€ -	€ 10.300,00	€ -	€ -
2163210	FF He Küchenteil (2026 bis 2026)	€ 5.400,00	€ -	€ 5.400,00	€ -	€ -
2163210	FF He Elektr. Hubwagen (2026 bis 2026)	€ 3.100,00	€ -	€ 3.100,00	€ -	€ -
2163210	FF He Wärmebildkamera (2026 bis 2026)	€ 3.800,00	€ -	€ 3.800,00	€ -	€ -
2211205	PSC VS Die sonst. Vorhaben (Beamer) (2026 bis 2026)	€ 6.000,00	€ -	€ 3.600,00	€ 2.400,00	€ -
2240101	KiHaus sonst. Vorhaben (Bockrutsche) (2026 bis 2026)	€ 2.800,00	€ -	€ 2.800,00	€ -	€ -
2815007	Parkanlagen sonst. Vorhaben (Brunnenabdeckung) (2026 bis 2026)	€ 4.000,00	€ -	€ 4.000,00	€ -	€ -
	Summe	€ 1.256.800,00	€ -	€ 962.400,00	€ 274.400,00	€ -

Die Ausdrucke der Investitionsnachweise 2026 (ein und mehrjährige Vorhaben) sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Finanz, Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus hat vorberaten und mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, die **investiven Vorhaben 2026 und deren Bedeckung** zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, die **Investitionstätigkeit und deren Finanzierung 2026** mit einer geplanten Investitionssumme von **€ 1.256.800,--** zu genehmigen/nicht zu genehmigen.

Die Summen und Salden des Nachweises der Investitionstätigkeiten und deren Finanzierung ergeben folgendes Bild:

Haushaltsjahr 2026		INVESTITION	BEDECKUNG			
VC	Vorhaben-Bezeichnung	Anschaffung/ Herstellungskosten	KT KIP Land und BZW	Haushalts- rücklagen	Bedarfs- zuweisungen	Darlehen
1212004	Mittelschule Smartboards (2026-2027)	€ 3.000,00	€ -	€ 3.000,00	€ -	€ -
1212004	Mittelschule Brennofen (2026-2027)	€ 5.000,00	€ -	€ 5.000,00	€ -	€ -
1240005	Sanierung Kindergarten Fo (2026 bis 2027)	€ 82.800,00	€ -	€ 41.400,00	€ 41.400,00	€ -
1240105	Sanierung Kinderhort/Kinderhaus (2026 bis 2027)	€ 23.300,00	€ -	€ 11.600,00	€ 11.700,00	€ -
1240205	Sanierung Kindergarten He (2026 bis 2027)	€ 90.800,00	€ -	€ 45.400,00	€ 45.400,00	€ -
1240405	Sanierung Kindergarten Die (2026 bis 2027)	€ 93.800,00	€ -	€ 46.900,00	€ 46.900,00	€ -
1380002	Arbeiterheim-Bühnenausstattung (2026 bis 2026)	€ 30.000,00	€ -	€ 30.000,00	€ -	€ -
1612010	Strasseninstandsetzungen Fohnsdorf (2020 bis 2027)	€ 576.000,00	€ -	€ 576.000,00	€ -	€ -
1612014	GRW Magistrale (Radweg Alltag (2023 bis 2033))	€ 20.000,00	€ -	€ -	€ -	€ -
1612015	Adaptierung Bushaltestellen (2026 bis 2027)	€ 30.000,00	€ -	€ 15.000,00	€ 15.000,00	€ -
1815006	Erneuerung Spielplätze (2023 bis 2026)	€ 41.600,00	€ -	€ 13.600,00	€ 28.000,00	€ -
1815008	Funcourt/Spielplatz (2026 bis 2026)	€ 96.000,00	€ -	€ 48.000,00	€ 48.000,00	€ -
1820010	Ankauf Kommunalfahrzeuge WiHof (2026 bis 2027)	€ 48.000,00	€ -	€ 24.000,00	€ 24.000,00	€ -
1831010	Freibad Fo Belebung und Sanierung (2024 bis 2026)	€ 21.500,00	€ -	€ 9.900,00	€ 11.600,00	€ -
1840001	Grundstücksankäufe (2026 bis 2027)	€ 46.500,00	€ -	€ 46.500,00	€ -	€ -
2163110	FF Fo Notstromaggregat (2026 bis 2026)	€ 13.100,00	€ -	€ 13.100,00	€ -	€ -
2163210	FF He Notstromaggregat (2026 bis 2026)	€ 10.300,00	€ -	€ 10.300,00	€ -	€ -
2163210	FF He Küchenteil (2026 bis 2026)	€ 5.400,00	€ -	€ 5.400,00	€ -	€ -
2163210	FF He Elektr. Hubwagen (2026 bis 2026)	€ 3.100,00	€ -	€ 3.100,00	€ -	€ -
2163210	FF He Wärmebildkamera (2026 bis 2026)	€ 3.800,00	€ -	€ 3.800,00	€ -	€ -
2211205	PSC VS Die sonst. Vorhaben (Beamer) (2026 bis 2026)	€ 6.000,00	€ -	€ 3.600,00	€ 2.400,00	€ -
2240101	KiHaus sonst. Vorhaben (Bockrutsche) (2026 bis 2026)	€ 2.800,00	€ -	€ 2.800,00	€ -	€ -
2815007	Parkanlagen sonst. Vorhaben (Brunnenabdeckung) (2026 bis 2026)	€ 4.000,00	€ -	€ 4.000,00	€ -	€ -
	Summe	€ 1.256.800,00	€ -	€ 962.400,00	€ 274.400,00	€ -

Die Ausdrucke der Investitionsnachweise 2026 (ein und mehrjährige Vorhaben) sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (23)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GR Martin Wildpaner (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl

Punkt 4.)

Betrifft: Voranschlag 2026 - Gesamtbetrag Darlehen und Zahlungsverpflichtungen (DI Herbert Klein)

Sachverhalt:

Für das **Budgetjahr 2026** sind **Tilgungen** für **Darlehen, Leasing und Haftungen** in folgender Höhe budgetiert.

	Anfangsstand	Zugang	Tilgung	Zinsen	Endstand
Darlehen	3.374.600,00	-	429.500,00	79.100,00	2.945.100,00
Anlage 6c					
Leasing		-			-
Anlage 6i					
Haftungen	3.443.200,00	-	376.800,00		3.066.400,00
Anlage 6r					
SUMMEN	6.817.800,00	-	806.300,00	79.100,00	6.011.500,00

Im **Anfangsstand** enthaltene **Darlehen/Leasing/Haftungen** wurden bereits beschlossen und aufsichtsbehördlich genehmigt.

Darlehen:

keine Neuaufnahme 2026

Leasing:

kein aktuelles Leasing.

Haftungen:

Für das Jahr 2026 sind keine neuen Haftungsaufnahmen geplant.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 Punkt 3 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.F. LGBI 68/2025 ist der Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen in einem eigenen Tagesordnungspunkt zu beschließen. Gemäß Abs. 3 sind diese gefassten Beschlüsse mit dem Voranschlag 2 Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf beschließt den **Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen 2026** lt. Aufstellung **zu genehmigen/nicht zu genehmigen**.

	Anfangsstand	Zugang	Tilgung	Zinsen	Endstand
Darlehen	3.374.600,00	-	429.500,00	79.100,00	2.945.100,00
Anlage 6c					
Leasing		-			-
Anlage 6i					
Haftungen	3.443.200,00	-	376.800,00		3.066.400,00
Anlage 6r					
SUM MEN	6.817.800,00	-	806.300,00	79.100,00	6.011.500,00

Im **Anfangsstand** enthaltene **Darlehen/Leasing/Haftungen** wurden bereits beschlossen und aufsichtsbehördlich genehmigt.

Darlehen:

keine Neuaufnahme 2026

Leasing:

kein aktuelles Leasing.

Haftungen:

Für das Jahr 2026 sind keine neuen Haftungsaufnahmen geplant.

Die pdf-Ausdrucke der Beilagen (Anlage 6c (Darlehen), Anlage 6i (Leasing) sowie Anlage 6r (Haftung)) sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Finanz, Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, den Antrag **Voranschlag 2026 – Gesamtbetrag an Darlehen und Zahlungsverpflichtungen** zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, den **Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen 2026** lt. Aufstellung zu **genehmigen/nicht zu genehmigen**.

	Anfangsstand	Zugang	Tilgung	Zinsen	Endstand
Darlehen	3.374.600,00	-	429.500,00	79.100,00	2.945.100,00
Anlage 6c					
Leasing		-			-
Anlage 6i					
Haftungen	3.443.200,00	-	376.800,00		3.066.400,00
Anlage 6r					
SUM MEN	6.817.800,00	-	806.300,00	79.100,00	6.011.500,00

*Im **Anfangsstand** enthaltene **Darlehen/Leasing/Haftungen** wurden bereits beschlossen und aufsichtsbehördlich genehmigt.*

Darlehen:

keine Neuaufnahme 2026

Leasing:

kein aktuelles Leasing.

Haftungen:

Für das Jahr 2026 sind keine neuen Haftungsaufnahmen geplant.

Die pdf-Ausdrucke der Beilagen (Anlage 6c (Darlehen), Anlage 6i (Leasing) sowie Anlage 6r (Haftung)) sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (23)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GR Martin Wildpaner (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

GR Ing. Alfred Kaltenegger verlässt um 18:27 Uhr bei Tagesordnungspunkt 5 den Sitzungssaal. Es sind noch 22 Gemeinderäte anwesend.

Punkt 5.)

Betrifft: Voranschlag 2026 - Aufnahme und Höhe des zur rechtzeitigen Leistung erforderlichen Kassenstärkers (DI Herbert Klein)

Sachverhalt:

Die Finanzverwaltung hat im Zuge der Budgeterstellung 2026 Angebote für den **Kassenverstärker** eingeholt.

Gemäß § 82 Abs. 2 sowie § 82a der Stmk. Gemeindeordnung i.d.F. LGBl. Nr. 68/2025 sind die Gemeinden berechtigt Kassenverstärker für ihre Konten bis zu **einem Sechstel** der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushalt“ zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch zu nehmen.

Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushalt: **€ 22.485.200,--**
davon 1/6 **€ 3.747.533,33**

Ausgeschrieben wurden **€ 3.500.000,--**

Folgende Angebote sind hieramts eingegangen:

Bankinstitut	BANK AUSTRIA UniCredit Group	BAWAG/PSK	Stmk. SPK
Gebühr extra	0,0625 p.Q. vom nicht ausgenützten Rahmen	Bereitstellungs- provision 0,05 %/Quartal der Rahmenhöhe	
Zinsbindung	3-Monats-Euribor 0,00 % falls niedriger als Null	3-Monats-Euribor 0,00 % falls niedriger als Null	3-Monats-Euribor 0,00 % falls niedriger als Null
Aufschlag	0,55 %	0,65 %	0,70 %
Zinssatz aktuell per 24.11.2025 2,059 %	2,609 %	2,709 %	2,759 %

Raiffeisenbank Aichfeld hat kein Angebot gelegt.

Die derzeitige Hauptabwicklung liegt bei der **BAWAG/PSK**.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Gemäß § 82 Abs. 2 sowie § 82a Stmk. Gemeindeordnung i.d.F. LGBl. 68/2025 sind die Gemeinden berechtigt Kassenstärker für ihre Konten bis zu einem Sechstel der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushalt“ zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch zu nehmen.

Gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 Punkt 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.F. LGBl 68/2025 ist der Kassenstärker in einem eigenen Tagesordnungspunkt zu beschließen. Gemäß Abs. 3 sind diese gefassten Beschlüsse mit dem Voranschlag 2 Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf **beschließt** das Angebot für einen **Kassenstärker 2026** in Höhe von maximal gesamt € **3.500.000,--** bei der **anzunehmen/nicht anzunehmen.**

Die Angebote sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Finanz, Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, für den **Kassenstärker 2026** das **Angebot der Unicredit Bank Austria AG** anzunehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, das Angebot für einen **Kassenstärker 2026** in Höhe von maximal gesamt € **3.500.000,--** bei der **BANK AUSTRIA UniCredit Group** anzunehmen.

Die Angebote sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GR Martin Wildpaner (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastrnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 6.)

Betrifft: Voranschlag 2026 - Haushaltsbeschlüsse über Hebesätze/Abgaben/Tarife (DI Herbert Klein)

Sachverhalt:

Im Bereich der **Haushaltsbeschlüsse über Abgaben/Tarife/Hebesätze 2026** wurden folgende Anpassungen vorgenommen.

2/0150/8161

Die Inseratkosten je Seite in der Gemeindezeitung **Fohnsdorfer Gemeindenachrichten** sind wie folgt geregelt.

Inserat 1/1 € 920,--

Inserat 1/2 € 460,-- (hoch & quer)

Inserat 1/3 € 310,--

Inserat 1/4 € 230,--

Inserat 1/8 € 115

Bei Abschluss eines Jahresabos ermäßigt sich dieser Satz pro Seite und Ausgabe um 20 %.

Versandkosten für FGN 2026 (+etwaeige Sonderausgabe) für Externe/Jahr **€ 18,--**

2/0150/8290

Inseratkosten Gemeindekalendar:

(Faltblatt A2, beidseitig bedruckt, auf A4 gefaltet und in die FGN eingelegt, je Seite 4 Inserate in der Größe 94x64 mm):

Inseratkosten pro Inserat € 300,--

2/133/808

Hundemarke **€ 0,75**

2/240x/8101

Kindergartenbeiträge für Kinder 18 Monate bis 3 Jahre und 3 bis 5 Jährige: 2025/2026 und 2026/2027 lt. Beiträgen „Sozial gestaffelte Elternbeiträge“ Land Stmk. gemäß § 33 des Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes erfolgt die Vorschreibung in **10 Teilbeträgen**

Essensverrechnung nach tatsächlichem Anfall, Kindergarten Dietersdorf Ganztagesgruppe (€ 4,00 inkl. 13% USt/Essen)

2/240x/810101 Sommerkindergarten für 2026 pro Kind und Monat (Juli/August)

halbtags: **€ 176,25** (inkl. 13 % USt, netto € 155,97)

ganztags bis 15.00 Uhr: **€ 235,00** (inkl. 13 % USt, netto € 207,96)

ganztags bis 17.00 Uhr: **€ 293,75** (inkl. 13 % USt, netto € 259,96)

Wochenweise Einschreibung möglich:

halbtags: **€ 44,06** (inkl. 13 % USt, netto € 38,99)

ganztags bis 15.00 Uhr: **€ 58,75** (inkl. 13 % USt, netto € 51,99)

ganztags bis 17.00 Uhr: **€ 73,44** (inkl. 13 % USt, netto € 64,99)

Essensverrechnung nach tatsächlichem Anfall, Kindergarten Dietersdorf Ganztagesgruppe (€ 4,00 inkl. 13% USt/Essen)

2/2401/8101

Kinderhaus

Kinder 18 Monate bis 3 Jahre: 2025/2026 und 2026/2027 lt. Beiträgen „Sozial gestaffelte Elternbeiträge“ Land Steiermark, Vorschreibung erfolgt in **10 Teilbeträgen**

3 bis 5 Jährige: 2025/2026 und 2026/2027 lt. Beiträgen „Sozial gestaffelte Elternbeiträge“ Land Stmk. gemäß § 33 des Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes erfolgt die Vorschreibung in **10 Teilbeträgen**.

Schulpflichtige Kinder: für das Schuljahr 2025/2026 und 2026/2027 pro Kind und Monat.

Gemäß jeweils gültigem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes erfolgt die Vorschreibung:

halbtags: € 176,25 (inkl. 13 % USt, netto € 155,97) 2025/2026 (10 Teilbeträge)
halbtags: max. Betrag lt „Sozial gestaffelte Elternbeiträge“ (3 bis 5-Jährige) Land Steiermark
2025/2026 (10 Teilbeträge)

Essensverrechnung nach tatsächlichem Anfall (€ 4,-- inkl. 13 % USt/Essen)

2/2401/810101

Kinderhaus Sommerbetrieb

Kinder 18 Monate bis 3 Jahre und 3 bis 5 Jährige für 2026 pro Kind und Monat (Juli/August)

halbtags: € 176,25 (inkl. 13 % USt, netto € 155,97)
ganztags bis 15.00 Uhr: € 235,00 (inkl. 13 % USt, netto € 207,96)
ganztags bis 17.00 Uhr: € 293,75 (inkl. 13 % USt, netto € 259,96)

Wochenweise Einschreibung möglich:

halbtags: € 44,06 (inkl. 13 % USt, netto € 38,99)
ganztags bis 15.00 Uhr: € 58,75 (inkl. 13 % USt, netto € 51,99)
ganztags bis 17.00 Uhr: € 73,44 (inkl. 13 % USt, netto € 64,99)

Schulpflichtige Kinder: für 2026 pro Kind und Monat (Juli/August)

halbtags: € 176,25 (inkl. 13 % USt, netto € 155,97)
ganztags bis 15.00 Uhr: € 235,00 (inkl. 13 % USt, netto € 207,96)
ganztags bis 17.00 Uhr: € 293,75 (inkl. 13 % USt, netto € 259,96)

Wochenweise Einschreibung möglich:

halbtags: € 44,06 (inkl. 13 % USt, netto € 38,99)
ganztags bis 15.00 Uhr: € 58,75 (inkl. 13 % USt, netto € 51,99)
ganztags bis 17.00 Uhr: € 73,44 (inkl. 13 % USt, netto € 64,99)

Essensverrechnung nach tatsächlichem Anfall (€ 4,-- inkl. 13 % USt/Essen)

2/2403/8101

Die Kinderhortbeiträge für das Schuljahr 2025/2026 und 2026/2027 pro Kind und Monat.

Gemäß jeweils gültigem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes erfolgt die Vorschreibung:

halbtags: € 176,25 (inkl. 13 % USt, netto € 155,97) 2025/2026 (10 Teilbeträge)
halbtags: max. Betrag „Sozial gestaffelte Elternbeiträge“ (3 bis 5-Jährige) Land Steiermark 2026/2027
(10 Teilbeträge)

Essensverrechnung nach tatsächlichem Anfall (€ 4,-- inkl. 13 % USt/Essen)

2/2403/810101

Der Sommerhortbeitrag (halbtags, Juli und August) für das Jahr **2026** beträgt € 176,75 (inkl. 13 % USt, netto € 155,97)

Wochenweise Einschreibung € 44,06 (inkl. 13 % USt, netto € 38,99)

2/2730/8101

Bei Buchbestellungen Fernleihe (aus anderen Bibliotheken) wird eine **Postgebühr** von € 2,50 verrechnet.

~~2/3002/810 Der Abonnementpreis für 6 Veranstaltungen im Rahmen der Konzertreihe des Kulturreferates beträgt~~

~~für das Konzertjahr 2025 € 75, (inkl. 13 % USt, netto € 61,95) und ist nur für Personen käuflich die bereits ein Abo im Jahr 2024 hatten.~~

Ermäßigung für Nichtabonnenten (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, bzw. Zivil- und Grundwehrdiener)

1. Abo

Vorverkauf € 22,-- Ermäßigt € 17,--

Abendkassa € 25,-- Ermäßigt € 20,--

2. Abo

Vorverkauf € 20,-- Ermäßigt € 15,--

Abendkassa € 23,-- Ermäßigt € 18,--

3. Abo

Vorverkauf € 27,-- Ermäßigt € 22,--

Abendkassa € 30,-- Ermäßigt € 25,--

4. Abo

Vorverkauf € 22,-- Ermäßigt € 17,--

Abendkassa € 25,-- Ermäßigt € 20,--

5. Abo

Vorverkauf € 20,-- Ermäßigt € 15,--

Abendkassa € 23,-- Ermäßigt € 18,--

6. Abo

Vorverkauf € 16,-- Ermäßigt € 11,--

Abendkassa € 18,-- Ermäßigt € 13,--

2/3800/811

Arbeiterheim - Tarifliste gültig ab 1.1.2026, inkl. 20 % USt

Einheimische Veranstalter und Veranstalter von Kindertheatern und Schulveranstaltungen erhalten auf diese Tarifsätze 50 % Ermäßigung

	Versammlung/Vortrag		Unterhaltungs- bzw.		Zuschlag je angefangene	
	Kultur		Tanzveranstaltung		Stunde	
	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto
Großer Saal mit Bühne inkl. Foyer	€ 702,50	€ 585,42	€ 1.058,--	€ 881,67	€ 241,50	€ 201,25
Kleiner Saal inkl. Foyer	€ 270,50	€ 225,42	€ 367,--	€ 305,83	€ 215,--	€ 179,17
Foyer	€ 200,00	€ 166,67				
Gesamtes Haus	€ 2.139,00	€ 1.782,50				
(Pauschale bis 02.00 Uhr)	-	-	-	€ 247,50	-	
Kinder- und Jugendveranstaltung	€ 297,00	€ 247,50	€ 297,00	€ 247,50		
Mehrtägige Veranstaltung	nach Vereinbarung					

Probentag/reservierte Tage ~~€ 100,--~~ (netto € 83,30)

Auf folgende Tarife gibt es keine Ermäßigung.

Die folgende Tabelle gibt es keine Ermäßigung:

		brutto	netto
Energiekosten	Mischpreis je kW/h	€ 0,75	€ 0,63
	Grundgebühr bis 4 Stunden	€ 10,20	€ 8,50
	Grundgebühr über 4 Stunden	€ 20,40	€ 17,00

	Pauschale Foyer oder kleiner Saal	€ 100,00	€ 83,33
Konzessionszuschlag			
	geringfügige Inanspruchnahme (kl. Saal)	€ 40,--	€ 33,33
	Pauschale bei Getränkeverkauf	120,--	€ 100,--
Sonstiges			
Ausstattung-Pauschale	Küchenbenützung und Gläserpauschale	€ 151,00	€ 125,83
	Gläserpauschale		
	Gläserpauschale (Foyer oder kleiner Saal)	€ 50,00	€ 41,67
Technik-Pauschale	Miete Tonanlage mit Mikro	€ 400,--	€ 333,33
	Miete Beamer und große Leinwand		
	Technikerpauschale 4 Stunden (inkl. Licht/Ton/Projektbetreuung)		
	Techniker pro zusätzlicher Stunde	€ 51,--	€ 42,50
	Zusatz Podium, je Teil	€ 14,10	€ 11,75

Zusatzleistungen werden lt. Verrechnungssätze Wirtschaftshof abgerechnet.

2/4290/810001

Selbstbehalt für den jährlichen Seniorenausflug von € 10,--/TeilnehmerIn (~~GV 13.05.2025~~)

2/6491/8101

Zuschuss zur Taxirechnung max. **€ 4,--**/Taxifahrt/Person (max. € 24,--/Monat/Person)

Anpassung der gerundeten Beträge für den Verkauf im BÜS

Restmüllsack (60 Liter)	€ 5,26 (inkl. 10 % USt, netto € 4,78)
Biokübel klein (Plastik)	€ 6,20 (inkl. 10 % USt, netto € 5,64)
Zugbandsäcke klein (26 Stk.)	€ 3,60 (inkl. 10 % USt, netto € 3,27)
Henkelsäcke klein (26 Stk.)	€ 2,80 (inkl. 10 % USt, netto € 2,55)
Bio-Inlettsäcke 90/120 l (10 Stk.)	€ 5,50 (inkl. 10 % USt, netto € 5,00)
Bio-Inlettsäcke 240 l (10 Stk.)	€ 9,30 (inkl. 10 % USt, netto € 8,45)

Angeführt werden nur Änderungen die nicht bereits aufgrund eines eigenen Beschlusses geändert werden bzw. wurden, im beigelegten Werk sind zur vollständigen Darstellung alle angeführt).

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Gemäß § 76 Abs. 2 Z 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.F. LGBI. 68/2025 hat die Gemeinde die Hebesätze bzw. Höhe der einzuhebenden Abgaben/Tarife zu beschließen, wenn diese einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf **beschließt** die im Antrag angeführten und in der Beilage eingearbeiteten Änderungen der **Hebesätze bzw. Höhe der zu erhebenden Abgaben und Tarife** zu **genehmigen/nicht zu genehmigen**.

Änderungen:

2/0150/8161

Die Inseratkosten je Seite in der Gemeindezeitung **Fohnsdorfer Gemeindenachrichten** sind wie folgt geregelt.

Inserat 1/1 € 920,--
Inserat 1/2 € 460,-- (hoch & quer)
Inserat 1/3 € 310,--
Inserat 1/4 € 230,--
Inserat 1/8 € 115

Bei Abschluss eines Jahresabos ermäßigt sich dieser Satz pro Seite und Ausgabe um 20 %.

Versandkosten für FGN 2026 (+etwaige Sonderausgabe) für Externe/Jahr **€ 18,--**

2/0150/8290

Inseratkosten Gemeindekalender:

(Faltblatt A2, beidseitig bedruckt, auf A4 gefaltet und in die FGN eingelegt, je Seite 4 Inserate in der Größe 94x64 mm):

Inseratkosten pro Inserat € 300,--

2/133/808

Hundemarke **€ 0,75**

2/240x/8101

Kindergartenbeiträge für Kinder 18 Monate bis 3 Jahre und 3 bis 5 Jährige: 2025/2026 und 2026/2027 lt. Beträgen „Sozial gestaffelte Elternbeiträge“ Land Stmk. gemäß § 33 des Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes erfolgt die Vorschreibung in **10 Teilbeträgen**

Essensverrechnung nach tatsächlichem Anfall, Kindergarten Dietersdorf Ganztagesgruppe (€ 4,00 inkl. 13% USt/Essen)

2/240x/810101 Sommerkindergarten für 2026 pro Kind und Monat (Juli/August)

halbtags: **€ 176,25** (inkl. 13 % USt, netto € 155,97)
ganztags bis 15.00 Uhr: **€ 235,00** (inkl. 13 % USt, netto € 207,96)
ganztags bis 17.00 Uhr: **€ 293,75** (inkl. 13 % USt, netto € 259,96)

Wochenweise Einschreibung möglich:

halbtags: **€ 44,06** (inkl. 13 % USt, netto € 38,99)
ganztags bis 15.00 Uhr: **€ 58,75** (inkl. 13 % USt, netto € 51,99)
ganztags bis 17.00 Uhr: **€ 73,44** (inkl. 13 % USt, netto € 64,99)

Essensverrechnung nach tatsächlichem Anfall, Kindergarten Dietersdorf Ganztagesgruppe (€ 4,00 inkl. 13% USt/Essen)

2/2401/8101

Kinderhaus

Kinder 18 Monate bis 3 Jahre: 2025/2026 und 2026/2027 lt. Beträgen „Sozial gestaffelte Elternbeiträge“ Land Steiermark, Vorschreibung erfolgt in **10 Teilbeträgen**

3 bis 5 Jährige: 2025/2026 und 2026/2027 lt. Beträgen „Sozial gestaffelte Elternbeiträge“ Land Stmk. gemäß § 33 des Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes erfolgt die Vorschreibung in **10 Teilbeträgen**.

Schulpflichtige Kinder: für das Schuljahr 2025/2026 und 2026/2027 pro Kind und Monat.

Gemäß jeweils gültigem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes erfolgt die Vorschreibung:

halbtags: **€ 176,25** (inkl. 13 % USt, netto € 155,97) 2025/2026 (10 Teilbeträge)

halbtags: max. Betrag lt „Sozial gestaffelte Elternbeiträge“ (3 bis 5-Jährige) Land Steiermark 2025/2026 (10 Teilbeträge)

Essensverrechnung nach tatsächlichem Anfall (**€ 4,--** inkl. 13 % USt/Essen)

2/2401/810101

Kinderhaus Sommerbetrieb

Kinder 18 Monate bis 3 Jahre und 3 bis 5 Jährige für 2026 pro Kind und Monat (Juli/August)

halbtags: **€ 176,25** (inkl. 13 % USt, netto € 155,97)

ganztags bis 15.00 Uhr: **€ 235,00** (inkl. 13 % USt, netto € 207,96)

ganztags bis 17.00 Uhr: **€ 293,75** (inkl. 13 % USt, netto € 259,96)

Wochenweise Einschreibung möglich:

halbtags: **€ 44,06** (inkl. 13 % USt, netto € 38,99)

ganztags bis 15.00 Uhr: **€ 58,75** (inkl. 13 % USt, netto € 51,99)

ganztags bis 17.00 Uhr: **€ 73,44** (inkl. 13 % USt, netto € 64,99)

Schulpflichtige Kinder: für 2026 pro Kind und Monat (Juli/August)

halbtags: **€ 176,25** (inkl. 13 % USt, netto € 155,97)

ganztags bis 15.00 Uhr: **€ 235,00** (inkl. 13 % USt, netto € 207,96)

ganztags bis 17.00 Uhr: **€ 293,75** (inkl. 13 % USt, netto € 259,96)

Wochenweise Einschreibung möglich:

halbtags: **€ 44,06** (inkl. 13 % USt, netto € 38,99)

ganztags bis 15.00 Uhr: **€ 58,75** (inkl. 13 % USt, netto € 51,99)

ganztags bis 17.00 Uhr: **€ 73,44** (inkl. 13 % USt, netto € 64,99)

Essensverrechnung nach tatsächlichem Anfall (**€ 4,--** inkl. 13 % USt/Essen)

2/2403/8101

Die Kinderhortbeiträge für das Schuljahr 2025/2026 und 2026/2027 pro Kind und Monat.

Gemäß jeweils gültigem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes erfolgt die Vorschreibung:

halbtags: **€ 176,25** (inkl. 13 % USt, netto € 155,97) 2025/2026 (10 Teilbeträge)

halbtags: max. Betrag „Sozial gestaffelte Elternbeiträge“ (3 bis 5-Jährige) Land Steiermark 2026/2027 (10 Teilbeträge)

Essensverrechnung nach tatsächlichem Anfall (**€ 4,--** inkl. 13 % USt/Essen)

2/2403/810101

Der Sommerhortbeitrag (halbtags, Juli und August) für das Jahr **2026** beträgt **€ 176,75** (inkl. 13 % USt, netto € 155,97)

Wochenweise Einschreibung **€ 44,06** (inkl. 13 % USt, netto € 38,99)

2/2730/8101

Bei Buchbestellungen Fernleihe (aus anderen Bibliotheken) wird eine **Postgebühr** von **€ 2,50** verrechnet.

~~**2/3002/810** Der Abonnementpreis für 6 Veranstaltungen im Rahmen der Konzertreihe des Kulturreferates beträgt~~

_____ für das Konzertjahr 2025 ~~€ 75,-~~ (inkl. 13 % USt, netto € 61,95) und ist nur für Personen käuflich die bereits ein Abo im Jahr 2024 hatten.

Ermäßigung für Nichtabonnenten (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, bzw. Zivil- und Grundwehrdiener)

1.Abo

~~Vorverkauf € 22,-~~ ~~Ermäßigt € 17,-~~

~~Abendkassa € 25,-~~ ~~Ermäßigt € 20,-~~

2.Abo

~~Vorverkauf € 20,-~~ ~~Ermäßigt € 15,-~~

~~Abendkassa € 23,-~~ ~~Ermäßigt € 18,-~~

3.Abo

~~Vorverkauf € 27,-~~ ~~Ermäßigt € 22,-~~

~~Abendkassa € 30,-~~ ~~Ermäßigt € 25,-~~

4.Abo

~~Vorverkauf € 22,-~~ ~~Ermäßigt € 17,-~~

~~Abendkassa € 25,-~~ ~~Ermäßigt € 20,-~~

5.Abo

~~Vorverkauf € 20,-~~ ~~Ermäßigt € 15,-~~

~~Abendkassa € 23,-~~ ~~Ermäßigt € 18,-~~

6.Abo

~~Vorverkauf € 16,-~~ ~~Ermäßigt € 11,-~~

~~Abendkassa € 18,-~~ ~~Ermäßigt € 13,-~~

2/3800/811

Arbeiterheim - Tarifliste gültig ab 1.1.2026, inkl. 20 % USt

Einheimische Veranstalter und Veranstalter von Kindertheatern und Schulveranstaltungen erhalten auf diese Tarifsätze 50 % Ermäßigung

	Versammlung/Vortrag		Unterhaltungs- bzw.		Zuschlag je angefangene	
	Kultur		Tanzveranstaltung		Stunde	
	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto
Großer Saal mit Bühne inkl. Foyer	€ 702,50	€ 585,42	€ 1.058,--	€ 881,67	€ 241,50	€ 201,25
Kleiner Saal inkl. Foyer	€ 270,50	€ 225,42	€ 367,--	€ 305,83	€ 215,--	€ 179,17
Foyer	€ 200,00	€ 166,67				
Gesamtes Haus	€ 2.139,00	€ 1.782,50				
(Pauschale bis 02.00 Uhr)	-	-	-	€ 247,50	-	
Kinder- und Jugendveranstaltung	€ 297,00	€ 247,50	€ 297,00	€ 247,50		
Mehrtägige Veranstaltung	nach Vereinbarung					

Probentag/reservierte Tage ~~€ 100,-~~ (netto € 83,30)

Auf folgende Tarife gibt es keine Ermäßigung.

		brutto	netto
Energiekosten	Mischpreis je kW/h	€ 0,75	€ 0,63

	Grundgebühr bis 4 Stunden	€ 10,20	€ 8,50
	Grundgebühr über 4 Stunden	€ 20,40	€ 17,00
	Pauschale Foyer oder kleiner Saal	€ 100,00	€ 83,33
Konzessionszuschlag			
	geringfügige Inanspruchnahme (kl. Saal)	€ 40,--	€ 33,33
	Pauschale bei Getränkeverkauf	120,--	€ 100,--
Sonstiges			
Ausstattung-Pauschale	Küchenbenützung und Gläserpauschale	€ 151,00	€ 125,83
	Gläserpauschale		
	Gläserpauschale (Foyer oder kleiner Saal)	€ 50,00	€ 41,67
Technik-Pauschale	Miete Tonanlage mit Mikro	€ 400,--	€ 333,33
	Miete Beamer und große Leinwand		
	Technikerpauschale 4 Stunden (inkl. Licht/Ton/Projektbetreuung)		
	Techniker pro zusätzlicher Stunde	€ 51,--	€ 42,50
	Zusatz Podium, je Teil	€ 14,10	€ 11,75

Zusatzleistungen werden lt. Verrechnungssätze Wirtschaftshof abgerechnet.

2/4290/810001

Selbstbehalt für den jährlichen Seniorenausflug von € 10,--/TeilnehmerIn (~~GV 13.05.2025~~)

2/6491/8101

Zuschuss zur Taxirechnung max. € 4,--/Taxifahrt/Person (max. € 24,--/Monat/Person)

Anpassung der gerundeten Beträge für den Verkauf im BÜS

Restmüllsack (60 Liter)	€ 5,26 (inkl. 10 % USt, netto € 4,78)
Biokübel klein (Plastik)	€ 6,20 (inkl. 10 % USt, netto € 5,64)
Zugbandsäcke klein (26 Stk.)	€ 3,60 (inkl. 10 % USt, netto € 3,27)
Henkelsäcke klein (26 Stk.)	€ 2,80 (inkl. 10 % USt, netto € 2,55)
Bio-Inlettsäcke 90/120 l (10 Stk.)	€ 5,50 (inkl. 10 % USt, netto € 5,00)
Bio-Inlettsäcke 240 l (10 Stk.)	€ 9,30 (inkl. 10 % USt, netto € 8,45)

Information: Angeführt werden nur Änderungen die nicht bereits aufgrund eines eigenen Beschlusses geändert werden bzw. wurden, im beigelegten Werk sind zur vollständigen Darstellung alle angeführt).

Die pdf-Beilage **Haushaltsbeschlüsse 2026** ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Finanz, Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus hat vorberaten und mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, die **Änderungen der Haushaltsbeschlüsse 2026** zu beschließen.

GR Ing. Alfred Kaltenegger wohnt der Sitzung ab 18:31 Uhr vor Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 6 wieder bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, die im Antrag angeführten und in der Beilage eingearbeiteten Änderungen der **Hebesätze bzw. Höhe der zu erhebenden Abgaben und Tarife** zu **genehmigen/nicht zu genehmigen**.

Änderungen:

2/0150/8161

Die Inseratkosten je Seite in der Gemeindezeitung **Fohnsdorfer Gemeindenachrichten** sind wie folgt geregelt.

Inserat 1/1 € 920,--

Inserat 1/2 € 460,-- (hoch & quer)

Inserat 1/3 € 310,--

Inserat 1/4 € 230,--

Inserat 1/8 € 115

Bei Abschluss eines Jahresabos ermäßigt sich dieser Satz pro Seite und Ausgabe um 20 %.

Versandkosten für FGN 2026 (+etwaige Sonderausgabe) für Externe/Jahr **€ 18,--**

2/0150/8290

Inseratkosten Gemeindekalender:

(Faltblatt A2, beidseitig bedruckt, auf A4 gefaltet und in die FGN eingelegt, je Seite 4 Inserate in der Größe 94x64 mm):

Inseratkosten pro Inserat € 300,--

2/133/808

Hundemarke **€ 0,75**

2/240x/8101

Kindergartenbeiträge für Kinder 18 Monate bis 3 Jahre und 3 bis 5 Jährige: 2025/2026 und 2026/2027 lt.Beträgen „Sozial gestaffelte Elternbeiträge“ Land Stmk. gemäß § 33 des Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes erfolgt die Vorschreibung in **10 Teilbeträgen**

Essensverrechnung nach tatsächlichem Anfall, Kindergarten Dietersdorf Ganztagesgruppe (€ 4,00 inkl. 13% USt/Essen)

2/240x/810101 Sommerkindergarten für 2026 pro Kind und Monat (Juli/August)

halbtags: **€ 176,25** (inkl. 13 % USt, netto € 155,97)

ganztags bis 15.00 Uhr: **€ 235,00** (inkl. 13 % USt, netto € 207,96)

ganztags bis 17.00 Uhr: **€ 293,75** (inkl. 13 % USt, netto € 259,96)

Wochenweise Einschreibung möglich:

halbtags: **€ 44,06** (inkl. 13 % USt, netto € 38,99)

ganztags bis 15.00 Uhr: **€ 58,75** (inkl. 13 % USt, netto € 51,99)

ganztags bis 17.00 Uhr: **€ 73,44** (inkl. 13 % USt, netto € 64,99)

Essensverrechnung nach tatsächlichem Anfall, Kindergarten Dietersdorf Ganztagesgruppe (€ 4,00 inkl. 13% USt/Essen)

2/2401/8101

Kinderhaus

Kinder 18 Monate bis 3 Jahre: 2025/2026 und 2026/2027 lt. Beträgen „Sozial gestaffelte Elternbeiträge“ Land Steiermark, Vorschreibung erfolgt in **10 Teilbeträgen**

3 bis 5 Jährige: 2025/2026 und 2026/2027 lt. Beträgen „Sozial gestaffelte Elternbeiträge“ Land Stmk. gemäß § 33 des Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes erfolgt die Vorschreibung in **10 Teilbeträgen**.

Schulpflichtige Kinder: für das Schuljahr 2025/2026 und 2026/2027 pro Kind und Monat.

Gemäß jeweils gültigem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes erfolgt die Vorschreibung:

halbtags: **€ 176,25** (inkl. 13 % USt, netto € 155,97) 2025/2026 (10 Teilbeträge)

halbtags: max. Betrag lt „Sozial gestaffelte Elternbeiträge“ (3 bis 5-Jährige) Land Steiermark 2025/2026 (10 Teilbeträge)

Essensverrechnung nach tatsächlichem Anfall (**€ 4,--** inkl. 13 % USt/Essen)

2/2401/810101

Kinderhaus Sommerbetrieb

Kinder 18 Monate bis 3 Jahre und 3 bis 5 Jährige für 2026 pro Kind und Monat (Juli/August)

halbtags: **€ 176,25** (inkl. 13 % USt, netto € 155,97)

ganztags bis 15.00 Uhr: **€ 235,00** (inkl. 13 % USt, netto € 207,96)

ganztags bis 17.00 Uhr: **€ 293,75** (inkl. 13 % USt, netto € 259,96)

Wochenweise Einschreibung möglich:

halbtags: **€ 44,06** (inkl. 13 % USt, netto € 38,99)

ganztags bis 15.00 Uhr: **€ 58,75** (inkl. 13 % USt, netto € 51,99)

ganztags bis 17.00 Uhr: **€ 73,44** (inkl. 13 % USt, netto € 64,99)

Schulpflichtige Kinder: für 2026 pro Kind und Monat (Juli/August)

halbtags: **€ 176,25** (inkl. 13 % USt, netto € 155,97)

ganztags bis 15.00 Uhr: **€ 235,00** (inkl. 13 % USt, netto € 207,96)

ganztags bis 17.00 Uhr: **€ 293,75** (inkl. 13 % USt, netto € 259,96)

Wochenweise Einschreibung möglich:

halbtags: **€ 44,06** (inkl. 13 % USt, netto € 38,99)

ganztags bis 15.00 Uhr: **€ 58,75** (inkl. 13 % USt, netto € 51,99)

ganztags bis 17.00 Uhr: **€ 73,44** (inkl. 13 % USt, netto € 64,99)

Essensverrechnung nach tatsächlichem Anfall (**€ 4,--** inkl. 13 % USt/Essen)

2/2403/8101

Die Kinderhortbeiträge für das Schuljahr 2025/2026 und 2026/2027 pro Kind und Monat.

Gemäß jeweils gültigem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes erfolgt die Vorschreibung:

halbtags: **€ 176,25** (inkl. 13 % USt, netto € 155,97) 2025/2026 (10 Teilbeträge)

halbtags: max. Betrag „Sozial gestaffelte Elternbeiträge“ (3 bis 5-Jährige) Land Steiermark 2026/2027 (10 Teilbeträge)

Essensverrechnung nach tatsächlichem Anfall (**€ 4,--** inkl. 13 % USt/Essen)

2/2403/810101

Der Sommerhortbeitrag (halbtags, Juli und August) für das Jahr **2026** beträgt **€ 176,75** (inkl. 13 % USt, netto € 155,97)

Wochenweise Einschreibung) **€ 44,06** (inkl. 13 % USt, netto € 38,99)

2/2730/8101

Bei Buchbestellungen Fernleihe (aus anderen Bibliotheken) wird eine **Postgebühr** von **€ 2,50** verrechnet.

~~2/3002/810~~

~~Der Abonnementpreis für 6 Veranstaltungen im Rahmen der Konzertreihe des Kulturreferates beträgt~~

~~für das Konzertjahr 2025 **€ 75,-** (inkl. 13 % USt, netto € 61,95) und ist nur für Personen käuflich die bereits ein Abo im Jahr 2024 hatten.~~

~~Ermäßigung für Nichtabonnenten (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, bzw. Zivil- und Grundwehrdiener)~~

~~1.Abo~~

~~Vorverkauf € 22,- Ermäßigt € 17,-~~

~~Abendkassa € 25,- Ermäßigt € 20,-~~

~~2.Abo~~

~~Vorverkauf € 20,- Ermäßigt € 15,-~~

~~Abendkassa € 23,- Ermäßigt € 18,-~~

~~3.Abo~~

~~Vorverkauf € 27,- Ermäßigt € 22,-~~

~~Abendkassa € 30,- Ermäßigt € 25,-~~

~~4.Abo~~

~~Vorverkauf € 22,- Ermäßigt € 17,-~~

~~Abendkassa € 25,- Ermäßigt € 20,-~~

~~5.Abo~~

~~Vorverkauf € 20,- Ermäßigt € 15,-~~

~~Abendkassa € 23,- Ermäßigt € 18,-~~

~~6.Abo~~

~~Vorverkauf € 16,- Ermäßigt € 11,-~~

~~Abendkassa € 18,- Ermäßigt € 13,-~~

2/3800/811

Arbeiterheim - Tarifliste gültig ab 1.1.2026, inkl. 20 % USt

Einheimische Veranstalter und Veranstalter von Kindertheatern und Schulveranstaltungen erhalten auf diese Tarifsätze 50 % Ermäßigung

	Versammlung/Vortrag		Unterhaltungs- bzw.		Zuschlag je angefangene	
	Kultur		Tanzveranstaltung		Stunde	
	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto
Großer Saal mit Bühne inkl. Foyer	€ 702,50	€ 585,42	€ 1.058,--	€ 881,67	€ 241,50	€ 201,25
Kleiner Saal inkl. Foyer	€ 270,50	€ 225,42	€ 367,--	€ 305,83	€ 215,--	€ 179,17
Foyer	€ 200,00	€ 166,67				
Gesamtes Haus	€ 2.139,00	€ 1.782,50				
(Pauschale bis 02.00 Uhr)	-	-	-	€ 247,50	-	
Kinder- und Jugendveranstaltung	€ 297,00	€ 247,50	€ 297,00	€ 247,50		
Mehrtägige Veranstaltung	nach Vereinbarung					

Probentag/reservierte Tage ~~€ 100,--~~ (netto € 83,30)

Auf folgende Tarife gibt es **keine** Ermäßigung.

		brutto	netto
Energiekosten	Mischpreis je kW/h	€ 0,75	€ 0,63
	Grundgebühr bis 4 Stunden	€ 10,20	€ 8,50
	Grundgebühr über 4 Stunden	€ 20,40	€ 17,00
	Pauschale Foyer oder kleiner Saal	€ 100,00	€ 83,33
Konzessionszuschlag			
	geringfügige Inanspruchnahme (kl. Saal)	€ 40,--	€ 33,33
	Pauschale bei Getränkeverkauf	120,--	€ 100,--
Sonstiges			
Ausstattung-Pauschale	Küchenbenützung und Gläserpauschale	€ 151,00	€ 125,83
	Gläserpauschale		
	Gläserpauschale (Foyer oder kleiner Saal)	€ 50,00	€ 41,67
Technik-Pauschale	Miete Tonanlage mit Mikro	€ 400,--	€ 333,33
	Miete Beamer und große Leinwand		
	Technikerpauschale 4 Stunden (inkl. Licht/Ton/Projektbetreuung)		
	Techniker pro zusätzlicher Stunde	€ 51,--	€ 42,50
	Zusatz Podium, je Teil	€ 14,10	€ 11,75

Zusatzleistungen werden lt. Verrechnungssätze Wirtschaftshof abgerechnet.

2/4290/810001

Selbstbehalt für den jährlichen Seniorenausflug von € 10,--/TeilnehmerIn (~~GV 13.05.2025~~)

2/6491/8101

Zuschuss zur Taxirechnung max. € 4,--/Taxifahrt/Person (max. € 24,--/Monat/Person)

Anpassung der gerundeten Beträge für den Verkauf im BÜS

Restmüllsack (60 Liter)	€ 5,26 (inkl. 10 % USt, netto € 4,78)
Biokübel klein (Plastik)	€ 6,20 (inkl. 10 % USt, netto € 5,64)
Zugbandsäcke klein (26 Stk.)	€ 3,60 (inkl. 10 % USt, netto € 3,27)
Henkelsäcke klein (26 Stk.)	€ 2,80 (inkl. 10 % USt, netto € 2,55)
Bio-Inlettsäcke 90/120 l (10 Stk.)	€ 5,50 (inkl. 10 % USt, netto € 5,00)
Bio-Inlettsäcke 240 l (10 Stk.)	€ 9,30 (inkl. 10 % USt, netto € 8,45)

Information: Angeführt werden nur Änderungen die nicht bereits aufgrund eines eigenen Beschlusses geändert werden bzw. wurden, im beigelegten Werk sind zur vollständigen Darstellung alle angeführt).

Die pdf-Beilage **Haushaltsbeschlüsse 2026** ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (23)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GR Martin Wildpaner (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

GR Ing. Michael Mader
Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl
GR DI Herbert Klein

GR Martin Wildpaner verlässt um 18:33 Uhr bei Tagesordnungspunkt 7 den Sitzungssaal. Es sind noch 22 Gemeinderäte anwesend.

Punkt 7.)

Betrifft: Voranschlag 2026 - Mittelfristiger Finanzplan 2026-2030 (DI Herbert Klein)

Sachverhalt:

Die Sachbearbeiter der Gemeinde Fohnsdorf haben neben dem **Voranschlag 2026** auf die **Planjahre 2026-2030** auf Basis heutiger Sicht und zu erwartender Entwicklung eingegeben.

Ergebnishaushalt 2026-2030

ERGEBNISVORANSCHLAG					
	VA 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Summe Erträge	22.485.200,00	22.772.100,00	22.702.500,00	22.433.000,00	22.651.700,00
Summe Aufwendungen	23.563.600,00	23.607.000,00	23.689.600,00	24.095.300,00	24.150.800,00
Nettoergebnis	-1.078.400,00	-834.900,00	-987.100,00	-1.662.300,00	-1.499.100,00
Summe Haushaltsrücklagen	60.800,00	-1.271.800,00	-943.800,00	-241.300,00	-168.600,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-1.017.600,00	-2.106.700,00	-1.930.900,00	-1.903.600,00	-1.667.700,00
Aufwandsdeckungsgrad (%)	95,42	96,46	95,83	93,10	93,79

Finanzierungshaushalt 2026-2030

FINANZIERUNGSVORANSCHLAG					
Operative Gebarung	VA 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Summe Einzahlungen	21.873.500,00	22.164.200,00	22.270.000,00	22.025.700,00	22.291.800,00
Summe Auszahlungen	21.651.100,00	21.724.600,00	22.048.900,00	22.496.800,00	22.604.300,00
Saldo 1 operative Gebarung	222.400,00	439.600,00	221.100,00	-471.100,00	-312.500,00
Investive Gebarung	VA 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Summe Einzahlungen	7.800,00	5.200,00	5.300,00	5.400,00	5.500,00
Summe Auszahlungen	1.267.600,00	584.400,00	626.500,00	331.100,00	331.200,00
Saldo 2 investive Gebarung	-1.259.800,00	-579.200,00	-621.200,00	-325.700,00	-325.700,00
Investitionsintensität (% der Erträge)	5,64	2,57	2,76	1,48	1,46
Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2)	-1.037.400,00	-139.600,00	-400.100,00	-796.800,00	-638.200,00
Finanzierungstätigkeit	VA 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u.ä.)	0,00	247.000,00	370.000,00	320.000,00	360.000,00
Auszahlungen (Tilgungen u.ä.)	429.500,00	412.700,00	355.600,00	390.300,00	405.400,00
Saldo 4 Finanzierungstätigkeit	-429.500,00	-165.700,00	14.400,00	-70.300,00	-45.400,00
Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-1.466.900,00	-305.300,00	-385.700,00	-867.100,00	-683.600,00
Gesamtsumme Einzahlungen	21.881.300,00	22.416.400,00	22.645.300,00	22.351.100,00	22.657.300,00
Gesamtsumme Auszahlungen	23.348.200,00	22.721.700,00	23.031.000,00	23.218.200,00	23.340.900,00
Saldo Finanzierungshaushalt	-1.466.900,00	-305.300,00	-385.700,00	-867.100,00	-683.600,00

Während der gesetzlichen Auflagefrist (Kundmachung am 27.11.2025) wurden **keine** schriftlichen Einwendungen eingebracht.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Gemäß § 68 der Stmk. Gemeindehaushaltsverordnung i.d.F. LGBI. Nr. 83/2023 sowie § 74 a der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.F. LGBI. Nr. 68/2025 und § 76 Abs. 2 Zahl 8 ist eine mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung der Gemeinden vorgeschrieben. Die Stmk. Gemeindeordnung hat in § 74a den Planungszeitraum auf fünf Jahre festgelegt. Der zu erstellende Finanzplan ist jährlich der Entwicklung anzupassen und jährlich um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen und vom Gemeinderat zu beschließen.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf beschließt den **Mittelfristigen Finanzplan 2026-2030 zum Voranschlag 2026** in der aufgelegten Form **zu genehmigen/nicht zu genehmigen**.

ERGEBNISVORANSCHLAG					
	VA 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Summe Erträge	22.485.200,00	22.772.100,00	22.702.500,00	22.433.000,00	22.651.700,00
Summe Aufwendungen	23.563.600,00	23.607.000,00	23.689.600,00	24.095.300,00	24.150.800,00
Nettoergebnis	-1.078.400,00	-834.900,00	-987.100,00	-1.662.300,00	-1.499.100,00
Summe Haushaltsrücklagen	60.800,00	-1.271.800,00	-943.800,00	-241.300,00	-168.600,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-1.017.600,00	-2.106.700,00	-1.930.900,00	-1.903.600,00	-1.667.700,00
Aufwandsdeckungsgrad (%)	95,42	96,46	95,83	93,10	93,79

FINANZIERUNGSVORANSCHLAG					
Operative Gebarung					
	VA 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Summe Einzahlungen	21.873.500,00	22.164.200,00	22.270.000,00	22.025.700,00	22.291.800,00
Summe Auszahlungen	21.651.100,00	21.724.600,00	22.048.900,00	22.496.800,00	22.604.300,00
Saldo 1 operative Gebarung	222.400,00	439.600,00	221.100,00	-471.100,00	-312.500,00
Investive Gebarung					
	VA 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Summe Einzahlungen	7.800,00	5.200,00	5.300,00	5.400,00	5.500,00
Summe Auszahlungen	1.267.600,00	584.400,00	626.500,00	331.100,00	331.200,00
Saldo 2 investive Gebarung	-1.259.800,00	-579.200,00	-621.200,00	-325.700,00	-325.700,00
Investitionsintensität (% der Erträge)	5,64	2,57	2,76	1,48	1,46
Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2)	-1.037.400,00	-139.600,00	-400.100,00	-796.800,00	-638.200,00
Finanzierungstätigkeit					
	VA 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u.ä.)	0,00	247.000,00	370.000,00	320.000,00	360.000,00
Auszahlungen (Tilgungen u.ä.)	429.500,00	412.700,00	355.600,00	390.300,00	405.400,00
Saldo 4 Finanzierungstätigkeit	-429.500,00	-165.700,00	14.400,00	-70.300,00	-45.400,00
Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-1.466.900,00	-305.300,00	-385.700,00	-867.100,00	-683.600,00
Gesamtsumme E inzahlungen	21.881.300,00	22.416.400,00	22.645.300,00	22.351.100,00	22.657.300,00
Gesamtsumme Auszahlungen	23.348.200,00	22.721.700,00	23.031.000,00	23.218.200,00	23.340.900,00
Saldo Finanzierungshaushalt	-1.466.900,00	-305.300,00	-385.700,00	-867.100,00	-683.600,00

Während der gesetzlichen **Auflagefrist (Kundmachung am 27.11.2025)** wurden keine schriftlichen Einwendungen eingebracht.

Die pdf-Übersichtsblätter **Ergebnishaushalt** und **Finanzierungshaushalt** und **Teilbericht mehrjährige Vorhaben** und **Schuldenentwicklung** der Jahre 2026-2030 sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Finanz, Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus hat vorberaten und mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, den **Mittelfristigen Finanzplan 2026-2030** zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, den **Mittelfristigen Finanzplan 2026-2030 zum Voranschlag 2026** in der aufgelegten Form **zu genehmigen/nicht zu genehmigen**.

ERGEBNISVORANSCHLAG					
	VA 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Summe Erträge	22.485.200,00	22.772.100,00	22.702.500,00	22.433.000,00	22.651.700,00
Summe Aufwendungen	23.563.600,00	23.607.000,00	23.689.600,00	24.095.300,00	24.150.800,00
Nettoergebnis	-1.078.400,00	-834.900,00	-987.100,00	-1.662.300,00	-1.499.100,00
Summe Haushaltsrücklagen	60.800,00	-1.271.800,00	-943.800,00	-241.300,00	-168.600,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-1.017.600,00	-2.106.700,00	-1.930.900,00	-1.903.600,00	-1.667.700,00
Aufwandsdeckungsgrad (%)	95,42	96,46	95,83	93,10	93,79

FINANZIERUNGSVORANSCHLAG					
Operative Gebarung					
	VA 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Summe Einzahlungen	21.873.500,00	22.164.200,00	22.270.000,00	22.025.700,00	22.291.800,00
Summe Auszahlungen	21.651.100,00	21.724.600,00	22.048.900,00	22.496.800,00	22.604.300,00
Saldo 1 operative Gebarung	222.400,00	439.600,00	221.100,00	-471.100,00	-312.500,00
Investive Gebarung					
	VA 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Summe Einzahlungen	7.800,00	5.200,00	5.300,00	5.400,00	5.500,00
Summe Auszahlungen	1.267.600,00	584.400,00	626.500,00	331.100,00	331.200,00
Saldo 2 investive Gebarung	-1.259.800,00	-579.200,00	-621.200,00	-325.700,00	-325.700,00
Investitionsintensität (% der Erträge)	5,64	2,57	2,76	1,48	1,46
Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2)	-1.037.400,00	-139.600,00	-400.100,00	-796.800,00	-638.200,00
Finanzierungstätigkeit					
	VA 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u.ä.)	0,00	247.000,00	370.000,00	320.000,00	360.000,00
Auszahlungen (Tilgungen u.ä.)	429.500,00	412.700,00	355.600,00	390.300,00	405.400,00
Saldo 4 Finanzierungstätigkeit	-429.500,00	-165.700,00	14.400,00	-70.300,00	-45.400,00
Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-1.466.900,00	-305.300,00	-385.700,00	-867.100,00	-683.600,00
Gesamtsumme E inzahlungen	21.881.300,00	22.416.400,00	22.645.300,00	22.351.100,00	22.657.300,00
Gesamtsumme Auszahlungen	23.348.200,00	22.721.700,00	23.031.000,00	23.218.200,00	23.340.900,00
Saldo Finanzierungshaushalt	-1.466.900,00	-305.300,00	-385.700,00	-867.100,00	-683.600,00

Während der gesetzlichen **Auflagefrist (Kundmachung am 27.11.2025)** wurden **keine** schriftlichen Einwendungen eingebracht.

Die pdf-Übersichtsblätter **Ergebnishaushalt** und **Finanzierungshaushalt** und **Teilbericht mehrjährige Vorhaben** und **Schuldenentwicklung** der Jahre 2026-2030 sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter

(ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastrnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 8.)

Betrifft: Voranschlag 2026 - Genehmigung Dienstpostenplan (Ing. Mag. Volkart Kienzl)

Sachverhalt:

§ 54 Stmk. Gemeindehaushaltsverordnung

Stellenplan

(1) Der Stellenplan hat die im zu beschließenden Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der öffentlich-rechtlichen Bediensteten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Bediensteten auszuweisen. Stellen von öffentlich-rechtlichen Bediensteten in Eigenbetrieben (§ 71 Abs. 4 GemO) sind gesondert anzuführen.

(2) Im Stellenplan sind ferner alle Besoldungs- und Entgeltgruppen, die Gesamtzahl der Stellen für das vorangegangene Haushaltsjahr und das laufende Haushaltsjahr anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres sowie geplante zukünftige Veränderungen sind zu erläutern.

(3) Dem Stellenplan ist beizufügen eine Übersicht

1. über die vorgesehene Aufteilung der Stellen auf die Organisationseinheiten gegliedert nach sämtlichen Ansatzgruppen, gegebenenfalls bis zur 5. Dekade des Ansatzes, nach Köpfen und Vollbeschäftigungsäquivalenten für das vorangegangene Haushaltsjahr, das laufende Haushaltsjahr sowie das zu beschließende Haushaltsjahr und
2. über die vorgesehene Zahl der Personen, die fallweise, insbesondere zur Erleichterung der Urlaubsabwicklung, für die Krankenstandsvertretung oder als Saisonarbeiter für die Dauer von höchstens acht Monaten oder als Ferialarbeiter bis zu zwei Monaten aufgenommen werden sollen (vorübergehend beschäftigte Bedienstete).

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen, den beiliegenden, Dienstpostenplan als Bestandteil des Budgets / Voranschlages 2026 seine Zustimmung zu erteilen.

Der Dienstpostenplan 2026 ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Die Gemeinderätliche Personalkommission hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, den beiliegenden, Dienstpostenplan als Bestandteil des Budgets / Voranschlages 2026 seine Zustimmung zu erteilen.

Der Dienstpostenplan 2026 ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 9.)

Betrifft: **Neubeschlussfassung der Wasserabgabenverordnung 2026 (DI Herbert Klein)**

Sachverhalt:

Die laufenden Gebühren im Bereich Wasser (Wasserzähler und Verbrauch, §§ 10 und 11, Abs. a und b) wurden aufgrund der Gebührenkalkulation 2026 um **7,00%** erhöht und sollen ab 01.01.2026 gelten.

		Netto 2025	Brutto 2025	Änderung in %	Brutto 2026	gerundet 2026	2026
						Netto	Brutto
<u>Wasserzins pro m³:</u>							
Wasserzins pro m³	€	1,90	2,09	7,0	2,24	2,04	2,24
Wasserzins pro m³ für 2. Wasserzähler im Stallgebäude	€	1,33	1,46	7,0	1,56	1,42	1,56
<u>Wasserzählermiete monatlich:</u>							
Funk 4 m³	€	3,83	4,21	7,0	4,50	4,10	4,51
Funk 10 m³	€	4,68	5,15	7,0	5,51	5,02	5,52
Funk 16 m³	€	6,80	7,48	7,0	8,00	7,27	8,00
Funk 80 m³	€	44,95	49,45	7,0	52,91	48,10	52,91

Änderungen ergaben sich auch in folgenden Bereichen:

§3 (Höhe der vollen Baukosten der gesamten Wasserversorgungsanlage). Dieser beträgt nun statt 20.499.782 (alt) 20.861.435 (neu).

§ 4, die Höhe der angesammelten Wasserleitungsbeiträge 19.561 (alt) wurde auf 19.705 (neu) korrigiert, sowie

§ 5, die zugrunde zulegenden Baukosten von 19.802.011 (alt) auf 20.163.520 (neu) angepasst, sowie

§ 6, die Gesamtlänge des Rohrnetzes von 113.857 lfm (alt) auf 114.257 lfm (neu) erhöht und daraus resultierend

§ 7, die durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter von € 173,92 (alt) auf € 176,48 (neu) korrigiert. Damit wird

§ 8 die Höhe des Einheitssatzes, welcher aufgrund der oa. Änderung der Berechnungsdaten somit von € 6,12 (alt, Netto € 5,57) auf € 6,55 (neu, Netto € 5,95) berichtigt.

Die entsprechenden Änderungen wurden in die Wasserabgabenverordnung eingearbeitet und diese soll zur Vereinfachung komplett neu beschlossen werden.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf **beschließt** die **Wasserabgabenverordnung 2026** in ihrer Gesamtheit neu zu beschließen und kundzumachen.

WASSERABGABENVERORDNUNG

der Gemeinde Fohnsdorf

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in seiner Sitzung vom 11.12.2025 gemäß §§ 1 u 6 Stmk. Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBL. Nr. 137/1962, idgF. und gemäß §§ 1 u 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBL. Nr. 42/1971 idgF die nachstehende Verordnung erlassen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Fohnsdorf wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben. Für die öffentliche Wasserleitung nach § 1 Abs. 1 und 2 Gemeindewasserleitungsgesetz wird eine Wasserzählergebühr und Wasserverbrauchsgebühren eingehoben.

§ 2

(1) Abgabepflichtig ist der Liegenschaftseigentümer. Ist dieser mit dem Gebäudeeigentümer nicht identisch, so ist der Eigentümer des Gebäudes der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen ist abgabepflichtig.

(2) Die Gebührenschuld für die Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr entsteht mit dem ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen wird.

§ 3

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 20.861.435,00.

§ 4

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

Bundes- und Landesmittel	€	678.210,00
angesammelte Wasserleitungsbeiträge	€	19.705,00

§ 5

Die Höhe der zur Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 20.163.520,00.

§ 6

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 114.257 lfm.

§ 7

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 176,48 (netto).

§ 8

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt ab 01.01.2026 - € 6,55 inkl. 10 % USt (netto € 5,95, das sind 3,37% der Laufmeterkosten des § 7), welche maximal 7,5% v. H. der durchschnittlichen, zur Zeit des Gemeinderatsbeschlusses für die gesamte öffentliche Wasserversorgungsanlage erforderlichen Baukosten auf den laufenden Meter der Anlage betragen dürfen.

§ 9

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des

Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 LGBl 42/1971 idgF eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 10

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr ab 01.01.2025 beträgt pro Monat:

a)	4 m ³	€	4,51	(inkl. 10% USt, netto	€	4,10)
b)	10 m ³	€	5,52	(inkl. 10% USt, netto	€	5,02)
c)	16 m ³	€	8,00	(inkl. 10% USt, netto	€	7,27)
d)	80 m ³	€	52,91	(inkl. 10% USt, netto	€	48,10)

§ 11

- a) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2026 **€ 2,24 (inkl. 10% USt, netto € 2,04)** pro m³ verbrauchter Wassermenge.
- b) Für den Wasserverbrauch von Viehtränken werden ab 01.01.2026 **€ 1,56 (inkl. 10% USt, netto € 1,42)** erhoben. Voraussetzung dafür ist, dass ein eigener Wasserzähler im Stallgebäude installiert ist, und dass das Wasser ausschließlich zur Viehtränke verwendet wird.
- c) Wenn auf einer Liegenschaft kein Wasserzähler vorhanden ist wird die Verrechnung nach EGW (Einwohnergleichwerten) vorgenommen, wobei pro Person ein durchschnittlicher Jahresverbrauch von 50 m³ zu dem Tarif laut Abs. a) angenommen wird.

Die Anzahl der EGW für diese Liegenschaften bemisst sich wie folgt:

- 1 Bewohner = 1 EGW
- Sportstätte mit einem Duschplatz und einer Nasszelle = 1 EGW

§ 12

Die Erhebung der Abgaben erfolgt in Anwendung der Bundesabgabenordnung 1961 idgF.

§ 13

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 01. Jänner bis zum 31. Dezember eines Jahres festgelegt. Die Wasserverbrauchsgebühren sind in Teilbeträgen jeweils bis zum 15.05., 15.08. und 15.11. in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr als Akonto zu leisten. Zum 15.02. eines jeden Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches fällig. Die Wasserzählergebühren sind in 4 Teilbeträgen jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu begleichen.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10% ist allen Beträgen hinzugerechnet und die Nettobeträge in Klammern ausgewiesen.

§ 14

Diese Wasserabgabenverordnung der Gemeinde Fohnsdorf tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabenverordnung der Gemeinde Fohnsdorf laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2024 außer Kraft.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Finanz, Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus hat vorberaten und mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, die Änderungen in der **Wasserabgabenverordnung 2026** zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, die **Wasserabgabenverordnung 2026** in ihrer Gesamtheit neu zu beschließen und kundzumachen.

WASSERABGABENVERORDNUNG

der Gemeinde Fohnsdorf

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in seiner Sitzung vom 11.12.2025 gemäß §§ 1 u 6 Stmk. Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, idgF. und gemäß §§ 1 u 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 idgF die nachstehende Verordnung erlassen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Fohnsdorf wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben. Für die öffentliche Wasserleitung nach § 1 Abs. 1 und 2 Gemeindewasserleitungsgesetz wird eine Wasserzählergebühr und Wasserverbrauchsgebühren eingehoben.

§ 2

- (1) Abgabepflichtig ist der Liegenschaftseigentümer. Ist dieser mit dem Gebäudeeigentümer nicht identisch, so ist der Eigentümer des Gebäudes der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen ist abgabepflichtig.
- (2) Die Gebührenschuld für die Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr entsteht mit dem ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen wird.

§ 3

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 20.861.435,00.

§ 4

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

Bundes- und Landesmittel	€	678.210,00
angesammelte Wasserleitungsbeiträge	€	19.705,00

§ 5

Die Höhe der zur Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 20.163.520,00.

§ 6

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 114.257 lfm.

§ 7

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 176,48 (netto).

§ 8

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt ab 01.01.2026 - € 6,55 inkl. 10 % USt (netto € 5,95, das sind 3,37% der Laufmeterkosten des § 7), welche maximal 7,5% v. H. der durchschnittlichen, zur Zeit des Gemeinderatsbeschlusses für die gesamte öffentliche Wasserversorgungsanlage erforderlichen Baukosten auf den laufenden Meter der Anlage betragen dürfen.

§ 9

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 LGBl 42/1971 idgF eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 10

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr ab 01.01.2025 beträgt pro Monat:

a)	4 m ³	€	4,51	(inkl. 10% USt, netto	€	4,10)
b)	10 m ³	€	5,52	(inkl. 10% USt, netto	€	5,02)
c)	16 m ³	€	8,00	(inkl. 10% USt, netto	€	7,27)
d)	80 m ³	€	52,91	(inkl. 10% USt, netto	€	48,10)

§ 11

- a) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2026 **€ 2,24 (inkl. 10% USt, netto € 2,04)** pro m³ verbrauchter Wassermenge.
- b) Für den Wasserverbrauch von Viehtränken werden ab 01.01.2026 **€ 1,56 (inkl. 10% USt, netto € 1,42)** erhoben. Voraussetzung dafür ist, dass ein eigener Wasserzähler im Stallgebäude installiert ist, und dass das

Wasser ausschließlich zur Viehtränke verwendet wird.

- c) Wenn auf einer Liegenschaft kein Wasserzähler vorhanden ist wird die Verrechnung nach EGW (Einwohnergleichwerten) vorgenommen, wobei pro Person ein durchschnittlicher Jahresverbrauch von 50 m³ zu dem Tarif laut Abs. a) angenommen wird.

Die Anzahl der EGW für diese Liegenschaften bemisst sich wie folgt:

- 1 Bewohner = 1 EGW
- Sportstätte mit einem Duschplatz und einer Nasszelle = 1 EGW

§ 12

Die Erhebung der Abgaben erfolgt in Anwendung der Bundesabgabenordnung 1961 idgF.

§ 13

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 01. Jänner bis zum 31. Dezember eines Jahres festgelegt. Die Wasserverbrauchsgebühren sind in Teilbeträgen jeweils bis zum 15.05., 15.08. und 15.11. in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr als Akonto zu leisten. Zum 15.02. eines jeden Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches fällig. Die Wasserzählergebühren sind in 4 Teilbeträgen jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu begleichen.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10% ist allen Beträgen hinzugerechnet und die Nettobeträge in Klammern ausgewiesen.

§ 14

Diese Wasserabgabenverordnung der Gemeinde Fohnsdorf tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabenverordnung der Gemeinde Fohnsdorf laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2024 außer Kraft.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter

(ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 10.)

Betrifft: Neubeschlussfassung der Müllabgaben- und -abfuhrverordnung 2026 (DI Herbert Klein)

Sachverhalt:

Hinsichtlich der Gebührenkalkulation im Bereich der Müllgebühren ergab sich eine **Reduktion iHv. 5%.**

<u>Müllabfuhrgebühren monatlich:</u>							
Grundgebühr pro Haushalt bzw. Gewerbe	€	9,10	10,01	-5,0	9,5095	8,65	9,51
<u>Restmüllgebühr</u>							
10 Säcke/Jahr (1 Person bzw. Gewerbe)	€	4,19	4,61	-5,0	4,3795	3,98	4,38
15 Säcke/Jahr (2 Personen)	€	6,31	6,94	-5,0	6,593	6,00	6,6
20 Säcke/Jahr (ab 3 Personen)	€	8,41	9,25	-5,0	8,7875	7,99	8,79
35 Säcke/Jahr (Gewerbe)	€	16,41	18,05	-5,0	17,1475	15,59	17,15
90 l Tonne	€	16,41	18,05	-5,0	17,1475	15,59	17,15
240 l Tonne	€	43,75	48,13	-5,0	45,7235	41,57	45,73
770 l Tonne	€	140,38	154,42	-5,0	146,699	133,36	146,7
1100 l Tonne	€	200,55	220,61	-5,0	209,5795	190,53	209,58
Gebühr je Liter bei Sammelstellen	€	0,0840	0,0924	-5,0	0,0878	0,0798	0,0878
<u>Biomüllgebühr</u>							
90 l Tonne	€	7,61	8,37	-5,0	7,9515	7,23	7,95
240 l Tonne	€	20,29	22,32	-5,0	21,204	19,27	21,2
770 l Tonne	€	65,09	71,60	-5,0	68,02	61,84	68,02
Gebühr je Liter bei Sammelstellen	€	0,0306	0,0337	-5,0	0,0320	0,0291	0,0320
<u>Möglichkeit Nachkauf im Bürgerservice</u>							
Restmüllsack (60 Liter)	€	5,04	5,54	-5,0	5,263	4,78	5,26
Biokübel klein Plastik	€	5,91	6,50			5,61	6,18
Biosack klein mit Zugband (26 Stk. Rolle)	€	3,45	3,80			3,28	3,61
Biosack klein mit Henkel (26 Stk. Rolle)	€	2,64	2,90			2,50	2,76
Bio-Inlettsack (90/120 Liter) (10 Stk. Rolle)	€	5,27	5,80			5,01	5,51
Bio-Inlettsack (240 Liter) (10 Stk. Rolle)	€	8,91	9,80			8,46	9,31

Die entsprechenden Änderungen wurden in die Müllabgaben- und abfuhrverordnung eingearbeitet und diese wird zur Vereinfachung komplett neu beschlossen.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit

diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf **beschließt**, die **Müllabgaben- und abfuhrverordnung 2026** gemäß Antrag abzuändern und in ihrer Gesamtheit neu zu beschließen/nicht zu beschließen und kundzumachen.

MÜLLABGABEN- UND ABFUHRVERORDNUNG

der Gemeinde Fohnsdorf

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2025

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2025 wird gemäß § 11 i.V.m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 idgF, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idgF i.V.m. § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, die Müllabgaben- und -Abfuhrverordnung der Gemeinde Fohnsdorf erlassen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere geeignete Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung, sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten sinngemäß die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Fohnsdorf anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Fohnsdorf eine eigene öffentliche Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des

Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.

Für die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) bedient sich die Gemeinde Fohnsdorf im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

- getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas ausgenommen Verpackungsabfälle).
- Getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
- sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
- Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüll-behandlung zuzuführen ist) sowie
- gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

(4) Als Haushalt im Sinne dieser Verordnung gilt eine Gruppe von Personen die in einer Wohnung zusammenleben. Verrechnungstechnisch, für die Berechnung der

Grundgebühr, gilt als Haushalt eine zum Stichtag bewohnte Wohneinheit, unabhängig von der Anzahl der dort lebenden Personen.

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst die Katastralgemeinden Dietersdorf, Kumpitz, Hetzendorf, Aichdorf, Rattenberg, Sillweg und Fohnsdorf mit Ausnahme jener Liegenschaften, die nicht direkt angefahren werden können.
- (2) Für diese Liegenschaften legt die Gemeinde Fohnsdorf folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/innen abzuliefern sind:

- **Zur Sammelstelle Bachstraße 44 „KG Dietersdorf“:**
Bachstraße 46, Bachstraße 46a, Bachstraße 48
- **Zur Sammelstelle Traunerweg „KG Dietersdorf“:**
Traunerweg 22, Traunerweg 24
- **Zur Sammelstelle Grabenstraße 17 „KG Fohnsdorf“:**
Traunerweg 34
- **Zur Sammelstelle Gstättnnerweg 45:**
Gstättnnerweg 47, Gstättnnerweg 49
- **Zur Sammelstelle Allerheiligenweg 19 „KG Kumpitz“:**
Reiterbergweg 2, Schlapfkogelweg 11, 30, 35, 40, 48, 50, 52, 75 und Steinmetzgraben 24, 43
- **Zur Sammelstelle Blümeltal 4 „KG Rattenberg“:**
Blümeltal 1a, 2, und 3

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/in binnen eines Monats

ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage, Vereinsheime und sonstige Einrichtungen) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte (wie insbesondere Gewerbe und sonstige Einrichtungen) sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 (BGBl. I Nr. 102/2002 idgF) von der Andienungspflicht entbunden werden (ab einer Mitarbeiterzahl von 20 Personen), wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Judenburg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Fohnsdorf von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) – u.a. Altpapier, Glas, Kunststoff und Alu - sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt.

- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Firma Wolfgang Beinschab, 8753 Fohnsdorf, Josef - Ressel - Gasse 7 abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten, zumindest 2 mal wöchentlich, im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Fohnsdorf abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 90, 240, 770 und 1100 Liter bzw. in Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede auf einer Liegenschaft befindliche Nutzungseinheit sind mindestens 10 Stück Abfallsammelsäcke (600 Liter) für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden.

Das Behältervolumen darf bei Liegenschaften bis inkl. 3 Haushalten, die grundsätzlich durch das Sacksystem entsorgt werden

600 lt. für 1 Person, Nebenwohnsitze, Ferienwohnhäuser und Vereinsräumlichkeiten, Gewerbe und Gartenhütten

900 lt. für 2 Personen

1200 lt. für 3 und mehr Personen

nicht unterschreiten.

- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden, mit 4 und mehr Haushalten bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, mit 4 und mehr Haushalten, ist ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter für gemischte Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 1200 Liter pro Haushalt und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich öffentliche Einrichtungen, Anstalten, Betriebe und sonstige Arbeitsstellen in bzw. neben Wohngebäuden gemeinsam auf einer Liegenschaft, so kann die Gemeinde Fohnsdorf diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt auch für stationäre oder mobile Verkaufsstände auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

- (5) Für die Feststellung ob bei einer Liegenschaft Abfallsammelsäcke oder gemeinsame Abfallsammelbehälter für die Sammlung und Abfuhr der Abfälle zu verwenden ist, ist die Anzahl der auf der Liegenschaft befindlichen Haushalte, bzw. Wohneinheiten maßgeblich, unabhängig davon, ob diese bewohnt sind, oder nicht.
- (6) Für biogene Siedlungsabfälle, erfolgt die Sammlung und Abfuhr in besonders gekennzeichneten Behältern mit einem Inhalt von 90, 240 und 770 lt. Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, mit 4 und mehr Haushalten, ist ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter für biogene Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 450 Liter pro Haushalt und Jahr nicht unterschreiten.
- (7) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung des Abfalls sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an den festgelegten Orten bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (8) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (9) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (10) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (11) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 10 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Fohnsdorf von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7 Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle - ausgenommen

Verpackungsabfälle) hat die Gemeinde Fohnsdorf 39 Sammelstellen und 1 Altstoffsammelzentrum eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde und wurde im Einvernehmen mit dem/der Liegenschaftseigentümer/in durchgeführt.

- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Gemeindegebiet anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Fohnsdorf wurden folgende Standorte für die Errichtung der Sammelstellen für die Sammlung von Altpapier festgelegt.

Aichdorf:	Depotgasse, Dorfgasse, Maisweg
Dietersdorf:	Antoni, Auerlingstraße, Bachstraße, Bahndammgasse 10 -16 u. 16 - 20, Bahndammgasse Einfahrt, Brucknergasse, Sonnenweg, Hochwiesenweg Mitte, Hauptstraße Freibad, Wohnpark West Carl Zeller-Straße
Dinsendorf:	Lorenzistraße
Fohnsdorf:	Arbeiterheim, Grabenstraße, Hauptplatz, Hauptstraße 55 a - d, Judenburgerstraße, Landstraße - Stadion, Lorenzistraße, Schichtweg, Spitalgasse, Winterbachgasse, Altstoffsammelzentrum Josef-Ressel-Gasse 7, Hochwiesenweg Anfang
Hetzendorf:	Feldgasse, Judenburgerstraße, Lichtensteingasse, Roseggergasse, Gabelhofensiedlung
Kumpitz:	Dorfstraße
Rattenberg:	Dorfstraße
Sillweg:	Dorfstraße, Kohlenstraße
Wasendorf:	Mitterweg, Werkstraße, Wohnpark West

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht. Allfällige Änderungen werden den Anschlusspflichtigen rechtzeitig mittels Abfuhrplans kommuniziert.

- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird alle zwei Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Juni bis August wöchentlich und in den Monaten September bis Mai alle zwei Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz Juni bis August auf 2 Wochen angepasst werden.
- (5) Es besteht auch die Möglichkeit Altstoffe wie etwa Textilien, Glas und Metalle 2 x wöchentlich im Altstoffsammelzentrum der Fa. Beinschab, Josef-Ressel-Gasse 7 (Donnerstag u. Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr und 12.30 – 16.00 Uhr) abzugeben. Altpapier kann jederzeit in die für Altpapier bereitgestellten Sammelbehältern bei den dezentralen nach § 7 Abs. 4 festgelegten Sammelstellen eingebracht werden.

§ 9 Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10 Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan (Beschluss des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg vom 23.11.2006, kundgemacht in der Grazer Zeitung am 09.03.2007) des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen.

Biogene Siedlungsabfälle:

Stadtwerke Judenburg AG, 8750 Judenburg Abfallbehandlungsanlage
Gasselsdorf

Gemischte und sperrige Siedlungsabfälle:

Stadtwerke Judenburg AG, 8750 Judenburg, Burggasse 15

Verwertbare Siedlungsabfälle:

Fa. Wolfgang Beinschab, 8753 Fohnsdorf, Josef-Ressel-Gasse 7
Fa. Trügler Recycling und Transport GmbH., 8741 Fischening 50
Fa. ASA Abfall Service AG, 8741 Fischening 45

§ 11 Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Judenburg über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12 Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, idgF).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13 Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde Fohnsdorf an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen

geltenden Bestimmungen finden gem. § 13 Abs. 3 Stmk. Abfallwirtschaftsgesetz 2004 LGBl.Nr. 65/2004 idgF sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14 **Gebühren und Kostenersätze**

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15 **Grundgebühr**

- (1) Als Grundlage der Berechnung werden die Haushalte einer Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Die Grundgebühr je **Haushalt, Gewerbebetrieb – Geschäfte, Büros, Fabriken, Vereinsräumlichkeiten und sonstige Einrichtungen**

beträgt monatlich **€ 9,51** (inkl. 10% USt, netto € 8,65)

§ 16 **Variable Gebühr**

Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens. Das gilt für Haushalte, Gewerbebetriebe, Geschäfte, Büros, Fabriken und sonstige Einrichtungen. Die variable Gebühr wird in zwei unterschiedlichen Formen gemäß den Bereitstellungen der Abfallsammelbehälter im Sinne des § 6 Abs 3, 4 und 5 dieser Verordnung berechnet.

Z 1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle (Biomüll)) wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)

a.) Monatsgebühr für Biomüll-Abfallsammelgefäße:

90 lt	Tonne braun	€ 7,95	(inkl. 10% USt, netto € 7,23)
240 lt	Tonne braun	€ 21,20	(inkl. 10% USt, netto € 19,27)

770 lt Container grün	€ 68,02	(inkl. 10% USt, netto € 61,84)
Gebühr je Liter bei Sammelstellen (Bei gemeinsamer Benützung einer Müllinsel bei Mehrparteien- häusern oder Wohnanlagen)	€ 0,0320	(inkl. 10% USt, netto € 0,0291)

Z 2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)

b.) Monatsgebühr für Abfallsammelsäcke:

Grundsätzlich erfolgt die Gebührenverrechnung nach der Anzahl der Personen im Haushalt, zum Stichtag 01. Oktober, mit einer Mindestabfuhrmenge von 600 Liter/Jahr für eine Person und einer Erhöhung für jede weitere Person, wobei die Erhöhung mit 3 Personen bzw. 1200 Liter/Jahr gedeckelt wird.

600 Liter/Jahr:
(10 Säcke=1 Person/Haushalt) € 4,38 (inkl. 10% USt, netto € 3,98)

900 Liter/Jahr:
(15 Säcke=2 Personen/Haushalt) € 6,60 (inkl. 10% USt, netto € 6,00)

1200 Liter/Jahr:
(20 Säcke=ab 3 Personen/Haushalt) € 8,79 (inkl. 10% USt, netto € 7,99)

10 RMS/Jahr für Gewerbe, Ferienwohnungen und Gartenhäuser
€ 4,38 (inkl. 10% USt, netto € 3,98)

35 RMS/Jahr für Gewerbe €17,15 (inkl. 10% USt, netto €15,59)

Gebühr je Liter bei Sammelstellen
(Bei gemeinsamer Benützung einer Müllinsel bei Mehrparteien-
häusern oder Wohnanlagen) € 0,0878 (inkl. 10% USt, netto € 0,0798)

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Abfallsammelsäcke für die zusätzliche Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen nachgekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 5,26 (inkl. 10 % USt, netto € 4,78).

c.) Monatsgebühr für Abfallsammelgefäße:

90 lt.Mülltonne	€ 17,15	(inkl. 10% USt, netto € 15,59)
240 lt.Mülltonne	€ 45,73	(inkl. 10% USt, netto € 41,57)
770 lt.Container	€ 146,70	(inkl. 10% USt, netto € 133,36)
1100 lt.Container	€ 209,58	(inkl. 10% USt, netto € 190,53)

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % ist allen Beträgen hinzugerechnet und die Nettobeträge in Klammern ausgewiesen.

§ 18

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Die jeweilige Fälligkeit ist am 15.2., 15.5., 15.8. und am 15.11. Die Feststellung der Anzahl der Haushalte pro Liegenschaft und die Feststellung der Anzahl von Personen je Haushalt erfolgt jeweils zum 01.10. eines jeden Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr. Bei neu errichteten Mehrparteienhäusern, die im Zeitraum 02.10. bis 30.09 fertig gestellt werden, wird die nach dem Baubescheid genehmigte Anzahl an Wohneinheiten für das erste Kalenderjahr zur Verrechnung herangezogen.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Wasser- und Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 19

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, idgF.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Müllabgaben- und Abfuhrverordnung der Gemeinde Fohnsdorf tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrverordnung der Gemeinde Fohnsdorf mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2025 außer Kraft.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Finanz, Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, die **Änderung in der Müllabgaben- und abfuhrverordnung 2026** zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, die **Müllabgaben- und abfuhrverordnung 2026** gemäß Antrag abzuändern und in ihrer Gesamtheit neu zu beschließen/nicht zu beschließen und kundzumachen.

MÜLLABGABEN- UND ABFUHRVERORDNUNG

der Gemeinde Fohnsdorf

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2025

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2025 wird gemäß § 11 i.V.m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 idgF, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idgF i.V.m. § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, die Müllabgaben- und -Abfuhrverordnung der Gemeinde Fohnsdorf erlassen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere geeignete Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung, sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten sinngemäß die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Fohnsdorf anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Fohnsdorf eine eigene öffentliche Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrschutts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
Für die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) bedient sich die Gemeinde Fohnsdorf im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit berechtigter privater Entsorger.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
- getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas ausgenommen Verpackungsabfälle).
 - Getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 - sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 - Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüll-behandlung zuzuführen ist) sowie
 - gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).
- (4) Als Haushalt im Sinne dieser Verordnung gilt eine Gruppe von Personen die in einer Wohnung zusammenleben. Verrechnungstechnisch, für die Berechnung der Grundgebühr, gilt als Haushalt eine zum Stichtag bewohnte Wohneinheit, unabhängig von der Anzahl der dort lebenden Personen.

§ 3 **Abfuhrbereich**

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst die Katastralgemeinden Dietersdorf, Kumpitz, Hetzendorf, Aichdorf, Rattenberg, Sillweg und Fohnsdorf mit Ausnahme jener Liegenschaften, die nicht direkt angefahren werden können.
- (2) Für diese Liegenschaften legt die Gemeinde Fohnsdorf folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/innen abzuliefern sind:

- **Zur Sammelstelle Bachstraße 44 „KG Dietersdorf“:**
Bachstraße 46, Bachstraße 46a, Bachstraße 48
- **Zur Sammelstelle Traunerweg „KG Dietersdorf“:**
Traunerweg 22, Traunerweg 24
- **Zur Sammelstelle Grabenstraße 17 „KG Fohnsdorf“:**
Traunerweg 34
- **Zur Sammelstelle Gstättnernweg 45:**
Gstättnernweg 47, Gstättnernweg 49
- **Zur Sammelstelle Allerheiligenweg 19 „KG Kumpitz“:**
Reiterbergweg 2, Schlapfkogelweg 11, 30, 35, 40, 48, 50, 52, 75 und Steinmetzgraben 24, 43
- **Zur Sammelstelle Blümeltal 4 „KG Rattenberg“:**
Blümeltal 1a, 2, und 3

§ 4 Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/in binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.

- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage, Vereinsheime und sonstige Einrichtungen) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte (wie insbesondere Gewerbe und sonstige Einrichtungen) sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 (BGBl. I Nr. 102/2002 idgF) von der Andienungspflicht entbunden werden (ab einer Mitarbeiterzahl von 20 Personen), wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Judenburg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Fohnsdorf von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln

§ 5 Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) – u.a. Altpapier, Glas, Kunststoff und Alu - sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Firma Wolfgang Beinschab, 8753 Fohnsdorf, Josef - Ressel - Gasse 7 abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der

jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten, zumindest 2 mal wöchentlich, im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Fohnsdorf abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 90, 240, 770 und 1100 Liter bzw. in Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede auf einer Liegenschaft befindliche Nutzungseinheit sind mindestens 10 Stück Abfallsammelsäcke (600 Liter) für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden.

Das Behältervolumen darf bei Liegenschaften bis inkl. 3 Haushalten, die grundsätzlich durch das Sacksystem entsorgt werden

600 lt. für 1 Person, Nebenwohnsitze, Ferienwohnhäuser und Vereinsräumlichkeiten, Gewerbe und Gartenhütten

900 lt. für 2 Personen

1200 lt. für 3 und mehr Personen

nicht überschreiten.

- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden, mit 4 und mehr Haushalten bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, mit 4 und mehr Haushalten, ist ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter für gemischte Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 1200 Liter pro Haushalt und Jahr nicht überschreiten. Befinden sich öffentliche Einrichtungen, Anstalten, Betriebe und sonstige Arbeitsstellen in bzw. neben Wohngebäuden gemeinsam auf einer Liegenschaft, so kann die Gemeinde Fohnsdorf diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt auch für stationäre oder mobile Verkaufsstände auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Für die Feststellung ob bei einer Liegenschaft Abfallsammelsäcke oder gemeinsame Abfallsammelbehälter für die Sammlung und Abfuhr der Abfälle zu verwenden ist, ist die Anzahl der auf der Liegenschaft befindlichen Haushalte, bzw. Wohneinheiten maßgeblich, unabhängig davon, ob diese bewohnt sind, oder nicht.

- (6) Für biogene Siedlungsabfälle, erfolgt die Sammlung und Abfuhr in besonders gekennzeichneten Behältern mit einem Inhalt von 90, 240 und 770 lt. Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, mit 4 und mehr Haushalten, ist ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter für biogene Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 450 Liter pro Haushalt und Jahr nicht unterschreiten.
- (7) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung des Abfalls sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an den festgelegten Orten bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (8) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (9) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (10) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (11) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 10 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Fohnsdorf von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7 Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle - ausgenommen Verpackungsabfälle) hat die Gemeinde Fohnsdorf 39 Sammelstellen und 1 Altstoffsammelzentrum eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde und wurde im Einvernehmen mit dem/der Liegenschaftseigentümer/in durchgeführt.

(2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Gemeindegebiet anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

(3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

(4) Für die Gemeinde Fohnsdorf wurden folgende Standorte für die Errichtung der Sammelstellen für die Sammlung von Altpapier festgelegt.

Aichdorf:	Depotgasse, Dorfgasse, Maisweg
Dietersdorf:	Antoni, Auerlingstraße, Bachstraße, Bahndammgasse 10 -16 u. 16 - 20, Bahndammgasse Einfahrt, Brucknergasse, Sonnenweg, Hochwiesenweg Mitte, Hauptstraße Freibad, Wohnpark West Carl Zeller-Straße
Dinsendorf:	Lorenzistraße
Fohnsdorf:	Arbeiterheim, Grabenstraße, Hauptplatz, Hauptstraße 55 a - d, Judenburgerstraße, Landstraße - Stadion, Lorenzistraße, Schichtweg, Spitalgasse, Winterbachgasse, Altstoffsammelzentrum Josef-Ressel-Gasse 7, Hochwiesenweg Anfang
Hetzendorf:	Feldgasse, Judenburgerstraße, Lichtensteingasse, Roseggergasse, Gabelhofensiedlung
Kumpitz:	Dorfstraße
Rattenberg:	Dorfstraße
Sillweg:	Dorfstraße, Kohlenstraße
Wasendorf:	Mitterweg, Werkstraße, Wohnpark West

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht. Allfällige Änderungen werden den Anschlusspflichtigen rechtzeitig mittels Abfuhrplans kommuniziert.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.

- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird alle zwei Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Juni bis August wöchentlich und in den Monaten September bis Mai alle zwei Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhr-frequenz Juni bis August auf 2 Wochen angepasst werden.
- (5) Es besteht auch die Möglichkeit Altstoffe wie etwa Textilien, Glas und Metalle 2 x wöchentlich im Altstoffsammelzentrum der Fa. Beinschab, Josef-Ressel-Gasse 7 (Donnerstag u. Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr und 12.30 – 16.00 Uhr) abzugeben. Altpapier kann jederzeit in die für Altpapier bereitgestellten Sammelbehältern bei den dezentralen nach § 7 Abs. 4 festgelegten Sammelstellen eingebracht werden.

§ 9 Straßenkehr

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehr) zu sorgen.

§ 10 Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan (Beschluss des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg vom 23.11.2006, kundgemacht in der Grazer Zeitung am 09.03.2007) des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen.

Biogene Siedlungsabfälle:

Stadtwerke Judenburg AG, 8750 Judenburg Abfallbehandlungsanlage
Gasselsdorf

Gemischte und sperrige Siedlungsabfälle:

Stadtwerke Judenburg AG, 8750 Judenburg, Burggasse 15

Verwertbare Siedlungsabfälle:

Fa. Wolfgang Beinschab, 8753 Fohnsdorf, Josef-Ressel-Gasse 7
Fa. Trügler Recycling und Transport GmbH., 8741 Fischening 50
Fa. ASA Abfall Service AG, 8741 Fischening 45

§ 11 Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Judenburg über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, idgF).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde Fohnsdorf an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden gem. § 13 Abs. 3 Stmk. Abfallwirtschaftsgesetz 2004 LGBl.Nr. 65/2004 idgF sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf

fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14 Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15 Grundgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung werden die Haushalte einer Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Die Grundgebühr je **Haushalt, Gewerbebetrieb – Geschäfte, Büros, Fabriken, Vereinsräumlichkeiten und sonstige Einrichtungen**

beträgt monatlich **€ 9,51** (inkl. 10% USt, netto € 8,65)

§ 16 Variable Gebühr

Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens. Das gilt für Haushalte, Gewerbebetriebe, Geschäfte, Büros, Fabriken und sonstige Einrichtungen. Die variable Gebühr wird in zwei unterschiedlichen Formen gemäß den Bereitstellungen der Abfallsammelbehälter im Sinne des § 6 Abs 3, 4 und 5 dieser Verordnung berechnet.

Z 1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle (**Biomüll**) wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
a.) Monatsgebühr für Biomüll-Abfallsammelgefäße:

90 lt	Tonne braun	€ 7,95	(inkl. 10% USt, netto € 7,23)
240 lt	Tonne braun	€ 21,20	(inkl. 10% USt, netto € 19,27)
770 lt	Container grün	€ 68,02	(inkl. 10% USt, netto €
61,84)			

Gebühr je Liter bei Sammelstellen
(Bei gemeinsamer Benützung einer Müllinsel bei Mehrparteien-
häusern oder Wohnanlagen) € **0,0320** (inkl. 10% USt, netto €
0,0291)

Z 2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)

b.) Monatsgebühr für Abfallsammelsäcke:

Grundsätzlich erfolgt die Gebührenverrechnung nach der Anzahl der Personen im Haushalt, zum Stichtag 01. Oktober, mit einer Mindestabfuhrmenge von 600 Liter/Jahr für eine Person und einer Erhöhung für jede weitere Person, wobei die Erhöhung mit 3 Personen bzw. 1200 Liter/Jahr gedeckelt wird.

600 Liter/Jahr:
(10 Säcke=1 Person/Haushalt) € **4,38** (inkl. 10% USt, netto € 3,98)

900 Liter/Jahr:
(15 Säcke=2 Personen/Haushalt) € **6,60** (inkl. 10% USt, netto € 6,00)

1200 Liter/Jahr:
(20 Säcke=ab 3 Personen/Haushalt) € **8,79** (inkl. 10% USt, netto € 7,99)

10 RMS/Jahr für Gewerbe, Ferienwohnungen und Gartenhäuser
€ **4,38** (inkl. 10% USt, netto € 3,98)

35 RMS/Jahr für Gewerbe € **17,15** (inkl. 10% USt, netto € 15,59)

Gebühr je Liter bei Sammelstellen
(Bei gemeinsamer Benützung einer Müllinsel bei Mehrparteien-
häusern oder Wohnanlagen) € **0,0878** (inkl. 10% USt, netto €
0,0798)

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Abfallsammelsäcke für die zusätzliche Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen nachgekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 5,26 (inkl. 10 % USt, netto € 4,78).

c.) Monatsgebühr für Abfallsammelgefäße:

90 lt.Mülltonne	€ 17,15 (inkl. 10% USt, netto € 15,59)
240 lt.Mülltonne	€ 45,73 (inkl. 10% USt, netto € 41,57)
770 lt.Container	€ 146,70 (inkl. 10% USt, netto € 133,36)
1100 lt.Container	€ 209,58 (inkl. 10% USt, netto € 190,53)

§ 17 **Mehrwertsteuer**

Die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % ist allen Beträgen hinzugerechnet und die Nettobeträge in Klammern ausgewiesen.

§ 18

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorge-schrieben. Die jeweilige Fälligkeit ist am 15.2., 15.5., 15.8. und am 15.11. Die Feststellung der Anzahl der Haushalte pro Liegenschaft und die Feststellung der Anzahl von Personen je Haushalt erfolgt jeweils zum 01.10. eines jeden Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr. Bei neu errichteten Mehrparteienhäusern, die im Zeitraum 02.10. bis 30.09 fertig gestellt werden, wird die nach dem Baubescheid genehmigte Anzahl an Wohneinheiten für das erste Kalenderjahr zur Verrechnung herangezogen.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Wasser- und Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 19

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, idgF.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Müllabgaben- und Abfuhrverordnung der Gemeinde Fohnsdorf tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrverordnung der Gemeinde Fohnsdorf mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2025 außer Kraft.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 11.)

Betrifft: Beschlussfassung der Änderung der Kanalabgabenverordnung 2026 (DI Herbert Klein)

Sachverhalt:

Im Bereich laufende Kanalgebühren wurde keine Erhöhung durchgeführt.

Lediglich **§ 3 Höhe des Einheitssatzes** wurde anhand der neuen Daten der KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH in den Ziffern 1 und 2 adaptiert.

Alt:

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

~~(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt ab 01.01.2025 7,5% (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter (€ 174,30) der öffentlichen Kanalanlage, somit **€ 14,38 (inkl. 10% USt, netto € 13,07).**~~

~~(2) Dieser Festsetzung stehen bisherige Gesamtbaukosten von € 18.811.898,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln von € 2.654.173,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 92.700 lfm gegenüber.~~

Neu:

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt ab 01.01.2026 7,5% (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter (€ 175,53) der öffentlichen Kanalanlage, somit **€ 14,48 (inkl. 10% USt, netto € 13,16).**

(2) Dieser Festsetzung stehen bisherige Gesamtbaukosten von € 18.925.346,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln von € 2.654.173,00

gewährten Beiträge und Zuschüsse und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 92.700 lfm gegenüber.

Die entsprechende Adaptierung wurde in die Kanalabgabenverordnung eingearbeitet und es soll diese Änderung des § 3, Abs 1. und 2 beschlossen werden.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf **beschließt**, die **Kanalabgabenverordnung 2026** in Punkt § 3, Abs 1 und 2 und § 6 **abzuändern/nicht abzuändern** und kundzumachen.

KANALABGABENVERORDNUNG

der Gemeinde Fohnsdorf

**vom 12.12.2024, welche durch den Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2025
wie folgt geändert wurde:**

Für die öffentliche Kanalanlage der **Gemeinde Fohnsdorf** werden **Kanalisationsbeiträge** gemäß §§ 1 u. 7 des Kanalabgabengesetzes 1955 und Kanalbenützungsgebühren gemäß §§ 6 u. 7 des Kanalabgabengesetzes 1955 idgF erlassen.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt ab 01.01.2026 7,5% (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter (€ 175,53) der öffentlichen Kanalanlage, somit **€ 14,48 (inkl. 10% USt, netto € 13,16)**.

- (2) Dieser Festsetzung stehen bisherige Gesamtbaukosten von € 18.925.346,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln von € 2.654.173,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 92.700 lfm gegenüber.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Änderungen der Kanalabgabenverordnung der Gemeinde Fohnsdorf treten mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 3 Absatz 1 u. 2 der Kanalabgabenverordnung der Gemeinde Fohnsdorf vom 12.12.2024 außer Kraft.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Finanz, Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, die **Änderung des Einheitssatzes in der Kanalabgabenordnung 2026** zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, die **Kanalabgabenverordnung 2026** in Punkt § 3, Abs 1 und 2 und § 6 **abzuändern/nicht abzuändern** und kundzumachen.

KANALABGABENVERORDNUNG

der Gemeinde Fohnsdorf

vom 12.12.2024, welche durch den Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2025 wie folgt geändert wurde:

Für die öffentliche Kanalanlage der **Gemeinde Fohnsdorf** werden **Kanalisationsbeiträge** gemäß §§ 1 u. 7 des Kanalabgabengesetzes 1955 und Kanalbenützungsgebühren gemäß §§ 6 u. 7 des Kanalabgabengesetzes 1955 idgF erlassen.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt ab 01.01.2026 7,5% (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter (€ 175,53) der öffentlichen Kanalanlage, somit **€ 14,48 (inkl. 10% USt, netto € 13,16)**.

(2) Dieser Festsetzung stehen bisherige Gesamtbaukosten von € 18.925.346,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln von € 2.654.173,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 92.700 lfm gegenüber.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Änderungen der Kanalabgabenverordnung der Gemeinde Fohnsdorf treten mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 3 Absatz 1 u. 2 der Kanalabgabenverordnung der Gemeinde Fohnsdorf vom 12.12.2024 außer Kraft.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

GR Ing. Michael Mader verlässt um 18:42 Uhr bei Tagesordnungspunkt 12 den Sitzungssaal. Es sind noch 22 Gemeinderäte anwesend.

GR Nina Tscharre verlässt um 18:43 Uhr bei Tagesordnungspunkt 12 den Sitzungssaal. Es sind noch 21 Gemeinderäte anwesend.

Punkt 12.)

Betrifft: Vergabe der Standort- und Projektentwicklungsstudie "Mittelschule Fohnsdorf" (Ing. Mag. Volkart Kienzl)

Sachverhalt:

Bei der Vorsprache des damaligen BGM Helmut Tscharre betreffend Bedarfszuweisungen zur Sanierung der MS Fohnsdorf wurde ein ausgearbeitetes thermisches Sanierungskonzept für die MS Fohnsdorf vorgestellt.

Diesbezüglich wurde die Abteilung 17 beauftragt eine Plausibilitätsüberprüfung des Projektes durchzuführen. Hierfür wurde eine Begehung durch die Abteilung 17 bei der MS Fohnsdorf am 27.03.2025 durchgeführt. In diesem Zuge wurde auch eine IST-Erhebung durch die Bildungsdirektion vorgeschlagen, welche u.a. als Grundlage über Detailgespräche betreffend einer bestmöglichen Durchführungsvariante, und darauf folgenden Stellungnahme der Abteilung 17 an das politische Büro, zur Meinungsbildung dienen soll.

Alternativ hierzu schlug BGM Ing. Mag. Volkart Kienzl eine Prüfung vor, ob der östliche Schulgebäudeteil der HLW Fohnsdorf, welcher nicht mehr für den Schulbetrieb der HLW gebraucht wird, für eine eventuelle Umsiedelung der MS Fohnsdorf in diesen Gebäudetrakt geeignet wäre. Dahingehend bestünde die Möglichkeit iVm der VS Fohnsdorf, der HLW Fohnsdorf und dem bestehenden Turnhallentrakt einen „Bildungscampus“ zu situieren.

Seitens des Büros der Landeshauptmann-Stv. Manuela Khom wurde mit Mail vom 12.09.2025 zusammenfassend mitgeteilt, dass die Projektentwicklung für dieses investive Vorhaben zur Gänze aus Bedarfszuweisungen übernommen wird, sofern die Entwicklung in Abstimmung und Begleitung der Abteilung 17 erfolgt.

Um hierbei die IST-Situationen und die Möglichkeiten zu erheben, wurden im Einvernehmen mit der Abteilung 17 durch die Bildungsdirektion Steiermark am 22.09.2025 im betreffenden östlichen Trakt der HLW Fohnsdorf, für welchen der Bund ein Nutzungsrecht bis 2078 besitzt, sowie am 29.09.2025 in der MS Fohnsdorf eine schulbehördliche Begehung unter Einbindung der Abteilung 17 durchgeführt. Aus den vorliegenden Aktenvermerken dieser Begehungen geht hervor, dass generell auf Grund der vorhandenen Gegebenheiten die notwendigen Voraussetzungen eines Schulbetriebes vorhanden wären und hier wie dort Adaptierungen notwendig erscheinen. Seitens der Direktionen aller drei Schulen (HLW Fohnsdorf, MS Fohnsdorf und PSC Fohnsdorf) wird das vorliegende Projekt befürwortet.

Ausgehend von den o.a. Erhebungen wurde seitens der Abteilung 17 eine Leistungs- und Aufgabenbeschreibung zur Standort- und Projektentwicklungsstudie „Mittelschule Fohnsdorf“ als Beurteilungsgrundlage ausgearbeitet, welche durch die Gemeinde im Direktverfahren zu beauftragen und zu vergeben wäre.

Diese Leistungs- und Aufgabenbeschreibung wurde an mehrere Planungsbüros zur Angebotslegung bis zum 03.11.2025 versandt.

Folgende Angebote wurden daraufhin eingebracht:

Arch. DI Heimo Wieser & Partner ZT GmbH	€ 24.600,00 brutto
ARGE Plateau ZT GmbH	€ 26.160,00 brutto
Röthl Architektur ZT GmbH	€ 17.304,00 brutto
Arch. DI Claudia Gruber	€ 25.840,00 brutto

Die Angebote wurden der Abteilung 17 zur Prüfung übermittelt. Seitens der Abteilung 17, DI Schlemmer, erscheinen die Angebote erfahrungsgemäß nachvollziehbar. Eine Präferenz seitens der Abteilung 17 hinsichtlich der Vergabe an einen Anbieter gibt es nicht.

Aufgrund der eingelangten Angebote wäre die Röthl Architektur ZT GmbH als Bestbieter iSd Direktvergabe nach BVergG anzusehen.

Da es sich um außerplanmäßige Kosten handelt, welche im Voranschlag des laufenden Jahres nicht vorgesehen sind, bedarf es gemäß §79 (3) Stmk GemO der Beschlussfassung durch den Gemeinderat, welcher auch die Bedeckung hierbei zu beschließen hat. Die Kosten sind im VA 2026 vorgesehen und über die BZ Zusage hierbei gedeckt.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:
Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, die Vergabe der Standort- und Projektentwicklungsstudie „Mittelschule Fohnsdorf“ gemäß Angebot vom 03.11.2025 zu einem Angebotspreis von

€ 17.304,00 brutto

an die

röthl architektur ZT GmbH, Max Tandler Strasse 17, 8700 Leoben

als Bestbieter zu vergeben und die außerplanmäßigen Kosten zwischenzeitig durch Rücklagenentnahme zu bedecken.

Die Angebote und Beilagen sind integrierende Bestandteile des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

GR Martin Wildpaner wohnt der Sitzung ab 18:42 Uhr vor Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 12 wieder bei.

GR Ing. Michael Mader wohnt der Sitzung ab 18:44 Uhr vor Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 12 wieder bei.

GR Nina Tscharre wohnt der Sitzung ab 18:46 Uhr vor Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 12 wieder bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, die Vergabe der Standort- und Projektentwicklungsstudie „Mittelschule Fohnsdorf“ gemäß Angebot vom 03.11.2025 zu einem Angebotspreis von

€ 17.304,00 brutto

an die

röthl architektur ZT GmbH, Max Tendler Strasse 17, 8700 Leoben

als Bestbieter zu vergeben und die außerplanmäßigen Kosten zwischenzeitig durch Rücklagenentnahme zu bedecken.

Die Angebote und Beilagen sind integrierende Bestandteile des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (23)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GR Martin Wildpaner (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 13.)

Betrifft: **Beschluss über das Fahrzeugkonzept der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Fohnsdorf (Ing. Mag. Volkart Kienzl)**

Sachverhalt:

Es wurde für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Fohnsdorf mit dem Bereichs- und Landesfeuerwehrverband ein Fahrzeugkonzept für die Ersatzbeschaffung von Einsatzfahrzeugen und deren Optimierung von den Ressourcen für die Gemeinde Fohnsdorf erstellt.

Das Konzept wurde am 04.09.2025 in einer Sitzung besprochen und die Zustimmung aller Beteiligten eingeholt.

Anwesende:

Ing. Mag. Volkart Kienzl
Ing. Georg Ambroschütz
Maria Rathmayer
Schaden Harald
ABI Winkler Franz
Leo Temnitzer
Temnitzer Johannes
Opresnik Stefanie
Mayerdorfer Josef
Pernthaller Reinhard
Seidl Reinhard
LBD Reinhard Leichtfried
LFI Ing. Josef Plank
Willibald Wurzinger

Bürgermeister
Bauamtsleiter
Schriftführerin Bauamt
Bereichsfeuerwehrverband Judenburg
Kommandant Freiwillige Feuerwehr Aichdorf
Kommandant Freiwillige Feuerwehr Fohnsdorf
Kommandant Freiwillige Feuerwehr Hetzendorf
Kommandant Stv. Freiwillige Feuerwehr Hetzendorf
Kommandant Freiwillige Feuerwehr Rattenberg
Kommandant Stv. Freiwillige Feuerwehr Rattenberg
Zugskommandant Freiwillige Feuerwehr Rattenberg
Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrinspektorat
Landesfeuerwehrverband

Die Niederschrift liegt dem Antrag bei.

Das Fahrzeugkonzept 2025 - 2035 basiert auf den Vorgaben der geltenden Ausrüstungsrichtlinie – unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten – und ist auf Grundlage des derzeitigen Löschbereiches für die nächsten 10 Jahre ausgelegt:

Die Anschaffungsphasen, welche im Fahrzeugkonzept erarbeitet wurden, sehen wie folgt aus:

FF-Aichdorf:

Bei der Feuerwehr Aichdorf steht nach Ablauf der Nutzungsdauer ab 2032 die Ersatzbeschaffung des Mannschaftstransportfahrzeuges an.

FF Fohnsdorf:

Das bestehende TLFA 4000 soll im Jahr 2028 mittels eines HLF 2 in der Gewichtsklasse von 16 t ersetzt werden. Ziel ist es, in diesem Fahrzeug wieder über einen Löschwasserinhalt von 4.000 Liter zu verfügen. Technisch ist dies möglich und wird eine Besatzung von 1:6 empfohlen.

Im bestehenden KRF-B Bj. 2022 soll zukünftig das bestehende hydraulische Rettungsgerät gehalten werden. Aus einsatztaktischen Gründen (KRF-B ist ein Fahrzeug für die technische Hilfeleistung) ist das zu befürworten. Die Freiwillige Feuerwehr Fohnsdorf sorgt für einen fachgerechten Einbau der Gerätschaften.

Ab dem Jahr 2030 kann die Ersatzbeschaffung des MTFs gefördert werden. Ab dem Jahr 2034 kann die Ersatzbeschaffung des vorhandenen Versorgungs- und Logistikfahrzeuges LKW gefördert werden.

Aufgrund der Ortsklasse und Feuerwehrkategorie kann bei der FF Fohnsdorf nach Ablauf der Nutzungsdauer des ohne Förderung angekauften MZFs ab 2034 eine Ersatzbeschaffung eines MZFs gefördert werden.

FF Hetzendorf:

Für die FF Hetzendorf ist die Ersatzbeschaffung des vorhandenen MTFs ab 2031 förderbar. Das vorhandene TLFA 2000 Baujahr 2008 kann ab 2033 mittels eines HLFs 2 und technischer Ausrüstung (Seilwinde) gefördert werden.

FF Rattenberg:

Für die FF Rattenberg ist die Ersatzbeschaffung des vorhandenen MTFs ab 2026 förderbar. Das vorhandene LFA, Baujahr 2005 kann ab 2030 mittels eines HLF 1 in der Gewichtsklasse von 14 t gefördert werden.

Tabellarische Übersicht für die nächsten 10 Jahre:

Feuerwehr	Fahrzeug (takt. Bez.)	Bau- jahr	MND ⁹	Ersatz durch	Jahr der frühesten Ersatzbe- schaffung	Kosten*	mögliche Förderung*	Bemerkung
Aichdorf	MTF-A	2017	16	MTFA	2032	€ 95.000,-	€ 35.000,-	
Aichdorf	HLF 1-LB	2018	25	Fahrzeug nach dann gilt. RL	2043			
Fohnsdorf	MTF-A	2014	16	MTFA	2030	€ 95.000,-	€ 35.000,-	
Fohnsdorf	LKWA	2012	22	LKWA	2034	€ 250.000,-	€ 54.000,-	
Fohnsdorf	KRF-B	2022	22	Fahrzeug nach dann gilt. RL	2044			
Fohnsdorf	MZF	2018	16	MZF	2034	€ 80.000,-	€ 20.000,-	
Fohnsdorf	TLFA 4000	2003	25	HLF 2	2028	€ 550.000,-	€ 161.000,-	
Fohnsdorf	TL	2023	25	Fahrzeug nach dann gilt. RL	2048			STP-Fahrzeug lt. RL LFV Stmk.
Hetzendorf	MTF-A	2015	16	MTFA	2031	€ 95.000,-	€ 35.000,-	
Hetzendorf	LKWA	2021	25	Fahrzeug nach dann gilt. RL	2046			STP-Fahrzeug lt. RL LFV Stmk.
Hetzendorf	TLF 2000	2008	25	HLF 2	2033	€ 600.000,-	€ 161.000,-	Seilwinde ist erforderlich
Rattenberg	MTF	2007	16	MTFA	2026	€ 95.000,-	€ 35.000,-	
Rattenberg	LFA	2005	25	HLF 1	2030	€ 480.000,-	€ 139.000,-	
Rattenberg	Heuwehr- Anhänger	2012	25	Anh. nach dann gilt. RL	2037			

Der Ersatzbeschaffungszeitpunkt resultiert daraus, dass ab diesem eine Anschaffung eines neuen Fahrzeuges wieder förderwürdig wäre und stellt keinen verpflichtenden Zeitraum der Anschaffung dar. Eine Ersatzbeschaffung kann daher aus unterschiedlichen Gründen auch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen dem Fahrzeugkonzept der Freiwilligen Feuerwehren Fohnsdorfs, ausgearbeitet durch den Bereichs- und Landesfeuerwehrverband, für die nächsten 10 Jahre (2025-2035) zuzustimmen/nicht zuzustimmen.

Das Fahrzeugkonzept und die Niederschrift von der Besprechung vom 04.09.2025 sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, dem Fahrzeugkonzept der Freiwilligen Feuerwehren Fohnsdorfs, ausgearbeitet durch den Bereichs- und Landesfeuerwehrverband, für die nächsten 10 Jahre (2025-2035) zuzustimmen/nicht zuzustimmen.

Das Fahrzeugkonzept und die Niederschrift von der Besprechung vom 04.09.2025 sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (23)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GR Martin Wildpaner (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 14.)

Betrifft: Aichfeldbus, Vereinbarung zwischen den Gem. Knittelfeld, Spielberg, Zeltweg, Fohnsdorf und Judenburg, begleitende Maßnahmen zum Betrieb, Beauftragung eines externen Dienstleisters für Planungs und Organisationsdienstleistungen (Ing. Dominik Wildbolz)

Sachverhalt:

Die Gemeinden Knittelfeld, Spielberg, Zeltweg, Fohnsdorf und Judenburg partizipieren bekanntlich gemeinsam am öffentlichen Personennahverkehrssystem Aichfeldbus. Hierzu gibt es einerseits finanzielle Leistungen, welche den Betrieb der Busstrecken selbst betrifft, andererseits besteht eine Vereinbarung, welche die Finanzierung der begleitenden Maßnahmen zum Betrieb des Aichfeldbus regelt.

Die Beauftragung des externen Dienstleisters für Planungs- und Organisationsdienstleistungen erging bis zum 31.12.2025 an den Verkehrsplaner Hrn. DI Markus Hauser, Hauser Verkehrsplanung KG, Am Pfangberg 93, 8045 Graz.

Es wurde mittels Abfrage per E-Mail zwischen den Finanzierungspartnern geklärt, ob diese ein Interesse an einer Fortführung der Beauftragung der externen Planungs- und Organisationsdienstleistung hätten. Dieses Interesse wurde durch die Finanzierungspartner bestätigt.

Im gegenständlichen Beschluss soll nunmehr eine Vereinbarung zwischen den Finanzierungspartnern zur Beauftragung der Hauser Verkehrsplanung KG für das Jahr 2026 abgeschlossen werden.

Diese gegenständliche Vereinbarung zwischen den Finanzierungspartnern und der Hauser Verkehrsplanung KG, Am Pfangberg 93, 8045 Graz, soll mit Wirksamkeit vom 01.01.2026 gelten und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft treten.

Sofern die Finanzierungspartner an einer weiteren Beauftragung eines externen Dienstleisters für Planungs- und Organisationsdienstleistungen festhalten wollen, so wird hierzu im Laufe des Jahres 2026 an einer gemeinsamen Lösung zu arbeiten sein. Im gegenständlichen Verfahren wird vergaberechtlich die Direktvergabe angewendet, da die Auftragssumme insgesamt den Betrag in Höhe von € 143.000,00 (netto) nicht überschreitet. Für eine weitere, gegebenenfalls mehrjährige Beauftragung wird das entsprechende Vergabeverfahren zu wählen sein.

Hierzu langte ein Angebot der Firma Hauser Verkehrsplanung KG ein. Dies umfasst die zu erbringenden Leistungen für einen Zeitraum von 52 Kalenderwochen, wobei das Entgelt pro geleisteter Stunde bei nunmehr € 62,86 netto liegt. Es wird eine wöchentliche Arbeitsleistung in Höhe von 12 Stunden angenommen, sodass daraus eine Nettosumme von gesamt € 39.224,64 netto bzw. € 47.069,57 brutto resultiert.

Der Aufteilungsschlüssel unter den Finanzierungspartnern bleibt unverändert wie folgt:

Finanzierungs- partner	Anteil je Finanzierungspartner in %	Kosten pro Gemeinde in Euro:
Gemeinde Fohnsdorf	17,30 %	€ 8.143,04
Stadtgemeinde Judenburg	23,80 %	€ 11.202,56

Stadtgemeinde Knittelfeld	28,90 %	€ 13.603,10
Stadtgemeinde Spielberg	12,30 %	€ 5.789,56
Stadtgemeinde Zeltweg	17,70 %	€ 8.331,31
Gesamt	100,00 %	47.069,57

Für die gegenständliche Beauftragung ist der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf zuständig.

Die anteiligen Kosten für die Gemeinde Fohnsdorf von 8.143,04 €, werden im Voranschlag 2026, auf der Kontierung 1/649/755 (derzeit € 155.500,--), vorgesehen werden.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen, der ergänzenden Vereinbarung zur Finanzierung der begleitenden Maßnahmen zum Betrieb des Aichfeldbus im Hinblick auf die Beauftragung eines externen Dienstleisters für Planungs- und Organisationsdienstleistungen, zwischen den Gemeinden Knittelfeld, Spielberg, Zeltweg, Fohnsdorf und Judenburg, die Zustimmung zu erteilen. Der Kostenanteil der Gemeinde Fohnsdorf beträgt für 2026 **€ 8.143,04**.

Die Beauftragung erfolgt an die Hauser Verkehrsplanung KG mit Sitz in 8045 Graz, Am Pfangberg 93.

Die Kosten für die Beauftragung der Hauser Verkehrsplanung KG erfolgt gemäß folgendem Aufteilungsschlüssel, welcher dem bisherigen Aufteilungsschlüssel entspricht:

Finanzierungs-partner	Anteil je Finanzierungspartner in %	Kosten pro Gemeinde in Euro:
Gemeinde Fohnsdorf	17,30 %	€ 8.143,04
Stadtgemeinde Judenburg	23,80 %	€ 11.202,56
Stadtgemeinde Knittelfeld	28,90 %	€ 13.603,10

Stadtgemeinde Spielberg	12,30 %	€ 5.789,56
Stadtgemeinde Zeltweg	17,70 %	€ 8.331,31
Gesamt	100,00 %	€ 47.069,57

Die Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung beginnt mit 01.01.2026 und endet mit Ablauf des 31.12.2026 ohne weiteres Zutun und es bedarf keiner gesonderten Kündigung.

Die Beauftragung der Hauser Verkehrsplanung KG und die Abrechnung der Kosten erfolgt über die Stadtgemeinde Knittelfeld, da diese die Gesamtsumme der Ausgaben für die Beauftragung des externen Dienstleisters für Planungs- und Organisationsdienstleistungen im Voranschlag vorgesehen hat und die Stadtgemeinde Knittelfeld bis dato die Abrechnungskontrolle vorgenommen hat.

Die Vereinbarung zwischen den Finanzierungspartnern und das Angebot des externen Dienstleisters für die Planungs- und Organisationsdienstleistungen, Hauser Verkehrsplanung KG, sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität, Landwirtschaft und Tierschutz hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, der ergänzenden Vereinbarung zur Finanzierung der begleitenden Maßnahmen zum Betrieb des Aichfeldbus im Hinblick auf die Beauftragung eines externen Dienstleisters für Planungs- und Organisationsdienstleistungen, zwischen den Gemeinden Knittelfeld, Spielberg, Zeltweg, Fohnsdorf und Judenburg, die Zustimmung zu erteilen. Der Kostenanteil der Gemeinde Fohnsdorf beträgt für 2026 **€ 8.143,04**.

Die Beauftragung erfolgt an die Hauser Verkehrsplanung KG mit Sitz in 8045 Graz, Am Pfangberg 93.

Die Kosten für die Beauftragung der Hauser Verkehrsplanung KG erfolgt gemäß folgendem Aufteilungsschlüssel, welcher dem bisherigen Aufteilungsschlüssel entspricht:

Finanzierungs- partner	Anteil je Finanzierungspartner in %	Kosten pro Gemeinde in Euro:
Gemeinde Fohnsdorf	17,30 %	€ 8.143,04

Stadtgemeinde Judenburg	23,80 %	€ 11.202,56
Stadtgemeinde Knittelfeld	28,90 %	€ 13.603,10
Stadtgemeinde Spielberg	12,30 %	€ 5.789,56
Stadtgemeinde Zeltweg	17,70 %	€ 8.331,31
Gesamt	100,00 %	€ 47.069,57

Die Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung beginnt mit 01.01.2026 und endet mit Ablauf des 31.12.2026 ohne weiteres Zutun und es bedarf keiner gesonderten Kündigung.

Die Beauftragung der Hauser Verkehrsplanung KG und die Abrechnung der Kosten erfolgt über die Stadtgemeinde Knittelfeld, da diese die Gesamtsumme der Ausgaben für die Beauftragung des externen Dienstleisters für Planungs- und Organisationsdienstleistungen im Voranschlag vorgesehen hat und die Stadtgemeinde Knittelfeld bis dato die Abrechnungskontrolle vorgenommen hat.

Die Vereinbarung zwischen den Finanzierungspartnern und das Angebot des externen Dienstleisters für die Planungs- und Organisationsdienstleistungen, Hauser Verkehrsplanung KG, sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (23)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GR Martin Wildpaner (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 15.)

Betrifft: Informationsveranstaltung zum Thema Energiegemeinschaft (Ing. Dominik Wildbolz)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Fohnsdorf beabsichtigt am 20.1.2026 eine Informationsveranstaltung zum Thema „Energiegemeinschaft“ durchzuführen.

Als Referent soll Herr Andreas Koini von der Energiegemeinschaft Murtal auftreten. Veranstaltungsort soll das Arbeiterheim sein und der Beginn der Veranstaltung soll um 18:30 Uhr sein.

Für die Benutzung des Arbeiterheimes ist eine interne Verrechnung von € 435,00 vorgesehen. Da die Veranstaltung im Jahr 2026 stattfinden soll und es noch keinen rechtsgültigen Voranschlag 2026 gibt, sind diese Kosten als nicht im Rahmen des Voranschlages liegend anzusehen und somit ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Es sollte auch zu keinen weiteren zusätzlichen Kosten kommen, da die Werbung rein über die Gemeindezeitung und Social Media stattfinden soll. Für den Referenten fallen keine Kosten an.

Auf der Kontierung 1/529/728 soll für das Jahr 2026 ein Betrag von € 2.000,-- vorgesehen werden. Diese Kontierung enthält die alljährliche Flurreinigung mit € 1.000,-- und € 1.000,-- für Projekte/Vorträge.

Bedeckung:

Kontierung: 1/529/728

Voranschlagsbetrag: € 2.000,--

Kreditrest am Tag der Antragsstellung:

Rest nach Abzug: €

Bedeckung:

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen seine Zustimmung zur Durchführung der Informationsveranstaltung zum Thema „Energiegemeinschaft“ im Arbeiterheim am 20.1.2026 geben.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität, Landwirtschaft und Tierschutz hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, seine Zustimmung zur Durchführung der Informationsveranstaltung zum Thema „Energiegemeinschaft“ im Arbeiterheim am 20.1.2026 geben.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (23)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GR Martin Wildpaner (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

GR Ing. Michael Mader, Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl, 2. Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz

Punkt 16.)

Betrifft: Anpassung Versicherungsprämien 2026 (Wr. Städtische Versicherungs AG) (DI Herbert Klein)

Sachverhalt:

Im Herbst 2024 wurde mit unserem Versicherungsmakler (MM Murg GmbH) eine Evaluierung der versicherten Objekte durchgeführt und neu bewertet, da diese Objekte zwar laufend über die Gemeindegeneralpolizze eine Deckung erfahren, aber die Deckungswerte sich durch Umbauten/Renovierungen ändern und daher die Werte angepasst werden müssen.

Teilnahme an der Vor-Ort-Evaluierung: Hr. Murg, Fr. Breitenberger (MM Murg GmbH), Hr. Marchl (FI), Hr. Ing. Ambroschütz (BA), Fr. Rieger (BA).

Die Überprüfung hat eine **Unterversicherung** iHv. von € 17.376.733,47 bezogen auf die Gesamtversicherungssumme für Gebäude ergeben, die korrigiert werden sollte, um Abzüge (im Verhältnis Versicherungssumme zu Versicherungswert) zu vermeiden.

Die Anpassung der Deckung der Generalpolizze auf diesen Versicherungswert erfordert einen Aufwand von **€ 670,37 pM (€ 8.044,44 im Jahr)**.

Zudem haben die Starkregenereignisse im vorigen Jahr, in Verbindung mit den deutlich gestiegenen Reparaturkosten Anlass geboten, eine Anhebung der Höchstentschädigung für Schäden durch Hoch- bzw. Oberflächenwasser, Vermurung und Rückstau zu erarbeiten. Aktuell stehen je Gebäude und Einrichtung an einem Standort der Gemeinde jeweils € 40.000,00 zur Verfügung, der bei größeren Objekten häufig nicht mehr ausreichend ist, weshalb uns der Makler in Verbindung mit dem Risikoträger das nachstehende Angebot unterbreitet hat.

Die Erhöhung der Versicherungswerte diverser Bauobjekte empfand der Gemeinderat jedoch als zu hoch.

Der ursprüngliche Antrag wurde dem Bauausschuss zur Prüfung zugewiesen und ist derzeit noch in Bearbeitung.

Herr Murg wurde am **17.11.2025** nochmals im Gemeindeamt vorstellig, um auf die Unterdeckungen zurückzukommen. *Er hat im Zuge der laufenden Beratung als Makler nochmals deutlich auf die daraus resultierenden Gefahren hingewiesen.*

Der Gemeinde wurde explizit aufgezeigt, dass (auch wenn die Prüfung der Objekte vom Bauausschuss noch in Bearbeitung ist und es hierfür noch keine Empfehlung von Seiten des Ausschusses vorliegt), wir dennoch gewisse Objekte, die eine **extreme Unterdeckung** aufweisen, ab 2026 vorsehen sollten.

Anpassung Versicherungssumme Gemeinde Generalpolizze 1080039157						
Risiko	Adresse	Ort	VS Gebäude jetzt	VS Gebäude neu	Anpassung Objekt	Mehrprämie
Aussichtsplattform Ruine	Schoßbergweg 16	8753 Fohnsdorf	-	155.000,00		73,64
FF Rattenberg	Landstraße 17	8753 Fohnsdorf	184.637,56	774.141,00	589.503,44	280,06
Alte Bücherei	Heimgasse 2	8753 Fohnsdorf	182.273,44	472.080,00	289.806,56	137,68
Kindergarten Hetzendorf	Pölssteg 8	8753 Fohnsdorf	1.014.275,57	2.269.968,00	1.255.692,43	596,54
Freibad Fohnsdorf	Hauptstraße 59	8753 Fohnsdorf	769.323,87	1.625.726,00	856.402,13	406,85
Vereinsheim	Hauptstraße 16	8753 Fohnsdorf	1.152.433,39	2.367.966,00	1.215.532,61	577,46
Bestattungsanstalt	Grazerstraße 17	8753 Fohnsdorf	1.226.525,38	2.485.270,00	1.258.744,62	597,99
Kindergarten Dietersdorf	Bahndammgasse 8a	8753 Fohnsdorf	1.791.908,35	3.237.896,00	1.445.987,65	686,95
FF Hetzendorf	Alfons-Petzold-Weg 4	8753 Fohnsdorf	858.080,60	1.381.782,00	523.701,40	248,80
		SUMME	7.179.458,16	14.769.829,00	7.435.370,84	3.605,97

Die Summendifferenz dieser Objekte beläuft sich auf **€ 7.435.371,80**. Hinzu kommen noch diverse Neubauten bzw. Adaptierungen (wie etwa die Aussichtsplattform der Ruine Fohnsdorf) die noch unter der Investitionsdeckung laufen.

Der Prämienaufwand für den Einschluss bzw. die Erhöhung der Deckungssummen für oben genannte wichtige Objekte beläuft sich auf **€ 3.605,97/Jahr**.

Die Anpassung ab 01.01.2026 oben genannter Objekte wird vom Makler aufgrund der Unterversicherung dringend empfohlen. Die anderen Objekte können auch im Laufe des Jahres dann zur Prämienberechnung für 2027 weitergemeldet werden.

Bedeckung:

Kontierung: Post 670, div. Kontierungen, Betrag von € 3.605,97 wurde zusätzlich bereits im **Voranschlag 2026** eingeplant

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf **beschließt**, die angeführte **Mehrprämie** in Höhe von **€ 3.605,97** im Jahr, aufgeteilt auf die im Sachverhalt angeführten Objekte, für den Versicherungsschutz in der Gemeinde-General-Polizze **Nr. 1080039157** (**Versicherer:** Wr. Städtische Versicherung) **anzunehmen/nicht anzunehmen**.

Anpassung Versicherungssumme Gemeinde Generalpolizze 1080039157						
Risiko	Adresse	Ort	VS Gebäude jetzt	VS Gebäude neu	Anpassung Objekt	Mehrprämie
Aussichtsplattform Ruine	Schoßbergweg 16	8753 Fohnsdorf	-	155.000,00		73,64
FF Rattenberg	Landstraße 17	8753 Fohnsdorf	184.637,56	774.141,00	589.503,44	280,06
Alte Bücherei	Heimgasse 2	8753 Fohnsdorf	182.273,44	472.080,00	289.806,56	137,68
Kindergarten Hetzendorf	Pölssteg 8	8753 Fohnsdorf	1.014.275,57	2.269.968,00	1.255.692,43	596,54
Freibad Fohnsdorf	Hauptstraße 59	8753 Fohnsdorf	769.323,87	1.625.726,00	856.402,13	406,85
Vereinsheim	Hauptstraße 16	8753 Fohnsdorf	1.152.433,39	2.367.966,00	1.215.532,61	577,46
Bestattungsanstalt	Grazerstraße 17	8753 Fohnsdorf	1.226.525,38	2.485.270,00	1.258.744,62	597,99
Kindergarten Dietersdorf	Bahndammgasse 8a	8753 Fohnsdorf	1.791.908,35	3.237.896,00	1.445.987,65	686,95
FF Hetzendorf	Alfons-Petzold-Weg 4	8753 Fohnsdorf	858.080,60	1.381.782,00	523.701,40	248,80
		SUMME	7.179.458,16	14.769.829,00	7.435.370,84	3.605,97

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Finanz, Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, die **Anpassung der Generalpolizze für 2026** zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, die angeführte **Mehrprämie** in Höhe von **€ 3.605,97** im Jahr, aufgeteilt auf die im Sachverhalt angeführten Objekte, für den Versicherungsschutz in der Gemeinde-General-Polizze **Nr. 1080039157** (**Versicherer:** Wr. Städtische Versicherung) **anzunehmen/nicht anzunehmen**.

Anpassung Versicherungssumme Gemeinde Generalpolizze 1080039157						
Risiko	Adresse	Ort	VS Gebäude jetzt	VS Gebäude neu	Anpassung Objekt	Mehrprämie
Aussichtsplattform Ruine	Schoßbergweg 16	8753 Fohnsdorf	-	155.000,00		73,64
FF Rattenberg	Landstraße 17	8753 Fohnsdorf	184.637,56	774.141,00	589.503,44	280,06
Alte Bücherei	Heimgasse 2	8753 Fohnsdorf	182.273,44	472.080,00	289.806,56	137,68
Kindergarten Hetzendorf	Pölssteg 8	8753 Fohnsdorf	1.014.275,57	2.269.968,00	1.255.692,43	596,54
Freibad Fohnsdorf	Hauptstraße 59	8753 Fohnsdorf	769.323,87	1.625.726,00	856.402,13	406,85
Vereinsheim	Hauptstraße 16	8753 Fohnsdorf	1.152.433,39	2.367.966,00	1.215.532,61	577,46
Bestattungsanstalt	Grazerstraße 17	8753 Fohnsdorf	1.226.525,38	2.485.270,00	1.258.744,62	597,99
Kindergarten Dietersdorf	Bahndammgasse 8a	8753 Fohnsdorf	1.791.908,35	3.237.896,00	1.445.987,65	686,95
FF Hetzendorf	Alfons-Petzold-Weg 4	8753 Fohnsdorf	858.080,60	1.381.782,00	523.701,40	248,80
		SUMME	7.179.458,16	14.769.829,00	7.435.370,84	3.605,97

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (23)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GR Martin Wildpaner (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 17.)

Betrifft: Bestattung Fohnsdorf - Wirtschaftsplan 2026 (DI Herbert Klein)

Sachverhalt:

Der **Wirtschaftsplan 2026** der Bestattung Fohnsdorf ist auf Basis von 115 Geschäftsfällen kalkuliert und wurde aufgrund der schweren finanziellen Zeiten auf ein Minimum an Ausgaben reduziert.

Es wird auch festgehalten, dass die Qualität nicht darunter leidet.

Für das Jahr 2026 sind keine außerordentlichen Anschaffungen geplant.

Das voraussichtliche positive Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit für das Jahr 2026 beträgt **€ 2.500,--**

Unter den jetzigen Voraussetzungen werden wir im Jahr 2027 wieder positiv bilanzieren.

Fohnsdorf, 11.11.2025

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf **beschließt/beschließt nicht**, den **Wirtschaftsplan der Bestattung Fohnsdorf** für das **Geschäftsjahr 2026** mit einem voraussichtlichen Jahresgewinn von € 2.500.-- anzunehmen.

Der beiliegende Wirtschaftsplan der Bestattung der Gemeinde Fohnsdorf ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Finanz, Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, den **Wirtschaftsplan 2026 der Bestattungsanstalt Fohnsdorf** zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, den **Wirtschaftsplan der Bestattung Fohnsdorf** für das **Geschäftsjahr 2026** mit einem voraussichtlichen Jahresgewinn von € 2.500.-- anzunehmen.

Der beiliegende Wirtschaftsplan der Bestattung der Gemeinde Fohnsdorf ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (23)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GR Martin Wildpaner (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 18.)

Betrifft: KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH - Wirtschaftsplan 2026
(DI Herbert Klein)

Sachverhalt:

Als Planungsparameter wurden folgende Vorgaben berücksichtigt:

- für den Kündigungsverzicht des bestehenden Vertrages wird als Vergütung 80% der damals ermittelten Bewertung verrechnet
- die zusätzliche Personalverwendung wurde einvernehmlich von Pauschalabrechnung auf eine IST-Abrechnung, Verrechnung ¼ jährlich ab 01.01.2026 vereinbart.
- in Absprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Fohnsdorf, wurde für die Budgetplanung eine Gebührenerhöhung im Bereich Wasser von 7 %, eine Senkung im Bereich Müll um 5% und keine Erhöhung im Bereich Kanal geplant.

Geplant werden für das Geschäftsjahr 2026 insgesamt betriebliche Erträge von EUR **4.799.727,67**

Die betrieblichen Aufwendungen betragen EUR **4.480.852,69**. Sie setzen sich folgend zusammen:

➤ Wareneinsatz, Betriebs- und Hilfsstoffe, Skonti und Rabatte:	€ 74.795,00
➤ Brenn- und Treibstoffe, Energie, Wasser	€ 247.139,00
➤ Fremdleistungen:	€ 13.767,00
➤ Personalaufwand:	€ 1.462.727,75
➤ Abschreibungen + GWG	€ 340.306,00
➤ Sonstige Aufwendungen	€ 2.342.117,94

Somit ergibt sich ein Betriebsergebnis (EBIT) von EUR 318.874,95. Nach Zurechnung des Finanzergebnisses in der Höhe von minus EUR 63.573,14 verbleibt ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von EUR 255.301,84.

Die Steuer vom Einkommen / Ertrag beträgt minus EUR 1.851,00.

Somit ergibt sich ein Jahresergebnis nach Steuern in der Höhe von EUR 253.450,84.

Die KWM plant 2026 neue Investitionen im Bereich Kanal, Wasser, Müll und Beleuchtung von ca. EUR 759.130,00.

Der Darlehensstand bei den Kreditunternehmen beträgt mit Anfang 2026 EUR 1.830.656,97.

Das Gesellschafterdarlehen endete mit 2024. Nach geplanten Tilgungs- und Zinszahlungen verbleibt ein Darlehensstand mit Ende 2026 bei den Kreditinstituten von EUR 1.666.736,81.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf **beschließt** in seiner Eigenschaft als vertretungsbefugtes Organ der Alleingesellschafterin Gemeinde Fohnsdorf, der **KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH**, den Bürgermeister der Gemeinde Fohnsdorf zu ermächtigen, in der Generalversammlung der KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH dem **Planbudget 2026** der KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH seine Zustimmung zu erteilen/nicht zu erteilen.

Die Gebührenkalkulationen und die Präsentation sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Finanz, Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, das **Planbudget 2026 für die KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH** zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, in seiner Eigenschaft als vertretungsbefugtes Organ der Alleingesellschafterin Gemeinde Fohnsdorf, der **KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH**, den Bürgermeister der Gemeinde Fohnsdorf zu ermächtigen, in der Generalversammlung der KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH dem **Planbudget 2026** der KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH seine Zustimmung zu erteilen/nicht zu erteilen.

Die Gebührenkalkulationen und die Präsentation sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (23)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GR Martin Wildpaner (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl, 1.Vizebgm. Helmut Tscharre

Punkt 19.)

Betrifft: KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH - Verlängerung des Kündigungsverzichtes für Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage (DI Herbert Klein)

Sachverhalt:

Derzeit wird gerade eine **Neubewertung** des Wasser-, und Kanalleitungsnetzes der Gemeinde Fohnsdorf durchgeführt, diese soll 2027 vorliegen.

Damit können die in § 6 angeführten Kosten für die Nutzungsrechte der KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH für das Wasser-, und Kanalleitungsnetz an den aktuellen Erhaltungszustand angepasst und neu bewertet werden. Daher ist es angeraten den gemäß §7 definierten Ablauf des Kündigungsverzichtes der ursprünglichen Vereinbarung zwischen der KWM und der Gemeinde Fohnsdorf, bereits verlängert bis 31.12.2024 noch einmal um weitere **3 Jahre**, somit bis **31.12.2027** weiterzuführen.

Hierbei werden die vereinbarten Entgelte für diese Nutzungsrechte seitens der überlassenden Gemeinde mit 80% der ursprünglich angesetzten Kosten festgelegt.

Sohin ergibt sich eine Abschlagszahlung, berechnet auf drei Jahre, für die **Abwasserbeseitigungsanlage** in Höhe von **€ 664.224,--** und für die **Wasserversorgungsanlage** in Höhe von **€ 184.188,--**.

Diese Abschlagszahlung von insgesamt **€ 848.412,--** ist in **3 jährlichen Raten** zu je **€ 282.804,--** aufgeteilt, zahlbar bis 30.06. des Jahres (2026-2028) zu entrichten.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf **beschließt/beschließt nicht** die **Verlängerung des Kündigungsverzichtes** für die Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage mit der KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH für **3 Jahre** und die Abschlagszahlung für die Nutzungsrechte in Höhe von insgesamt € **848.412,--**.

Die Vereinbarung 21.12.2001 und der Protokollauszug der GR-Sitzung 28.06.2007 sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Finanz, Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, die **Verlängerung des Kündigungsverzichtes für Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage** zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, die **Verlängerung des Kündigungsverzichtes** für die Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage mit der KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH für **3 Jahre** und die Abschlagszahlung für die Nutzungsrechte in Höhe von insgesamt € **848.412,--**.

Die Vereinbarung 21.12.2001 und der Protokollauszug der GR-Sitzung 28.06.2007 sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (23)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GR Martin Wildpaner (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR

Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 20.)

Betrifft: Änderung zu FWP VF 3.20 "leistbares Wohnen Gabelhofen" - Behebung des raumordnungsrechtlichen Widerspruches (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Mit GR Sitzung vom 19.09.2024 wurden die Beantwortungen zu den Einwendungen, insbesondere hinsichtlich der vorgetragenen Genehmigungsvorbehaltsgründe der Abteilung 13 vom 23.11.2023, sowie der Endbeschluss mit den eingearbeiteten Ergänzungen zum FWP Änderungsverfahren VF 3.20 „leistbares Wohnen Gabelhofen“ beschlossen, und die Einwender gem. §38 (8) Stmk ROG 2010 mit Schreiben vom 24.09.2024 über das Ergebnis der Einwendungsbehandlung sowie des Endbeschlusses mit dem Vermerk „*Es liegen aus Sicht der Örtlichen Raumplanung keine Versagungsgründe für das gegenständliche Änderungsverfahren vor, die ein großes Verfahren gem. §38 Stmk ROG 2010 rechtfertigen würden.*“ informiert.

Aufgrund raumordnungsfachlicher Feststellungen wurden aus Sicht des örtlichen Raumplaners den seitens der Abteilung 13 eingebrachten Genehmigungsvorbehaltsgründen Rechnung getragen und waren somit keine begründbaren Versagungsgründe iSd Genehmigungsvorbehaltes ersichtlich, sodass mit 31.03.2025 die Kundmachung des Endbeschlusses zum FWP Änderungsverfahren 3.20 „leistbares Wohnen Gabelhofen“ vom damaligen Bürgermeister unterfertigt und im Zeitraum vom 31.03. – 28.04.2025 kundgemacht wurde.

Mit Schreiben vom 04.07.2025, GZ ABT13—490940/2023-33, wurde seitens der Abteilung 13 mitgeteilt, dass der Genehmigungsvorbehalt gem. §39 (2) ROG 2010 seitens der Landesregierung nicht aufgehoben wurde, das Verfahren daher gem §38 (6) – (14) ROG 2010 als Genehmigungsverfahren fortzuführen wäre und somit die Kundmachung vom 31.03.2025 als rechtswidrig eingestuft wird. Diesbezüglich erging die Aufforderung die formale Rechtskraft im eigenen Wirkungsbereich durch Kundmachung an der Amtstafel aufzuheben und ggfs das Verfahren im Anschluss iSd §38 ROG 2010 zur Genehmigung vorzulegen, da ansonsten die Landesregierung gezwungen wäre, diese rechtswidrige Verordnung aus formalen Gründen aufzuheben.

Auf Nachfrage wurde mit Schreiben vom 01.08.2025, GZ ABT13-490940/2023-35, zusammenfassend festgehalten, dass die Verordnung nicht durch eine bloße Zurücknahme der Kundmachung aufgehoben werden kann, sondern ein FWP-

Änderungsverfahren notwendig ist, dessen Änderungsgrund die Beseitigung des Widerspruchs zum Raumordnungsgesetz ist. Eine neuerliche Anhörung erscheint nicht notwendig, sofern es zu keiner inhaltlichen Änderung der Verordnung kommt. Da es seitens der Abteilung 13 jedoch inhaltliche Bedenken gebe, wurde eine vorhergehende Besprechung vorgeschlagen.

Diese Besprechung mit der Abteilung 13 sowie Abteilung 15 wurde am 28.08.2025 im Beisein der Verfahrensbeteiligten geführt und der Gesprächsinhalt sowie die Ergebnisse durch das Raumplanungsbüro Ankowitsch ZT GmbH im Aktenvermerk vom 28.08.2025, GZ 23 ÄV FO 055, festgehalten, welcher dem Antrag beiliegt.

Trotz Bemühungen des Raumplanungsbüros Ankowitsch über eine Lösungsfindung, konnten die hierbei vorgebrachten Vorbehalte der Aufsichtsbehörde nicht vollständig ausgeräumt werden, sodass bis dato keine Rücknahme des Genehmigungsvorbehaltes erfolgte.

Im Sinne der Aufforderung der Abteilung 13 vom 04.07.2025 iVm dem Schreiben vom 01.08.2025 wäre nunmehr ein FWP-Änderungsverfahren zur Beseitigung des Widerspruches zum Raumordnungsgesetz einzuleiten. Der Gemeinderat hat hierbei die Aufhebung der Verordnung FWP Änderungsverfahrens 3.20 „leistbares Wohnen Gabelhofen“ unter gleichzeitiger Festlegung der Fortführung des FWP Änderungsverfahrens 3.20 „leistbares Wohnen Gabelhofen“ gem. §38 (6)-(14) ROG 2010 iSd §39 (2) ROG 2010 zu beschließen.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf beschließt die Aufhebung der mit Kundmachung vom 31.03.2025, GZ A/3299/2023/D/31552/2024, kundgemachten Verordnung zum FWP Änderungsverfahrens VF 3.20 „leistbares Wohnen Gabelhofen“, unter gleichzeitiger Festlegung der Fortführung des betreffenden Änderungsverfahrens FWP Änderung VF 3.20 „leistbares Wohnen Gabelhofen“ nach den Bestimmungen des §38 (6)-(14) StROG 2010 iSd §39 (2) StROG 2010.

Der Beschluss bedarf gem. §63 (2) StROG 2010 einer Zweidrittelmehrheit.

Die Beilagen sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild hat vorberaten und mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf beschließt in Einstimmigkeit das Rederecht für Herrn Werner Gruber.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat, durch die nicht gegebene, aber für den Beschluss gem. §63 (2) StROG 2010 erforderliche, Zweidrittelmehrheit, beschlossen, der Aufhebung der mit Kundmachung vom 31.03.2025, GZ A/3299/2023/D/31552/2024, kundgemachten Verordnung zum FWP Änderungsverfahrens VF 3.20 „leistbares Wohnen Gabelhofen“, unter gleichzeitiger Festlegung der Fortführung des betreffenden Änderungsverfahrens FWP Änderung VF 3.20 „leistbares Wohnen Gabelhofen“ nach den Bestimmungen des §38 (6)-(14) StROG 2010 iSd §39 (2) StROG 2010 nicht zuzustimmen.

Die Beilagen sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (13)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Enthaltung(en) (10)

GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GR Martin Wildpaner (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ),

Wortmeldungen:

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl, GR Ing. Michael Mader, GR Ing. Alfred Kaltenegger, GR Raphael Pichlmaier, GR Christoph Moser, GR Martin Wildpaner, GR Nina Tscharre, GR Dominik Hrastnik, 2. Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz, GR DI Herbert Klein, 1.Vizebgm. Helmut Tscharre, GVM Christoph Göttfried

BAL Ing. Georg Ambroschütz, Werner Gruber,

GR Ing. Michael Mader: Stimmenthaltung deswegen, wir haben uns die Entscheidung nicht leicht gemacht, also wir haben intern sehr oft und intensiv darüber diskutiert, so wie jetzt und uns darüber beraten. Nach diesen langen Beratungen sind wir eben zu dem Schluss gekommen, dass in dieser Causa eben einige Ungereimtheiten drinnen

sind, die für uns nicht ganz nachvollziehbar sind und deswegen Stimmenthaltung. Danke.

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl: Eine Stimmenthaltung ist als Gegenstimme zu werten. Dadurch stimmt die gesamte SPÖ-Fraktion gegen die Aufforderung der Aufsichtsbehörde, die zweimal schriftlich, ausdrücklich ergangen ist und stimmt für die Beibehaltung einer rechtswidrigen Verordnung und gegen die Wiederherstellung der Rechtskonformität. Für mich als Bürgermeister ist diese Vorgangsweise nicht nachvollziehbar, auch gerade aufgrund der soeben vorgenommenen Diskussion und Argumentation und Aufklärung der Gemeinderäte nicht.

Die Sitzung wird um 20:17 unterbrochen und um 20:35 wieder fortgeführt

Punkt 21.)

Betrifft: Verkauf Alte Walze Wirtschaftshof (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Gegenstand ist der Verkauf der alten Wirtschaftshof Walze „Vibromax“, welche aufgrund ihres Alters und mangelnder Sicherheitsausrüstungen nicht mehr für den Betrieb im öffentlichen Bereich einsetzbar ist.
Das Schrottgewicht beträgt ca. 1,20 Tonnen.

Für den Verkauf liegen 4 Angebote vor (Preise inkl. 20% Ust)

Beinschab Entsorgung	720,00 €
Fritz Kuttin GmbH	96,00 €
Trügler GmbH	173,00 €
Peter Moitzi	1000,00 €

Als Zuschlagskriterium wurde der höchste Preis gewertet.

Somit wäre Herr Peter Moitzi, Hauptstraße 95, 8753 Fohnsdorf, als Bestbieter anzusehen.

Das Geld aus dem Verkauf wird zur Bedeckung von investiven Vorhaben im selben Jahr verwendet oder der Rücklage Grundstücke/Bauvorhaben/Investitionen mit ZMR zugeführt.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:
Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen, Herrn Peter Moitzi, Hauptstraße 95, 8753 Fohnsdorf, den Zuschlag für die Walze zum Gesamtpreis von 1000 € zu erteilen.

Das Angebot ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Finanz, Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, den **Verkauf der alten Walze an Hrn. Peter Moitzi um € 1.000,--** zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, Herrn Peter Moitzi, Hauptstraße 95, 8753 Fohnsdorf, den Zuschlag für die Walze zum Gesamtpreis von 1000 € zu erteilen.

Das Angebot ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (23)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GR Martin Wildpaner (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 22.)

Betrifft: Fahrzeugbeschaffung Kastenwagen Wirtschaftshof (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Der gegenständliche Antrag betrifft die Neubeschaffung eines Kastenwagens für den Wirtschaftshof als Ersatz für das derzeitige Fahrzeug JU 219 BZ Baujahr 2004, bei welchem ab Dezember 2025 die Plakette gemäß §57a (Pickerl) abläuft, und eine positive Begutachtung ohne hohe Reparaturkosten nicht mehr möglich ist.

Für die Angebotserstellung wurden 3 Hersteller angefragt.

3 Angebote liegen vor (Preise inkl. 20% Ust)

Autohaus Neubauer (VW):	49.779,85 €
Autohaus Kienzl GmbH (Ford):	45.411,00 €
Pappas GmbH (Mercedes-Benz):	44.519,16 € (inkl. 1500,-€ für Kennleuchte)

Als Zuschlagskriterium wurde iSd BVerG der Preis als Hauptkriterium (95%) sowie als zusätzliches Kriterium der CO2 Ausstoß in g/km (5%) gewertet.

Bewertung:

Autohaus Neubauer (VW):	89,3 %
Autohaus Kienzl GmbH (Ford):	97,4 %
Pappas GmbH (Mercedes-Benz):	100,0 %

Zusammengefasst ergibt sich hierbei, dass mit dem Kriterium Preis iVm dem CO2 Ausstoß die Fa. Pappas GmbH iSd BVerG als Bestbieter anzusehen wäre.

Bedeckung:

Kontierung: 5/820010-040000

Voranschlagsbetrag VA 2026: € 48.000,-

Kreditrest am Tag der Antragsstellung: € 0,- (budgetiert im VA 2026)

Bedeckung: Rücklage Grundstücke/Bauvorhaben mit ZMR € 24.000,- sowie Bedarfszuweisung € 24.000,-

Vorhaben 1820010 Ankauf Kommunalfahrzeuge WiHof (Inv. Vorhaben 2026-2027)

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen, der Fa. Pappas GmbH, Mercedes-Siedlung 4, 8712 Niklasdorf den Zuschlag für die Lieferung des Kastenwagens zum Gesamtpreis in Höhe von rund 45.000 € zu erteilen.

Das Angebot ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Finanz, Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, das Angebot der **Fa. Pappas GmbH (Mercedes Benz) um € 44.519,16** anzunehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, der Fa. Pappas GmbH, Mercedes-Siedlung 4, 8712 Niklasdorf den Zuschlag für die Lieferung des Kastenwagens zum Gesamtpreis in Höhe von rund 45.000 € zu erteilen.

Das Angebot ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (23)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GR Martin Wildpaner (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 23.)

Betrifft: Subventionen Sporthallenbenützung WSV-Atus Vorwärts Fohnsdorf 2024/2025 (Dominik Hrastnik)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.09.2025, eingelangt bei der Gemeinde Fohnsdorf am 10.09.2025, ersucht der Sportverein WSV-Atus Vorwärts Fohnsdorf, Precheisengasse

6, 8753 Fohnsdorf, im Namen der Sektionen Hausfrauen Turnen und Fußball die Hallengebühr für beide Sporthallen zur Gänze zu subventionieren.

Hausfrauenturnen, Kampfmannschaft, Sektion Jugend Benützungsgebühr Sporthalle Schulplatz 1/3 2.789,38€

Sektion Jugend - Benützungsgebühr TH- Spitalgasse 4.796,88€

Gesamt: 7.586,26€

Laut Vorschreibungen der Gemeinde Fohnsdorf vom 04.08.2025 und 05.08.2025, Rechnungsnummer:

- D/11888/2025, wurde für die Sektionen Hausfrauenturnen, Kampfmannschaft, Sektion Jugend, Sporthalle Schulplatz 1/3 ein Betrag von 2.789,38 € inkl. 20% Ust.
- D/12357/2025, wurde für die Sektion Jugend, Turnhalle Spitalgasse ein Betrag von 4.796,88 € inkl. 20% Ust.

vorgeschrieben.

Weiters wird vermerkt, dass der WSV-Atus Vorwärts Fohnsdorf (excl. Sektion Schach) im Jahr 2025 eine Sportsubvention für seine Sektionen von € 5.000,--, erhalten hat.

Bedeckung:

Kontierung: 1/269/757301

Voranschlagsbetrag: € 13.100,--

Kreditrest am Tag der Antragsstellung: 8.959,52

Rest nach Abzug: € 1.373,26

Bedeckung:

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen einer Subventionierung der Hallenbenützungsgebühren des WSV-Atus-Vorwärts Fohnsdorf für

- Hausfrauenturnen, Kampfmannschaft, Sektion Jugend Benützungsgebühr Sporthalle Schulplatz 1/3, von €.....

- Sektion Jugend - Benützungsgebühr TH- Spitalgasse von €.....

mit einem Gesamtbetrag von€

zuzustimmen.

Das Ansuchen vom 9.9.2025, eingelangt bei der Gemeinde Fohnsdorf am 10.9.2025, samt den Vorschreibungen der Gemeinde Fohnsdorf Nr. D/11888/2025 und D/12357/2025 sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Sport hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, einer Subventionierung der Hallenbenützungsgebühren des WSV-Atus-Vorwärts Fohnsdorf für

- Hausfrauenturnen, Kampfmannschaft, Sektion Jugend Benützungsgebühr Sporthalle Schulplatz 1/3, von € 2.789,38
- Sektion Jugend - Benützungsgebühr TH- Spitalgasse von € 4.796,88

mit einem Gesamtbetrag von 7.586,26€

zuzustimmen.

Das Ansuchen vom 9.9.2025, eingelangt bei der Gemeinde Fohnsdorf am 10.9.2025, samt den Vorschreibungen der Gemeinde Fohnsdorf Nr. D/11888/2025 und D/12357/2025 sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (23)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GR Martin Wildpaner (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 24.)

Betrifft: Zuschuss für die Ferienaktion 2025 für JUMI Lager Fohnsdorf (Marc André Wachter)

Sachverhalt:

In den Vorjahren wurde bei einer Teilnahme an einer Ferienaktion mit einer Mindestaufenthaltsdauer von 4 bis maximal 21 Tagen seitens der Gemeinde Fohnsdorf pro Schüler, bis maximal 19 Jahren und mit Hauptwohnsitz in Fohnsdorf, pro Tag ein Zuschuss in der Höhe von € 3,00 gewährt.

Das JUMI Lager Fohnsdorf ersucht mit Schreiben vom 12.09.2025 um einen Zuschuss für 32 Jugendliche, die vom 16. bis 23. August 2025 jeweils acht Tage in der Hansbauer Ferienhütte in Pusterwald, Hinterwinkel 9, verbracht haben. Das entspricht einem Betrag in der Gesamthöhe von insgesamt € 768,00.

Es handelt sich um eine freiwillige Förderung der Gemeinde und sind auf der Kontierung 1/439/757 im VA 2025 keine Mittel verfügbar. Eine Subventionierung wäre damit nur als außer- bzw. überplanmäßige Ausgabe möglich.

§ 79 Stmk Gemeindeordnung

*(3) Unvorhergesehene Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendung) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Mittelverwendung), sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Bedeckung dieser Mittelverwendungen muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über- und außerplanmäßige Mittelverwendungen **UND** ihre Bedeckung **sind** vom Gemeinderat zu beschließen.*

Daher ist von der Zuständigkeit des Gemeinderates auszugehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Subventionierung eine Haushaltsbedeckung über eine andere Kontierung notwendig ist.

Gemäß § 74 ff Stmk GemO ist der Haushaltsausgleich anzustreben.

Bedeckung:

Kontierung: 1/439/757

Voranschlagsbetrag: € 0,00

Kreditrest am Tag der Antragsstellung: € 0,00

Rest nach Abzug: € 0,00

Bedeckung: 1/4290/7281 (Ausflüge) und 1/4691/7280 (Schulstartaktion)

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit

diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, den Tagsatzes von € 3,-- pro Schüler für die Ferienaktion 2025 an das JUMI Lager Fohnsdorf, und zwar für 32 Jugendliche für jeweils 8 Tage, mit insgesamt Euro auszubezahlen.

Das Ansuchen vom 12.09.2025 ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Sicherheit und Bürgerbeteiligung hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, den Tagsatzes von € 3,-- pro Schüler für die Ferienaktion 2025 an das JUMI Lager Fohnsdorf, und zwar für 32 Jugendliche für jeweils 8 Tage, mit insgesamt Euro 768,00 auszubezahlen.

Das Ansuchen vom 12.09.2025 ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (23)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GR Martin Wildpaner (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 25.)

Betrifft: Durchführung Ball 50 + im Arbeiterheim am 11.02.2026 (Marc André Wachter)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Fohnsdorf soll am 11.02.2026 im Arbeiterheim Fohnsdorf, in der Zeit von 17.00 bis 23.00 Uhr, wiederum den Ball 50 + veranstalten.

Es soll Live-Musik stattfinden, für das Honorar der Musikgruppe wurden drei Angebote eingeholt:

Manfred Hiebler	vom 27.10.2025	Euro 1.800,00
Die Schnürer Buam	vom 21.10.2025	Euro 1.100,00
Die Breitenegger	vom 27.10.2025	Euro 1.400,00

Die Schnürer Buam legten das preiswerteste Angebot, daher soll mit ihnen der beiliegende Werkvertrag abgeschlossen werden.

Den Schnürer Buam wurde der Inhalt des Werkvertrages bereits zur Kenntnis gebracht.

Der Werkvertrag mit der Musikgruppe ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Die Saalkosten für das Arbeiterheim Fohnsdorf samt Probetag und Technikerpauschale, die Kosten für die AKM Gebühren, das Dekorationsmaterial, die Blumen, die Werbung (Flyer, Plakate) ua. sollen von der Gemeinde Fohnsdorf übernommen werden.

Es soll beim Einlass je ein Foto von allen Ballgästen, die das möchten, hinter einem Deko-Bilderrahmen mit einer Polaroid-Kamera gemacht werden. Die Kosten dafür sollen **maximal Euro 100,00** betragen und von der Gemeinde bezahlt werden.

Eine allfällige Gage der Künstler (Mitternachtseinlage, Taxitänzer ua.) soll insgesamt **maximal Euro 500,00** betragen und von der Gemeinde bezahlt werden.

Es soll wieder – wie im Vorjahr – ein Taxitänzer dabei sein, dieser wird von den Schürer Buam organisiert werden.

Die Kosten für die Bewirtung der Musiker, der Künstler, der Mitarbeiter der Bergla Buam und der sonstigen ehrenamtlichen Helfer sollen insgesamt **maximal Euro 500,00** betragen und von der Gemeinde bezahlt werden. Die Bewirtung wird wie in den Vorjahren von den Bergla Buam übernommen. Sämtliche Einnahmen aus der Bewirtung kommen den Bergla Buam zugute.

Für die Garderobe soll ein Einsatz von Euro 1,00 eingehoben werden für die Plastikmarken, die für die Zuordnung zu den Kleidungsstücken ausgegeben werden. Dieser Einsatz soll refundiert werden, wenn die Plastikmarke gegen Aushändigung der Kleidung wieder zurückgegeben wird. Sollte die Plastikmarke verloren gehen, wird der Einsatz einbehalten und kommt der Gemeinde zugute, um Ersatz besorgen zu können.

Die Gesamtkosten für das Jahr 2026 sollen den Betrag von maximal € 4.000,00 nicht überschreiten.

Es soll wie bisher nach Möglichkeit eine Verlosung von Sachspenden stattfinden. Dazu müsste ein mobiler Außendienstmitarbeiter für ein paar Tage zur Verfügung gestellt werden, der die Sachspenden einsammelt. Der Lospreis soll wie bisher Euro 1,00 betragen. Die Einnahmen kommen der Gemeinde zugute und werden zur teilweisen Abdeckung der Ausgaben herangezogen.

Wie im Vorjahr soll ein Eintritt in der Höhe von Euro 10,00 pro Person bezahlt werden. Die Einnahmen kommen der Gemeinde zugute und werden zur teilweisen Abdeckung der Ausgaben herangezogen.

Vom Eintritt befreit sind nur jene Personen, die am Ball aktiv mithelfen bzw. arbeiten.

Es handelt sich um freiwillige Ausgaben der Gemeinde Fohnsdorf. Gemäß § 74 ff Stmk GemO ist der Haushaltsausgleich anzustreben.

Die Einnahmen für die Eintritte sind auf der Kontierung 2/4291/810 mit einem Betrag in der Höhe von Euro 1.000,00 im VA 2026 budgetiert.

Die Einnahmen für den Losverkauf sind auf der Kontierung 2/4291/808 mit einem Betrag in der Höhe von Euro 500,00 im VA 2026 budgetiert.

Somit soll auf der Kontierung 1/4291/728 für das Jahr 2026 ein Betrag von € 2.500,00 vorgesehen werden, auf der Kontierung 1/4291/700 ein Betrag von € 500,00 und auf der Kontierung 1/4291/413 ein Voranschlagsbetrag von € 1.000,00.

Da es sich um die Vergabe eines Dienstleistungsauftrages bzw. eine Subvention handelt, welche für das Haushaltsjahr 2026 abgeschlossen werden soll und es noch keinen rechtsgültigen Voranschlag 2026 gibt, ist davon auszugehen, dass die Vergabe dieses Dienstleistungsauftrages bzw. diese Subvention als nicht im Rahmen des Voranschlages liegend angesehen werden kann und somit einer Zuständigkeit des Gemeinderates der Gemeinde Fohnsdorf gegeben ist.

Bedeckung:

Kontierung: 1/4291/728

Voranschlagsbetrag 2026: € 2.500,00

Kreditrest am Tag der Antragsstellung: €

Rest nach Abzug: €

Bedeckung:

Kontierung: 1/4291/700 (Miete Arbeiterheim)

Voranschlagsbetrag 2026: € 500,00

Kreditrest am Tag der Antragsstellung: €

Rest nach Abzug: €

Bedeckung:

Kontierung: 1/4291/413

Voranschlagsbetrag 2026: € 1.000,00
Kreditrest am Tag der Antragsstellung: €
Rest nach Abzug: €
Bedeckung:

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:
Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, den Ball 50 + am 11.02.2026 durch die Gemeinde Fohnsdorf zu veranstalten und die entstehenden Kosten bis zu einer Höhe von maximal € 4.000,00 zu bezahlen.

Der Auftrag für die Live-Musik ist an die Musikgruppe _____ mit einem Honorar von Euro _____ zu vergeben.

Die allfällige Gage der Künstler (Mitternachtseinlage, Taxitänzer etc.) ist mit einem Betrag von maximal Euro _____ zu begrenzen.

Die Kosten für die Bewirtung der Musiker, der Künstler (Mitternachtseinlage, Taxitänzer ua.), der Mitarbeiter der Bergla Buam und sonstigen ehrenamtlichen Helfern sind mit einem Betrag von maximal Euro _____ zu begrenzen.

Der Werkvertrag mit der Musikgruppe ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Sicherheit und Bürgerbeteiligung hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Stimmenmehrheit beschlossen, den Ball 50 + am 11.02.2026 durch die Gemeinde Fohnsdorf zu veranstalten und die entstehenden Kosten bis zu einer Höhe von maximal € 4.000,00 zu bezahlen.

Der Auftrag für die Live-Musik ist an die Musikgruppe Die Schnürer Buam mit einem Honorar von Euro 1.100,00 zu vergeben.

Die allfällige Gage der Künstler (Mitternachtseinlage, Taxitänzer etc.) ist mit einem Betrag von maximal Euro 500,00 zu begrenzen.

Die Kosten für die Bewirtung der Musiker, der Künstler (Mitternachtseinlage, Taxitänzer ua.), der Mitarbeiter der Bergla Buam und sonstigen ehrenamtlichen Helfern sind mit einem Betrag von maximal Euro 500,00 zu begrenzen.

Der Werkvertrag mit der Musikgruppe ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (21)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GR Martin Wildpaner (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Enthaltung(en) (2)

GK Brigitte Wolfger (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ),

Wortmeldungen:

GR Marc Andre Wachter, GR Christian Holzer, GR Ing. Michael Mader

GVM Christoph Göttfried verlässt um 20:54 Uhr bei Tagesordnungspunkt 26 den Sitzungssaal aufgrund von Befangenheit. Es sind noch 22 Gemeinderäte anwesend.

Punkt 26.)

Betrifft: **Tanznachmittage Mehrzwecksaal 2026 (Marc André Wachter)**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Fohnsdorf möchte wieder Tanznachmittage im Mehrzwecksaal Hetzendorf, von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr, mit Live-Musik durchführen. Die Tanznachmittage sollen einmal monatlich veranstaltet werden. Die insgesamt vier geplanten Termine im Frühjahr 2026 und die drei geplanten Termine im Herbst 2026 sollen jeweils am Donnerstag stattfinden.

Eine Musikgruppe soll die Tanznachmittage im Frühjahr und Herbst 2026 mit Live Musik begleiten.

Es wurden zwei Anbote für die Tanznachmittage eingeholt:

Otto Zanger	Euro 600,00 pro Tanznachmittag und
Die Breitenegger	Euro 650,00 pro Tanznachmittag

Die Aichfelder legen kein Anbot für die Tanznachmittage, da sie aus beruflichen Gründen um diese Uhrzeit nicht spielen können.

Das Honorar der Musiker soll mit den Eintrittsgeldern (pro Person € 7,00) finanziert werden bzw. für den Fall, dass die Eintrittsgelder den Betrag des Honorars der Musikgruppe unterschreiten, soll die Differenz auf das Honorar von der Gemeinde Fohnsdorf bezahlt werden.

Die Einnahmen (Eintrittsgelder) sind auf der Kontierung 2/4290/810 mit einem Betrag in der Höhe von Euro 3.500,00 im VA 2026 budgetiert.

Der Werkvertrag mit der Musikgruppe ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Die im Rahmen der Tanznachmittage anfallenden Kosten für die Miete des Mehrzwecksaales laut HH-Beschluss 2026, die AKM Gebühren, abhängig von der Höhe der Einnahmen, die Kosten für die **Bewirtung der Musiker**, welche begrenzt werden sollen mit **maximal Euro 100,00** pro Tanznachmittag, etc. sollen von der Gemeinde bezahlt werden.

Die Bergla Buam übernehmen wie bisher die Bewirtung. Sämtliche Einnahmen aus der Bewirtung kommen den Bergla Buam zugute. Sämtliches Leergut und der aufgrund der Bewirtung anfallende Müll sollen daher von den Bergla Buam selbst entsorgt werden.

Frau Roswitha Brugger, bzw. bei deren Verhinderung ihre Vertretung, soll für diverse Vorbereitungsarbeiten wie ua. die Dekoration (Papiertischtücher, Servietten, Blumen etc.), die Kassiertätigkeiten der Eintrittsgelder ua. **maximal € 100,00** pro Tanznachmittag erhalten.

Die Gesamtkosten für das Jahr 2026 sollen maximal € 8.500,00 betragen.

Es handelt sich um freiwillige Ausgaben der Gemeinde Fohnsdorf. Gemäß § 74 ff Stmk GemO ist der Haushaltsausgleich anzustreben.

Somit soll auf der Kontierung 1/4290/7280 für das Jahr 2026 ein Betrag von € 8.500,00 vorgesehen werden.

Da es sich um die Vergabe eines Dienstleistungsauftrages bzw. eine Subvention handelt, welche für das Haushaltsjahr 2026 abgeschlossen werden soll und es noch keinen rechtsgültigen Voranschlag 2026 gibt, ist davon auszugehen, dass die Vergabe dieses Dienstleistungsauftrages bzw. diese Subvention als nicht im Rahmen des Voranschlages liegend angesehen werden kann und somit einer Zuständigkeit des Gemeinderates der Gemeinde Fohnsdorf gegeben ist.

Bedeckung:

Kontierung: 1/429/728
Voranschlagsbetrag 2026: € 8.500,00
Kreditrest am Tag der Antragsstellung: €
Rest nach Abzug: €
Bedeckung:

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, die Kosten für

- die Kassiertätigkeiten, die Dekoration ua. für Roswitha Brugger bzw. deren Vertretung pro Tanznachmittag in der Höhe von Euro _____,
- das Honorar der Musikgruppe _____ pro Tanznachmittag in der Höhe von Euro _____,
- die Bewirtung der Musiker pro Tanznachmittag mit max. Euro _____,
- die Miete des Mehrzwecksaales Hetzendorf, die AKM Gebühren, etc.,

bis zu einem Gesamtbetrag von maximal € 8.500,00 für das Jahr 2026, durch die Gemeinde Fohnsdorf zu bezahlen bzw. die Tanznachmittage für das Jahr 2026 von der Gemeinde Fohnsdorf durchzuführen und diese Veranstaltungen in der genannten Form abzuhalten.

Die Angebote der Musiker sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Sicherheit und Bürgerbeteiligung hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, die Kosten für

- die Kassiertätigkeiten, die Dekoration ua. für Roswitha Brugger bzw. deren Vertretung pro Tanznachmittag in der Höhe von Euro 100,
- das Honorar der Musikgruppe Die Breitenegger pro Tanznachmittag in der Höhe von Euro 650,00
- die Bewirtung der Musiker pro Tanznachmittag mit max. Euro 100,00,
- die Miete des Mehrzwecksaales Hetzendorf, die AKM Gebühren, etc.,

bis zu einem Gesamtbetrag von maximal € 8.500,00 für das Jahr 2026, durch die Gemeinde Fohnsdorf zu bezahlen bzw. die Tanznachmittage für das Jahr 2026 von der Gemeinde Fohnsdorf durchzuführen und diese Veranstaltungen in der genannten Form abzuhalten.

Die Angebote der Musiker sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GR Martin Wildpaner (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Befangenheit(en) (1)

GVM Christoph Göttfried (SPÖ),

Wortmeldungen:

keine

GVM Christoph Göttfried wohnt der Sitzung ab 20:58 Uhr nach Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 26 wieder bei.

Punkt 27.)

Betrifft: Neuabschluss Werkvertrag für 2026 Projekt Seniorenkaffee (Marc André Wachter)

Sachverhalt:

Im Zuge des Projektes „Steiermark - Reich an Leben. Weil die Zukunft allen gehört“ wurde von der Gemeinde Fohnsdorf bis 30.06.2022, gefördert über das Land Steiermark, das Seniorenkaffee betrieben. Ab 01.07.2022 wurde das Seniorenkaffee, Hauptstraße 16, durch die Gemeinde Fohnsdorf finanziert.

Für die Senioren sollen Kaffee und Kuchen sowie diverse andere Getränke zur Verfügung gestellt werden. Weiters werden Reinigungsmittel benötigt. Die Kosten für die Lebens-, Reinigungsmittel und das Büromaterial ua. für das Jahr 2026 wurden mit einem Betrag von € 500,00 auf der Kontierung 1/4692/430 veranschlagt.

Die Gegenverrechnung der dazugehörigen Einnahmen (freiwillige Spenden) erfolgt über die Kontierung 2/4692/808 (Voranschlagsbetrag € 500,00). Es handelt sich hier

um eine Verrechnung der Einnahmen (freiwillige Spenden) mit den Ausgaben. Es dürfen keine Einnahmen erzielt werden, die über den Ausgaben liegen, da keine Konzession vorhanden ist und daher ein gewerblicher Ausschank jedenfalls nicht erlaubt ist.

Für die Leistungen einer Diplomierten Sozialbetreuerin wurde mit Frau Kerstin Lintschinger-Hauser ein Werkvertrag abgeschlossen, welcher am 31.12.2025 endet. Der Werkvertrag soll ab 01.01.2026 bis 31.12.2026 neu abgeschlossen werden, um das Projekt „Seniorenkaffee“ weiter begleiten zu können. Die Kosten für diese Leistungen laut Werkvertrag in der Höhe von maximal € 5.000,00 sollen von der Gemeinde Fohnsdorf getragen werden.

Es handelt sich um freiwillige Ausgaben der Gemeinde Fohnsdorf. Gemäß § 74 ff Stmk GemO ist der Haushaltsausgleich anzustreben.

Im Voranschlag soll für das Jahr 2026 eine Gesamtsumme von € 5.000,00 auf der Kostenstelle 1/4692/728 veranschlagt werden.

Da es sich um die Vergabe eines Dienstleistungsauftrages bzw. eine Subvention handelt, welche für das Haushaltsjahr 2026 abgeschlossen werden soll und es noch keinen rechtsgültigen Voranschlag 2026 gibt, ist davon auszugehen, dass die Vergabe dieses Dienstleistungsauftrages bzw. diese Subvention als nicht im Rahmen des Voranschlages liegend angesehen werden kann und somit eine Zuständigkeit des Gemeinderates der Gemeinde Fohnsdorf gegeben ist.

Bedeckung:

Kontierung: 1/4692/728

Voranschlagsbetrag 2026: € 5.000,00

Kreditrest am Tag der Antragsstellung:

Rest nach Abzug: €

Bedeckung:

Kontierung: 1/4692/430

Voranschlagsbetrag 2026: € 500,00

Kreditrest am Tag der Antragsstellung:

Rest nach Abzug: €

Bedeckung

Kontierung: 2/4692/808

Voranschlagsbetrag 2026: € 500,00

Kreditrest am Tag der Antragsstellung:

Rest nach Abzug: €

Bedeckung

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der

Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, den Werkvertrag mit Frau Kerstin Lintschinger - Hauser für das Projekt „Seniorenkaffee“ für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026 neu abzuschließen und für den Betrieb des Seniorenkaffee im Vereinsheim von 01.01.2026 bis 31.12.2026 die Gegenverrechnung der notwendigen Kosten von maximal € 500,00 und Einnahmen (freiwillige Spenden) von max. € 500,00 für Lebens-, Reinigungsmittel und Büromaterial ua. durch die Gemeinde zu veranlassen.

Die Gesamtkosten für die Gemeinde Fohnsdorf für den Werkvertrag betragen maximal € 5.000,00.

Der Werkvertrag ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Sicherheit und Bürgerbeteiligung hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, den Werkvertrag mit Frau Kerstin Lintschinger - Hauser für das Projekt „Seniorenkaffee“ für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026 neu abzuschließen und für den Betrieb des Seniorenkaffee im Vereinsheim von 01.01.2026 bis 31.12.2026 die Gegenverrechnung der notwendigen Kosten von maximal € 500,00 und Einnahmen (freiwillige Spenden) von max. € 500,00 für Lebens-, Reinigungsmittel und Büromaterial ua. durch die Gemeinde zu veranlassen.

Die Gesamtkosten für die Gemeinde Fohnsdorf für den Werkvertrag betragen maximal € 5.000,00.

Der Werkvertrag ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (23)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GR Martin Wildpaner (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR

Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 28.)

Betrifft: Vereinbarung Betreuungsstunden 2026 mit der Volkshilfe Steiermark - Mobile Pflege- und Betreuungsdienste (Marc André Wachter)

Sachverhalt:

§ 6 Steiermärkisches Pflege- und Betreuungsgesetz – StPBG

Absatz 1: Die Leistung „Mobile Pflege- und Betreuungsdienste“ umfasst die Pflege und Betreuung von Leistungsberechtigten im privaten Haushalt durch die jeweils erforderlichen Dienste einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin/eines diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegers (DGKP) und/oder einer Pflegefachassistenz und/oder Pflegeassistenz gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) und/oder Heimhilfe gemäß dem Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz (StSBBG).

Absatz 2: Die Leistung ist von den Gemeinden selbst zu erbringen oder kann vertraglich an gemeinnützige Dritte, übertragen werden.

Absatz 3: Die Finanzierung der Leistung erfolgt durch:

- 1. die Gemeinde;*
- 2. Kostenbeiträge der Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger;*
- 3. Beiträge des Landes.*

Die Volkshilfe Steiermark Gemeinnützige Betriebs GmbH, Sackstraße 20, 8010 Graz, übernimmt nachfolgend angeführte Dienste.

Als Grundlage für die Berechnung der voraussichtlichen Einsatzstunden wurden die Erfahrungswerte der vorangegangenen Jahre herangezogen. Der Kostenbeitrag der Gemeinde errechnet sich aus den geleisteten Betreuungsstunden der einzelnen Berufsgruppen.

Von der Volkshilfe Steiermark wurde am 15.10.2025 eine Vereinbarung für ein Stundenkontingent für das Jahr 2026 mit nachstehend genannten Betreuungsstunden vorgelegt:

<u>Dienstleistung</u>	<u>Stunden</u>	<u>Tarif</u>	<u>Betrag</u>
Diplom Gesundheits- und Krankenpflege	1.200 Stunden	€ 30,53	€ 36.636,00
Pflegeassistenz	3.240 Stunden	€ 22,27	€ 72.154,80
Heimhilfe	4.800 Stunden	€ 11,36	€ 54.528,00

€ 163.318,80

Im Voranschlag für das Jahr 2026 wurde eine Gesamtsumme von € 164.000,00 für zu erbringenden Leistungen zwischen der Volkshilfe Steiermark und der Gemeinde Fohnsdorf auf der Kontierung 1/417/728 veranschlagt.

Der Vertrag wurde auf die Höchstsumme von **€ 163.318,80** abgeschlossen.

Da es sich um die Vergabe eines Dienstleistungsauftrages handelt, welcher für das Haushaltsjahr 2026 abgeschlossen werden soll und es noch keinen rechtsgültigen Nachtragsvoranschlag 2026 gibt, ist davon auszugehen, dass die Vergabe dieses Dienstleistungsauftrages als nicht im Rahmen des Voranschlages liegend angesehen werden kann und somit einen Zuständigkeit des Gemeinderates der Gemeinde Fohnsdorf gegeben ist.

Bedeckung:

Kontierung: 1/417/728

Voranschlagsbetrag 2026: € 164.000,00

Kreditrest am Tag der Antragsstellung: €

Rest nach Abzug: €

Bedeckung:

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, die Vereinbarung über Betreuungsstunden 2026 in der Höhe von **€ 163.318,80** zwischen der Gemeinde Fohnsdorf und der Volkshilfe Steiermark Gemeinnützige Betriebs GmbH, Sackstraße 20, 8010 Graz abzuschließen.

Die Vereinbarung über Betreuungsstunden 2026 ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Sicherheit und Bürgerbeteiligung hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, die Vereinbarung über Betreuungsstunden 2026 in der Höhe von **€ 163.318,80** zwischen

der Gemeinde Fohnsdorf und der Volkshilfe Steiermark Gemeinnützige Betriebs GmbH, Sackstraße 20, 8010 Graz abzuschließen.

Die Vereinbarung über Betreuungsstunden 2026 ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (23)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GR Martin Wildpaner (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 29.)

Betrifft: Vereinbarung Betreuungsstunden für 2026 mit dem Österreichischen Roten Kreuz - Mobile Pflege- und Betreuungsdienste (Marc André Wachter)

Sachverhalt:

§ 6 Steiermärkisches Pflege- und Betreuungsgesetz – StPBG

Absatz 1: Die Leistung „Mobile Pflege- und Betreuungsdienste“ umfasst die Pflege und Betreuung von Leistungsberechtigten im privaten Haushalt durch die jeweils erforderlichen Dienste einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin/eines diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegers (DGKP) und/oder einer Pflegefachassistenz und/oder Pflegeassistenz gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) und/oder Heimhilfe gemäß dem Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz (StSBBG).

Absatz 2: Die Leistung ist von den Gemeinden selbst zu erbringen oder kann vertraglich an gemeinnützige Dritte, übertragen werden.

Absatz 3: Die Finanzierung der Leistung erfolgt durch:

- 1. die Gemeinde;*
- 2. Kostenbeiträge der Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger;*
- 3. Beiträge des Landes.*

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Steiermark, Herrgottwiesgasse 281, 8055 Graz, übernimmt nachfolgend angeführte Dienste. Als Grundlage für die

Berechnung der voraussichtlichen Einsatzstunden wurden die Erfahrungswerte der vorangegangenen Jahre herangezogen.

Vom Österreichischen Roten Kreuz wurde am 28.10.2025 ein Angebot für ein Stundenkontingent für das Jahr 2026 mit nachstehend genannten Pflege- und Betreuungsstunden vorgelegt:

<u>Fachdienst</u>	<u>Stunden</u>	<u>Tarif</u>	<u>Betrag</u>
DGKP (Diplompflege)	600 Stunden	€ 30,53	€ 18.318,00
PA (Pflegeassistentz)	1.400 Stunden	€ 22,27	€ 31.178,00
HH (Heimhilfe)	700 Stunden	€ 11,36	€ 7.952,00
			€ 57.448,00

Im Voranschlag für das Jahr 2026 soll eine Gesamtsumme von € 58.000,00 für die zu erbringenden Leistungen zwischen dem Österreichischen Roten Kreuz und der Gemeinde Fohnsdorf auf der Kostenstelle 1/417/7281 veranschlagt werden. Diese vereinbarte Gesamtsumme stellt die Obergrenze für die zu verrechnenden Betreuungsstunden im Jahr 2026 dar.

Der Vertrag soll auf diese Höchstsumme von **€ 57.448,00** abgeschlossen werden.

Da es sich um die Vergabe eines Dienstleistungsauftrages handelt, welcher für das Haushaltsjahr 2026 abgeschlossen werden soll und es noch keinen rechtsgültigen Voranschlag 2026 gibt, ist davon auszugehen, dass die Vergabe dieses Dienstleistungsauftrages als nicht im Rahmen des Voranschlages liegend angesehen werden kann und somit einen Zuständigkeit des Gemeinderates der Gemeinde Fohnsdorf gegeben ist.

Bedeckung:

Kontierung: 1/417/7281

Voranschlagsbetrag 2026: € 58.000,00

Kreditrest am Tag der Antragsstellung: €

Rest nach Abzug: €

Bedeckung:

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, die Vereinbarung über Betreuungsstunden für das Jahr 2026 in Höhe von **€ 57.448,00** zwischen der Gemeinde Fohnsdorf und dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Steiermark, Herrgottwiesgasse 281, 8055 Graz abzuschließen.

Die Vereinbarung ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Sicherheit und Bürgerbeteiligung hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, die Vereinbarung über Betreuungsstunden für das Jahr 2026 in Höhe von **€ 57.448,00** zwischen der Gemeinde Fohnsdorf und dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Steiermark, Herrgottwiesgasse 281, 8055 Graz abzuschließen.

Die Vereinbarung ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrašnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

GR Martin Wildpaner verlässt um 21:08 Uhr bei Tagesordnungspunkt 30 den Sitzungssaal. Es sind noch 22 Gemeinderäte anwesend.

Punkt 30.)

Betrifft: Ankauf der Grundstücke Nr.: 559/1, 559/2 , EZ 179 bzw 180, sowie des grundbücherlichen 1/3 Anteil am Grundstück Nr 561, KG Hetzendorf (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Seitens des Eigentümers der betreffenden Grundstücke in der KG Hetzendorf, wurde mit Eingang 13.11.2025 das Angebot zum Erwerb dieser Grundstücke durch die Gemeinde Fohnsdorf eingebracht.

Die Grundstücke 559/1 und 559/2 befinden sich im westlichen Bereich südlich zur Kernstockgasse mit westlicher Anbindung an die L535. Die Grundstücke sind eben mit geringfügiger Geländeneigung Richtung Nordosten, unbebaut und haben gemeinsam ein bücherliches Flächenausmaß von 2.844 m². Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und sind derzeit mit einem kurzfristig auflösbaren Pachtvertrag verpachtet. Das Grundstück im 1/3 Miteigentum der Verkäuferin befindet sich unmittelbar südlich angrenzend an die Grundstücke 559/1 und 559/2 und dient als Zufahrtsgrundstück mit einer Breite von 5,0m und einer Länge von rund 120m zu den umliegenden Grundstücken der insgesamt 3 Eigentümer dieses Grundstückes. Das Grundstück Nr 561 besitzt eine Flächenausmaß von 620m².

Gemäß geltenden Flächenwidmungsplan 3.0 idgF befinden sich die Grundstücke im Freiland. Im westlichen Bereich des Grundstückes 559/2 ist der Freihaltebereich „Sichtschneise Schloß Gabelhofen“ im FWP ersichtlich gemacht. Eine Bebauung wäre in diesem Bereich unzulässig. Im FWP 1.0 (1984-1989) als auch im FWP 2.0 (1989-2010) waren die Grundstücke als Freiland ausgewiesen. Eine ehemalige Verbauung ist aus den historischen Luftbildern ab 1949 nicht ersichtlich. Das Grundstück 561 ist im geltenden FWP als „Verkehrsfläche“ ausgewiesen und dient der Erschließung.

Dem Altlastenkataster sind die Grundstücke nicht als Altlastenverdachtsflächen entnehmbar. Die Grundstücke befinden sich im lärmbelasteten Gebiet der S36 und befinden sich gemäß Lärmkataster im Bereich von 55-59dB Tag sowie 45-49dB Nacht.

Der Kaufangebotspreis ist mit € 35.000,00 angegeben. Somit wäre unter Zusammenrechnung der Grundflächen der Grundstücke 559/1, 559/2 sowie des 1/3 Anteils an 561 von einer anrechenbaren Gesamtfläche von 3.050 m² und einem Preis von rund € 11,47/m², auszugehen. Der ortsübliche Verkehrswert für Freilandflächen bzw. Verkehrsflächenanteilen je nach Lage, Größe, Konfiguration und sonstiger Gegebenheiten ist derzeit mit € 10-14/m² annehmbar. ImmoEst ist vom Verkäufer zu tragen. Die Kosten der Vertragserrichtung und Durchführung sowie der Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr wäre seitens der Gemeinde zu tragen und können mit geschätzt rund € 3.500,00 angenommen werden.

Als Zusatzvereinbarung seitens des Verkäufers ist vorgesehen:

„Sollte für das Grundstück nach dem Verkauf (Datum Eintragung im Grundbuch) innerhalb von 5 Jahren eine Umwidmung eingeleitet werden, aus der sich nach Rechtskraft eine erhebliche (>25%) Wertsteigerung ergibt, dann ist ein Drittel des Wertes zwischen dem gegenständlichen Kaufpreis und dem Wert nach Rechtskraft

der Umwidmung durch die Käuferin an die Verkäuferin zu zahlen, Aufwendungen für die Umwidmung werden nicht wertmindernd berücksichtigt. Diese Verpflichtung ist an allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen. Für die Wertermittlung ist ein beeideter Sachverständiger für Immobilienbewertung heranzuziehen.“

Die Grundstücke befinden sich im lärmbelasteten Gebiet der S36 und befinden sich gemäß Lärmkataster im Bereich von 55-59dB Tag sowie 45-49dB Nacht. Die zulässigen Planungsrichtwerte für eine Ausweisung zur Wohnbebauung gem. Stmk ROG sowie ÖAL Richtlinie Nr. 36 werden hierbei überschritten. Aus raumordnungsfachlicher Sicht erscheint derzeit eine Umwidmung in Wohngebietsausweisungen (WR, WA) auf Grund der Lärmsituation und der Sichtschneise, als auch auf Gewerbegebietswidmung nicht zulässig. Dies könnte erst nach Lärmfreistellung der Grundstücke angedacht werden.

Die Gesamtkosten sind im VA 2026 berücksichtigt und werden über Rücklagenentnahme im VA 2026 bedeckt.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf beschließt/beschließt nicht dem Ankauf der Grundstücke 559/1 und 559/2 (EZ 179 bzw. 180), KG Hetzendorf, im verbücherten Gesamtausmaß von 2.844 m² sowie den 1/3 Anteil am Miteigentum am Grundstück Nr. 561, KG Hetzendorf, von der grundbücherlichen Eigentümerin, Frau Christine Suppan, Zeltwegerstraße 62, 8741 Weißkirchen, zu einem

Gesamtpreis von € 35.000,00

gemäß dem beiliegenden Angebot und Bedingungen zuzustimmen.

Es wird angemerkt, dass sämtliche anfallende Kosten und Gebühren, welche auf Grund dieses Rechtsgeschäftes anfallen und welche nicht ausschließlich per Gesetz vom Verkäufer zu tragen sind, vom Kaufwerber zu tragen sind.

Die außerplanmäßigen Gesamtkosten sind im VA 2026 berücksichtigt und werden über die Entnahme aus den allg. Rücklagen bedeckt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, dem Ankauf der Grundstücke 559/1 und 559/2 (EZ 179 bzw. 180), KG Hetzendorf, im verbücherten Gesamtausmaß von 2.844 m² sowie den 1/3 Anteil am Miteigentum am Grundstück Nr. 561, KG Hetzendorf, von der grundbücherlichen Eigentümerin, Frau Christine Suppan, Zeltwegerstraße 62, 8741 Weißkirchen, zu einem

Gesamtpreis von € 35.000,00

gemäß dem beiliegenden Angebot und Bedingungen zuzustimmen.

Es wird angemerkt, dass sämtliche anfallende Kosten und Gebühren, welche auf Grund dieses Rechtsgeschäftes anfallen und welche nicht ausschließlich per Gesetz vom Verkäufer zu tragen sind, vom Kaufwerber zu tragen sind.

Die außerplanmäßigen Gesamtkosten sind im VA 2026 berücksichtigt und werden über die Entnahme aus den allg. Rücklagen bedeckt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastrnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 31.)

Betrifft: Ablöse von Teilflächen der Grundstücke 574/3, 574/4 und .239 jeweils KG Dietersdorf, zur Bereinigung von öff. sowie durch die VS Dietersdorf genutzten Grundflächen (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Im Zuge einer Einfriedungserrichtung entlang der Weganlage auf den Grundstücken 574/4 und .239, KG Dietersdorf, durch den Eigentümer, der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal wurde festgestellt, dass Flächen der betreffenden Grundstücke als Parkplatz- und Freiflächenbestandteile für die VS Dietersdorf genutzt werden, sowie ein bis dahin öff. genutzter Gehwegbereich auf diesen Grundstücken befindet. Des weiteren werden Teilflächen der Grundstücke .239 und 574/3, jeweils KG Dietersdorf, entlang des südlichen Grenzverlaufes von jeher als Teil der öff. Gehwegflächen parallel zur Hauptstraße genutzt.

Auf Grund von Erhebungen zu den o.a. genutzten Flächen konnte festgestellt werden, dass hierbei offenbar im Zuge der Liegenschaftsverkäufe von Gemeindewohnobjekten im Jahr 2012 keine Bereinigung der tatsächlichen Nutzungsverhältnisse erfolgte.

Mit Bescheid vom 18.07.2025, GZ A/1822/2025; D/11447/2025, wurde im Zuge des notwendigen Feststellungsverfahrens gem. §§3 und 4 Stmk LStVG die Öffentlichkeit der westlichen Gehweganlage festgestellt.

Zur Richtigstellung der tatsächlichen Nutzungsverhältnisse wären seitens der Gemeinde Fohnsdorf eine Gesamtfläche von 302 m², aufgeteilt auf die Grundstücke 574/4, 574/3 und .239, jeweils KG Dietersdorf, abzulösen. Hierzu wurde seitens des Bauamtes eine Schätzung des Verkehrswertes erstellt. Diese ergab einem geschätzten Verkehrswert von € 16,50/m².

Mit Schreiben vom 16.10.2025, GZ A/1822/2025; D/16509/2025, wurde die Bereinigung samt Flächenausmaß und Verkehrswertschätzung dem Eigentümer als angedachtes Ablöseangebot übermittelt.

Am 19.11.2025 wurde dem Bauamt vorab mündlich bekannt gegeben, dass der Eigentümer, die Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal, dieses Angebot annehmen würde. Eine schriftliche Ausfertigung dieses Annahmangebotes erfolgte ehest.

Hierbei wäre zur Richtigstellung der tatsächlichen Nutzungsverhältnisse ein Ablösebetrag von € 4.983,00 vorzusehen sowie mit Nebenkosten (Vermessung, grundbücherliche Durchführung, Steuern etc.) von rund € 2.500,00 derzeit auszugehen.

Die Gesamtkosten von rund € 7.500,00 wären im Voranschlag 2026 zu berücksichtigen und durch Rücklagenentnahme zu bedecken.

Bedeckung:

Kontierung: 5/840

Voranschlagsbetrag: € 7.500

Kreditrest am Tag der Antragsstellung: €

Rest nach Abzug: €

Bedeckung: VA 2026

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit

diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, der Ablöse der noch sich im Eigentum der Gemeinn. Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal reg. Gen.mmbH, Siedlungsstr. 2, 8940 Liezen, befindlichen, noch zu vermessenden Grundstücksteile der Grundstücke 574/4, 574/3 und .239, jeweils KG Dietersdorf, im Gesamtausmaß von rund 302 m² zu einem Ablösepreis von € 16,50/m² zuzustimmen und die zur grundbücherlichen Durchführung der Grenzbereinigung notwendigen Kosten in Höhe von rund € 2.500,00 zu genehmigen.

Die Gesamtkosten sind im Voranschlag 2026 aufzunehmen und durch Rücklagenentnahme zu bedecken.

Die Beilagen sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, der Ablöse der noch sich im Eigentum der Gemeinn. Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal reg. Gen.mmbH, Siedlungsstr. 2, 8940 Liezen, befindlichen, noch zu vermessenden Grundstücksteile der Grundstücke 574/4, 574/3 und .239, jeweils KG Dietersdorf, im Gesamtausmaß von rund 302 m² zu einem Ablösepreis von € 16,50/m² zuzustimmen und die zur grundbücherlichen Durchführung der Grenzbereinigung notwendigen Kosten in Höhe von rund € 2.500,00 zu genehmigen.

Die Gesamtkosten sind im Voranschlag 2026 aufzunehmen und durch Rücklagenentnahme zu bedecken.

Die Beilagen sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter

(ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 32.)

Betrifft: **Übernahme des Grundstückes Nr. 554/2, KG Dietersdorf von der AG Dietersdorf (Ing. Alfred Kaltenegger)**

Sachverhalt:

Seitens der Agrarbezirksbehörde Steiermark vom 31.10.2024 wurde angefragt, ob grundsätzlich Interesse an der Übernahme des Grundstückes Nr. 554/2, KG Dietersdorf besteht.

Hierzu war mit Beantwortung vom 06.11.2024 festzuhalten, dass grundsätzlich das Bestreben der Straßenverwaltung sei, eine Bereinigung derartiger Verhältnisse durchzuführen sowie die iSd Gemeindeordnung vorzunehmenden Schritte dargelegt.

Das Grundstück 554/2, KG Dietersdorf, EZ 25, mit einer Fläche von 15m² befindet sich im Eigentum der AG Dietersdorf. Über das Grundstück verläuft die öff. Gemeindestraße „Bachstraße“ in Dietersdorf und ist Straßenbestandteil dieser. Das rundum liegende Grundstück 948/1, KG Dietersdorf, ist im Eigentum der Gemeinde Fohnsdorf als öff. Gut ausgewiesen.

Mit Schreiben vom 02.06.2025 wurde die Gemeinde nach Vorabklärung der Rechtsfragen hinsichtlich der AG Dietersdorf seitens der Agrarbezirksbehörde ersucht die notwendigen Schritte für eine eventuelle Übernahme des Grundstückes einzuleiten. Die Niederschrift der Agrarbezirksbehörde aus der eine kostenfreie Übergabe des Grundstückes an die Gemeinde Fohnsdorf seitens der AG Dietersdorf sowie die Klärung der Rechtsfragen hervorgeht liegt der Agrarbezirksbehörde auf.

Die Vertragserstellung sowie die grundbücherliche Durchführung würde im Rahmen eines Agrarverfahrens über die Agrarbezirksbehörde erfolgen.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, der kostenfreien Übernahme des Grundstückes 554/2, KG Dietersdorf, von der AG Dietersdorf im Rahmen eines Agrarverfahrens seitens der Agrarbezirksbehörde Steiermark zuzustimmen und das Grundstück 554/2, KG Dietersdorf, als öffentliches Gut iSd § 72 Stmk GemO einzureihen.

Die Beilagen sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, der kostenfreien Übernahme des Grundstückes 554/2, KG Dietersdorf, von der AG Dietersdorf im Rahmen eines Agrarverfahrens seitens der Agrarbezirksbehörde Steiermark zuzustimmen und das Grundstück 554/2, KG Dietersdorf, als öffentliches Gut iSd § 72 Stmk GemO einzureihen.

Die Beilagen sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastrnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 33.)

Betrifft: **Zusatz zum Pachtvertrag über eine Teilfläche des Grundstückes Nr.: 735/16, KG Fohnsdorf (Ing. Alfred Kaltenegger)**

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeindevorstandes von 18.02.2025 wurde die Verpachtung einer Teilfläche des Grundstückes Nr.: 735/16, KG Fohnsdorf im Ausmaß von ca. 1,78 ha für die Nutzung als Weidefläche für eine bestehende Schafzucht an Herrn Thomas Kneissl-Enko beschlossen. Der Vertrag wurde auf zwanzig Jahre abgeschlossen und läuft mit 28.02.2045 aus. Es wurde ein jährlicher Pachtzins in Höhe von 712,00 € vereinbart, welcher auf den Verbraucherpreisindex 2020, mit Basismonat Jänner 2025, wertbezogen ist.

Am 29.09.2025 erschien Herr Thomas Kneissl-Enko mit Frau Verena Kneissl-Enko im Bauamt der Gemeinde Fohnsdorf und ersucht um Aufnahme von Frau Verena Kneissl-Enko als Pächterin in den Vertrag.

Aufgrund des Ansuchens wurde ein Zusatz zum Pachtvertrag erstellt, welcher Frau Verena Kneissl-Enko in den Vertrag aufnimmt. Alle weiteren Bestandteile bezüglich Vertragsumfang, -dauer und Kosten bleiben durch den Zusatz unverändert bestehen.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:
Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, den Zusatz zum Pachtvertrag zu genehmigen und Frau Verena-Kneissl-Enko somit alle Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Pachtvertrag zu ungeteilter Hand mit zu übertragen.

Der Zusatz zum Pachtvertrag, sowie der bestehende Pachtvertrag sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, den Zusatz zum Pachtvertrag zu genehmigen und Frau Verena-Kneissl-Enko somit alle Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Pachtvertrag zu ungeteilter Hand mit zu übertragen.

Der Zusatz zum Pachtvertrag, sowie der bestehende Pachtvertrag sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 34.)

Betrifft: Verlängerung Mietvertrag Gartenparzelle Nr. 1, Gst. 967/1, KG Dietersdorf (Antoni) (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Die Gartenparzelle im Ausmaß von 143m² auf dem Grundstück Nr.: 967/1, KG Dietersdorf (Antoni) wurde von Frau Brigitte Thallhammer 2020 erstmals beginnend mit 01.05.2020 befristet auf 3 Jahre angemietet. Der Vertrag wurde bereits einmal verlängert und läuft nun per 30.04.2026 aus.

Frau Thallhammer hat per 21.10.2025 um Verlängerung des bestehenden Vertrags angesucht.

Der Mietvertrag würde zu einem jährlichen Bestandszins in Höhe von € 134,40 inkl. der öffentlichen Abgaben, bestehend aus aliquoter Grundsteuer und Wasserzählermiete zuzüglich des anteiligen Wasserverbrauchs abgeschlossen werden. Des Weiteren wird eine jährliche Indexanpassung (Basismonat Jänner 2021) vereinbart und der Vertrag würde erneut auf 3 Jahre befristet werden.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, den Mietvertrag von Frau Brigitte Thallhammer über die Gartenparzelle Nr. 1, in der Gartenanlage Antoni, erneut um 3 Jahre, zu einem jährlichen Mietzins in Höhe von € 134,40 inkl. der laufenden öffentlichen Abgaben, zu verlängern.

Der Mietvertrag ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, den Mietvertrag von Frau Brigitte Thallhammer über die Gartenparzelle Nr. 1, in der Gartenanlage Antoni, erneut um 3 Jahre, zu einem jährlichen Mietzins in Höhe von € 134,40 inkl. der laufenden öffentlichen Abgaben, zu verlängern.

Der Mietvertrag ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

1.Vizebgm. Helmut Tscharre

Punkt 35.)

Betrifft: Verlängerung Mietvertrag Gartenparzelle Nr. 2, Gst. 967/1, KG Dietersdorf (Antoni) (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Die Gartenparzelle im Ausmaß von 145m² auf dem Grundstück Nr.: 967/1, KG Dietersdorf (Antoni) wurde von Frau Sulzer Tanja 2023 erstmals beginnend mit 01.02.2023 befristet auf 3 Jahre angemietet. Der Vertrag läuft nun per 31.01.2026 aus.

Frau Sulzer hat per 24.10.2025 um Verlängerung des bestehenden Vertrags angesucht.

Der Mietvertrag würde zu einem jährlichen Bestandszins in Höhe von € 136,28 inkl. der öffentlichen Abgaben, bestehend aus aliquoter Grundsteuer und Wasserzählermiete zuzüglich des anteiligen Wasserverbrauchs abgeschlossen werden. Des Weiteren wird eine jährliche Indexanpassung (Basismonat Jänner 2021) vereinbart und der Vertrag würde erneut auf 3 Jahre befristet werden.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, den Mietvertrag von Frau Sulzer Tanja über die Gartenparzelle Nr. 2, in der Gartenanlage Antoni, um 3 Jahre, zu einem jährlichen Mietzins in Höhe von € 136,28 inkl. der laufenden öffentlichen Abgaben, zu verlängern.

Der Mietvertrag ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, den Mietvertrag von Frau Sulzer Tanja über die Gartenparzelle Nr. 2, in der Gartenanlage Antoni, um 3 Jahre, zu einem jährlichen Mietzins in Höhe von € 136,28 inkl. der laufenden öffentlichen Abgaben, zu verlängern.

Der Mietvertrag ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastrnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 36.)

Betrifft: Verlängerung Mietvertrag Gartenparzelle Nr. 4, Gst. 967/1, KG Dietersdorf (Antoni) (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Die Gartenparzelle im Ausmaß von 172m² auf dem Grundstück Nr.: 967/1, KG Dietersdorf (Antoni) wurde von Frau Ziegelfest Katrin erstmals beginnend mit 01.04.2023 befristet auf 3 Jahre angemietet. Der Vertrag läuft nun per 31.03.2026 aus.

Frau Ziegelfest hat per 29.10.2025 um Verlängerung des bestehenden Vertrags angesucht.

Der Mietvertrag würde zu einem jährlichen Bestandszins in Höhe von € 161,65 inkl. der öffentlichen Abgaben, bestehend aus aliquoter Grundsteuer und Wasserzählermiete zuzüglich des anteiligen Wasserverbrauchs abgeschlossen werden. Des Weiteren wird eine jährliche Indexanpassung (Basismonat Jänner 2021) vereinbart und der Vertrag würde erneut auf 3 Jahre befristet werden.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit

diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, den Mietvertrag von Frau Ziegelfest Katrin über die Gartenparzelle Nr. 4, in der Gartenanlage Antoni, um 3 Jahre, zu einem jährlichen Mietzins in Höhe von € 161,65 inkl. der laufenden öffentlichen Abgaben, zu verlängern.

Der Mietvertrag ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, den Mietvertrag von Frau Ziegelfest Katrin über die Gartenparzelle Nr. 4, in der Gartenanlage Antoni, um 3 Jahre, zu einem jährlichen Mietzins in Höhe von € 161,65 inkl. der laufenden öffentlichen Abgaben, zu verlängern.

Der Mietvertrag ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastrnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 37.)

Betrifft: Verlängerung Pachtvertrag Grundstück Nr.: 822/2, EZ 703, KG Fohnsdorf - SV Grün-Weiß Dietersdorf (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Fohnsdorf verpachtet seit dem Jahr 1995 dem SV Grün-Weiss Dietersdorf die Fläche im Ausmaß von 2.729m² des Grundstückes Nr.: 822/2, KG Fohnsdorf zum Zweck der Errichtung/Betreibung Ihres Trainingsplatzes.

Die Verträge wurden immer befristet ausgeführt, weshalb auch der aktuell gültig nun per 31.12.2025 ausläuft und einer Verlängerung bedarf. Mit Ansuchen vom 11.07.2025 wurde seitens Herrn Christian Apopei als Obmann des Grün-Weiss Dietersdorf um Verlängerung des Vertrages gebeten.

Die genutzte Fläche im Ausmaß von 2.729m² des Grundstückes Nr.: 822/2, KG Fohnsdorf würde erneut befristet auf drei Jahre zu einem jährlichen Bestandszins in Höhe von 138,21 EUR, gemäß beiliegenden Vertrages, ab 01.01.2026 bis 31.12.2028 verpachtet werden. Eine jährliche Indexanpassung würde gem. des Verbraucherpreisindex des österreichischen statistischen Zentralamtes VPI 2020, Basismonat Jänner 2026 durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Mietanfrage der Johannes Zechner Transporte vom 28.07.2025 wurden seitens diesem mündlich bekannt gegeben, dass auf Grund der wirtschaftlichen Unsicherheit bzw Überlegungen sein Ersuchen um Pacht/Kauf vom 28.07.2025 als gegenstandslos zu betrachten ist.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, einen Pachtvertrag mit dem SV Grün-Weiss Dietersdorf, vertreten durch Obmann Apopei Christian, Bahndammgasse 1/7, 8753 Fohnsdorf, über den Trainingsplatz im Ausmaß von 2.729 m² auf dem Grundstück Nr. 822/2, KG Fohnsdorf, zu einem jährlichen Pachtzins in Höhe von 138,21€, mit jährlicher Indexanpassung, befristet auf drei Jahre abzuschließen.

Der Pachtvertrag ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, einen Pachtvertrag mit dem SV Grün-Weiss Dietersdorf, vertreten durch Obmann Apopei Christian, Bahndammgasse 1/7, 8753 Fohnsdorf, über den Trainingsplatz im Ausmaß von 2.729 m² auf dem Grundstück Nr. 822/2, KG Fohnsdorf, zu einem jährlichen Pachtzins in Höhe von 138,21€, mit jährlicher Indexanpassung, befristet auf drei Jahre abzuschließen.

Der Pachtvertrag ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastrnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 38.)

Betrifft: Indexanpassung Bestandszins Schichtweg 2 (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Fohnsdorf hat mit dem Tourismusverein „Naturfreunde Österreich“ – Ortsgruppe Fohnsdorf, vertreten durch Ing. Ernst Hackenberg, Antoni 20, 8753 Fohnsdorf lt. GV-Beschluss vom 08.10.2002 einen Bestandsvertrag über 2 Räume mit 21,08 m² und 15,75 m², gesamt 36,83 m² im Untergeschoss des Objektes 8753 Fohnsdorf, Schichtweg 2, abgeschlossen.

Punkt 2 des Vertrages besagt u. a; dass der Bestandszins jährlich durch einen Gemeinderatsbeschluss nach dem vom Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex in gerundeten Prozentsätzen angepasst wird. Monatlicher Bestandszins inkl. MwSt. und Betriebskosten 2025: € 51,18

Durch die Indexanpassung kommt es ab 01.01.2026 zu einem neuen monatlichen Bestandszins von 53,26 inkl. MwSt. und Betriebskosten.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, die jährliche Indexanpassung lt. Punkt 2 des am 08.10.2002 abgeschlossenen Bestandsvertrages mit dem Touristenverein „Naturfreunde Österreich – Ortsgruppe Fohnsdorf, vertreten durch Ing. Ernst Hackenberg, Antoni 20, 8753 Fohnsdorf, ab 01.01.2026 mit einem monatlichen Bestandszins von € 53,26 inkl. MwSt. und Betriebskosten festzusetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, die jährliche Indexanpassung lt. Punkt 2 des am 08.10.2002 abgeschlossenen Bestandsvertrages mit dem Touristenverein „Naturfreunde Österreich – Ortsgruppe Fohnsdorf, vertreten durch Ing. Ernst Hackenberg, Antoni 20, 8753 Fohnsdorf, ab 01.01.2026 mit einem monatlichen Bestandszins von € 53,26 inkl. MwSt. und Betriebskosten festzusetzen.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastrnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 39.)

Betrifft: Indexanpassung Bestandszins, Schichtweg 2 (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Fohnsdorf hat mit Frau Elfriede Bilweis, Hauptstraße 5c, 8753 Fohnsdorf am 17.01.2001 einen Bestandsvertrag über einen Raum mit 27,93 m² im Untergeschoss des Objektes 8753 Fohnsdorf, Schichtweg 2, abgeschlossen.

Punkt 2 des Vertrages besagt u. a; dass der Bestandszins jährlich durch einen Gemeinderatsbeschluss nach dem vom Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex in gerundeten Prozentsätzen angepasst wird. Monatlicher Bestandszins inkl. MwSt. und Betriebskosten 2025: € 89,60

Durch die Indexanpassung kommt es ab 01.01.2026 zu einem neuen monatlichen Bestandszins von **€ 93,25 inkl. MwSt.** und Betriebskosten.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:
Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, die jährliche Indexanpassung lt. Punkt 2 des am 17.01.2001 abgeschlossenen Bestandsvertrages mit Fr. Bilweis Elfriede, Hauptstraße 5c, 8753 Fohnsdorf, ab 01.01.2026 mit einem monatlichen Bestandszins von € 93,25 inkl. MwSt. und Betriebskosten festzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, die jährliche Indexanpassung lt. Punkt 2 des am 17.01.2001 abgeschlossenen Bestandsvertrages mit Fr. Bilweis Elfriede, Hauptstraße 5c, 8753 Fohnsdorf, ab 01.01.2026 mit einem monatlichen Bestandszins von € 93,25 inkl. MwSt. und Betriebskosten festzulegen.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph

Göttefried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1. Vizebgm. Helmut Tscharré (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2. Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hraštnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 40.)

Betrifft: Pachtvertrag mit der KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH - Müllentsorgungsstellen im Gemeindegebiet (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Seitens der KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH wurde festgestellt, dass für 34 bereits bestehender Müllentsorgungsstellen für Altglas, Papier und Leicht- bzw. Metallverpackungen keine schriftlich bestehenden Vereinbarungen über die Nutzung von gemeindeeigenen Grundflächen sowie Grundflächen des öff. Gutes bestehen.

Insgesamt befinden sich gemäß beiliegender Aufstellung hierbei 17 Müllentsorgungsstellen (Müllinseln) auf gemeindeeigenen Grundstücken sowie 17 weiter auf öff. Grundstücken außerhalb von Straßenanlagenbereichen iSd Stmk LStVG 1964. Diese sind bereits errichtet und betrieben bestehend, und stellen keine Neuanlagen dar.

Auf Grund der fehlenden schriftlichen Vereinbarungen und der Verpflichtung der zur Verfügungstellung von diesbezüglicher Müllentsorgungssammelstellen ist auf Ersuchen der KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH nunmehr vorgesehen, betreffend der bestehenden genutzten Flächen der Müllentsorgungsstellen einen Pachtvertrag abzuschließen, der als Beilage dem Antrag beigelegt ist.

Der Pachtvertrag über die bereits bestehenden Sammelstellflächen soll auf Bestandsdauer der Müllentsorgungssammelstellen abgeschlossen werden und lediglich als solche dienen. Als Pachtentschädigung wäre die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Nutzbarkeit als solche sowie die Reinigung und Instandhaltung der Sammelstellen vorgesehen. Sollte ein begründetes Interesse der Gemeinde auf Auflösung der Verpachtung bestehen, wäre vorab das Einvernehmen mit dem Pachtnehmer anzustreben um Umsituierungsplanungen vornehmen zu können.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der

Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen, den Pachtvertrag mit der KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH, Hauptplatz 3, 8753 Fohnsdorf, über Teilflächen der gemeindeeigenen Grundstücke sowie Grundstücke des öff. Gutes zum Zweck der Nutzung als Müllentsorgungssammelstellen abzuschließen.

Der Pachtvertrag samt Anhang 1 ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, , den Pachtvertrag mit der KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH, Hauptplatz 3, 8753 Fohnsdorf, über Teilflächen der gemeindeeigenen Grundstücke sowie Grundstücke des öff. Gutes zum Zweck der Nutzung als Müllentsorgungssammelstellen abzuschließen.

Der Pachtvertrag samt Anhang 1 ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastrnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 41.)

Betrifft: Neuabschluss von zusätzlichen 2 Fahrzeugüberlassungsverträgen zwischen der Gemeinde Fohnsdorf und der KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 19.11.2025, eingelangt am 19.11.2025 bei der Gemeinde, wurden seitens der KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH die Fuhrparkverträge für folgend angeführte Fahrzeuge:

- Minibagger Kubota
- Radlader Kubota

vorgelegt.

Die Vereinbarung betreffend der o.a. Fahrzeuge würde sohin erst mit Wirksamkeit 01.01.2026 abzuschließen sein.

Festzuhalten ist, dass die o.a. Gerätschaften, neben dem Einsatz im Winterdienst, für die ordnungsgemäße Ausführung in weiten Bereichen der laufenden hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Aufgabenbereiche der Gemeinde notwendig zum Einsatz kommen. Vorrangig betrifft dies den Winterdienst, die Straßenerhaltung, Grünbereichspflege sowie laufend anfallende Grab- und Ladearbeiten.

Folgend angeführte Vorteile welche für eine Neuauflage von Fuhrparkverträgen für die o.a. Fahrzeuge und Gerätschaften sprechen können angeführt werden:

1. Verfügbarkeit vor Ort (keine Anfahrt- und Abfahrtszeiten/Kosten)
2. Kenntnis der Fahrzeuge (keine Voreinschulungen für die gemeindeeigenen Fahrer)
3. Bestmögliche Einsatzkoordination durch teils überschneidende Aufgabenbereiche
4. Variabel gestaltbare Einsatzzeiträume in Absprache
5. Schnelle Disposition bei dringendem Bedarf durch Ansprechpartner vor Ort am Wirtschaftshof.

Aus den o.a. Vorteilen, welche ebenso als vorteilhaft für die KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH erscheint, wäre von einer insgesamt effektiveren, aufwandtechnisch geringeren und wirtschaftlich-vertretbaren Variante im Gegensatz zu einer dezentralen Anmietvariante bei externen Anbietern auszugehen.

Abschließend ist anzumerken, dass sich die bisherige Partnerschaft insgesamt als zielführend für beide Seiten im Hinblick auf die Erledigungen der jeweiligen Aufgabenbereiche erwies, und eine Neuauflage sohin nach derzeitigem Stand

hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit als zielführende Variante anzusehen wäre.

Folgende Gesamtkosten wären hierbei anzusetzen:

2026 Minibagger Kubota:

Gesamt Vertrag Neu: € 5.313,36

2026 Radlader Kubota:

Gesamt Vertrag Neu € 6.193,27

Die Kostenaufteilung erfolgt anteilmäßig auf die einzelnen Kostenstellen.

Bedeckung:

Kontierung: 1/612000-700900 (Minibagger Kubota)

Voranschlagsbetrag VA 2026: € 8.900,-

Kreditrest am Tag der Antragsstellung: € 8.900,- (budgetiert im VA 2026)

Rest nach Abzug: € 3.500,-

Kontierung: 1/820000-700900 (Radlader Kubota)

Voranschlagsbetrag VA 2026: € 15.400,-

Kreditrest am Tag der Antragsstellung: € 15.400,- (budgetiert im VA 2026)

Rest nach Abzug: € 9.200,-

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen, mit der KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH, Josef-Ressel-Gasse 5, 8753 Fohnsdorf die beiliegenden Fuhrparkverträge für folgend angeführte Fahrzeuge:

- Minibagger Kubota
- Radlader Kubota

beginnend mit 01.01.2026 abzuschließen.

Die voraussichtlichen Kosten der neu aufgelegten Verträge sind für das jeweilige Wirtschaftsjahr in den Voranschlägen zu berücksichtigen.

Die beiliegenden Verträge sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Finanz, Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, den **Neuabschluss der Fahrzeugüberlassungsverträge zwischen Gemeinde Fohnsdorf und KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH** zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, mit der KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH, Josef-Ressel-Gasse 5, 8753 Fohnsdorf die beiliegenden Fuhrparkverträge für folgend angeführte Fahrzeuge:

- Minibagger Kubota
- Radlader Kubota

beginnend mit 01.01.2026 abzuschließen.

Die voraussichtlichen Kosten der neu aufgelegten Verträge sind für das jeweilige Wirtschaftsjahr in den Voranschlägen zu berücksichtigen.

Die beiliegenden Verträge sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 42.)

Betrifft: Abruf der Rahmenvereinbarung "Prozessfinanzierung Baukartell" über die Bundesbeschaffung GmbH (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) hat zu GZ 5105.04838 für Gemeinden eine Rahmenvereinbarung für die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell ausgeschrieben.

LitFin Capital a.s. hat den Zuschlag erhalten. BBG hat mit LitFin Capital a.s. die Rahmenvereinbarung „Prozessfinanzierung Baukartell“, BBG-GZ. 5105.04838, abgeschlossen. Der Prozessfinanzierer übernimmt das gesamte finanzielle Prozessrisiko und erhält nur im Erfolgsfall das in der Rahmenvereinbarung vereinbarte Entgelt in Höhe von 22 % des ersiegten Betrages.

Die Gemeinde hat im relevanten Zeitraum Bauprojekte mit Unternehmen abgeschlossen, die am Baukartell beteiligt waren. Es ist daher möglich, dass die Gemeinde durch das Baukartell geschädigt wurde.

Für den betreffenden Zeitraum von 2002-2017 konnten folgende angeführte, gerundete Auftragsgesamtsummen der im Baukartell involvierten Firmen erhoben werden:

Porr	2017	€ 50.000
Strabag	2012-2017	€ 385.000
Teerag Asdag	2002-2005	€ 1.103.000
Lang&Mehnhofer	2002-2010	€ 2.165.000

Gesamtauftragsvolumen brutto: € 3.703.000

Zur Geltendmachung und gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen der Gemeinde soll die *Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell*, GZ 5105.04838, von der Gemeinde bei der BBG bestellt und abgerufen werden und im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GMBH, FN 269903t, dazu die Vollmacht erteilt werden.

Mit Schreiben vom 06.08.2025 wird seitens der Abteilung 7 des Amtes der Stmk LReg nachdrücklich die Empfehlung ausgesprochen, die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche im Wege der Inanspruchnahme der Rahmenvereinbarung der BBG vornehmen zu lassen.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen, die *Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell*, GZ 5105.04838, bei der BBG zu bestellen und abzurufen, sowie im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GMBH (FN 269903t) zur Prozessvertretung der Gemeinde die Vollmacht hierzu erteilen.

Die Unterlagen der BBG und die Vollmacht sind integrierende Bestandteile des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, die *Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell*, GZ 5105.04838, bei der BBG zu bestellen und abzurufen, sowie im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GMBH (FN 269903t) zur Prozessvertretung der Gemeinde die Vollmacht hierzu erteilen.

Die Unterlagen der BBG und die Vollmacht sind integrierende Bestandteile des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrašnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 43.)

Betrifft: **Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.1979 bzgl. des Fördervertrags mit dem Verein "Bergkapelle" (Raphael Pichlmaier)**

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 11.12.1979 wurde beschlossen, den Fördervertrag mit dem Verein „Bergkapelle“ im Punkt 2 abzuändern.

Da aber der Fördervertrag dazu nicht mehr auffindbar ist und auch sämtliche Bestimmungen unbekannt, soll die Abänderung des Punktes 2 sowie der gesamte Beschluss zum Fördervertrag aufgehoben werden.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, den am 11.12.1979 gefassten Beschluss zur Änderung des Fördervertrags mit dem Verein „Bergkapelle“ sowie den Fördervertrag aufzuheben.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastrnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl
GVM Christoph Göttfried
GR Raphael Pichlmaier

Punkt 44.)

Betrifft: Durchführung Neujahrskonzert Bergkapelle Fohnsdorf (Raphael Pichlmaier)

Sachverhalt:

Am 16.1.2026 sollte wieder das traditionelle Neujahrskonzert stattfinden. Die musikalische Umrahmung würde wieder die Bergkapelle Fohnsdorf übernehmen. Die Kosten würden sich wie folgt zusammensetzen: Gage in Höhe von € 3.950,00, Verpflegung in Höhe von € 1.500,00, AKM in Höhe von ca. € 300,00 und die Kosten für das Arbeiterheim in Höhe von € 435,00 (interne Verrechnung). Das wären Gesamtkosten in Höhe von ca. € 6.185.-.

Die Kartenpreise sollten mit € 18 VVK und € 20 AK festgesetzt werden. Die Karten sollten über eventjet und in der Bürgerservicestelle, sowie in der Abendkassa verkauft werden.

Bedeckung:

Kontierung: 1-300200-728

Voranschlagsbetrag: **wird im Voranschlag 2026 berücksichtigt**

Kreditrest am Tag der Antragsstellung: €

Rest nach Abzug: €

Bedeckung:

Bedeckung:

Kontierung: 1-300200-700

Voranschlagsbetrag: **wird im Voranschlag 2026 berücksichtigt**

Kreditrest am Tag der Antragsstellung: €

Rest nach Abzug: €

Bedeckung:

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Des Weiteren ist der Gemeinderat das zuständige Organ, da dieses Vorhaben erst im Jahr 2026 durchgeführt wird.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, das Neujahrskonzert 2026 am 16.01.2026 mit der Bergkapelle Fohnsdorf mit Gesamtkosten in Höhe von ca. € 6.185,- durchzuführen.

Die Kartenpreise sollten mit € 18 VVK und € 20 AK festgesetzt werden. Die Karten sollten über eventjet und in der Bürgerservicestelle, sowie in der Abendkassa verkauft werden.

Das Angebot ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

BGM Ing. Mag. Volkart Kienzl stellt folgenden Abänderungsantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen, dass das Neujahrkonzert 2026, am 16. Jänner 2026 mit der Bergkapelle Fohnsdorf mit Gesamtkosten in Höhe von max. € 6.685,00 durchzuführen. In der beschlossenen Summe sind Kosten für Plakate und die Bühne enthalten.

Die Kartenpreise sollten mit € 18 VVK und € 20 AK festgesetzt werden. Die Karten sollten über eventjet und in der Bürgerservicestelle, sowie in der Abendkassa verkauft werden.

Das Angebot ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, dass das Neujahrkonzert 2026, am 16. Jänner 2026 mit der Bergkapelle Fohnsdorf mit Gesamtkosten in Höhe von max. € 6.685,00 durchzuführen. In der beschlossenen Summe sind Kosten für Plakate und die Bühne enthalten.

Die Kartenpreise sollten mit € 18 VVK und € 20 AK festgesetzt werden. Die Karten sollten über eventjet und in der Bürgerservicestelle, sowie in der Abendkassa verkauft werden.

Das Angebot ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastrnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Der Gemeinderat beschließt in Einstimmigkeit aller Fraktionen Frau Bianca Volkar das Rederecht zu erteilen.

Wortmeldungen:

GK Brigitte Wolfger, GR Raphael Pichlmaier, 1.Vizebgm. Helmut Tscharre, Bianca Volkar

GR Rudolf Windischhofer verlässt um 21:39 Uhr bei Tagesordnungspunkt 45 den Sitzungssaal. Es sind noch 21 Gemeinderäte anwesend.

Punkt 45.)

Betrifft: Durchführung Dorffest 13.06.2026 (Raphael Pichlmaier)

Sachverhalt:

Am 13.Juni 2026 sollte nächstes Jahr das Fohnsdorfer Dorffest über die Bühne gehen. Dazu wird am Hauptplatz eine Bühne aufgestellt, wo Musikgruppen auftreten werden.

Folgende Musikgruppen sollten auf den Bühnen für Unterhaltung sorgen:

Bühne Hauptplatz:

Musical Hit Akademie
Bergkapelle Fohnsdorf
Egon7

Kosten:

Bergkapelle Fohnsdorf € 2.000
Egon7 € 7.345
Übernachtung für Künstler € 700
Stagefox Bühne, Bühnenaufbau, Technikpaket und Betreuung Jugendcorner und DJ Paket € 5.366,40

Über Luki's Hüpfburgen & Kinderanimation würde eine Betreuung des Kindercorners stattfinden mit Hüpfburg, Riesenrutsche, Fußball-Dart-XXL, Maskottchen, Kinder Animation und 2 Aufsichtsperson € 1.000,00.

WC Anhänger von der FF Farrach € 550,00

Für Plakate rechnen wir mit ca. € 200,00

Ausgaben AKM ca. € 800,00

Verpflegung der Künstler ca. € 1.400,00

Fotobox € 800,00

Bescheidgebühren & Straßensperren ca. € 200,00

Baustromverteiler € 600,00

Weiters soll es eine Aftershowparty im Arbeiterheim geben, hierzu soll die Gemeinde die Kosten für den Saal übernehmen. (€ 435,- interne Verrechnung)

Gesamtkosten Dorffest ca. 21.396,40 (inkl. Steuern und Abgaben)

Bedeckung:

Kontierung: 1/300300-728

Voranschlagsbetrag: **wird im Voranschlag 2026 berücksichtigt**

Kreditrest am Tag der Antragsstellung: €

Rest nach Abzug: €

Bedeckung:

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Des Weiteren ist der Gemeinderat das zuständige Organ, da dieses Vorhaben erst im Jahr 2026 durchgeführt wird.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, das Dorffest mit Gesamtkosten von max.€ 21.400,- durchzuführen.

Die Angebote sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Kultur, Brauchtum, Vereine und Digitalisierung hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, das Dorffest mit Gesamtkosten von max.€ 21.400,- durchzuführen.

Die Angebote sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (21)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ),

Wortmeldungen:

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl, GR Christian Holzer, GR Raphael Pichlmaier, GR Nina Tscharre, GR Ing. Michael Mader, GR Elke Antonia Wieser

GR Ing. Alfred Kaltenegger verlässt um 21:42 Uhr bei Tagesordnungspunkt 46 den Sitzungssaal. Es sind noch 20 Gemeinderäte anwesend.

Punkt 46.)

Betrifft: Durchführung von Konzerten mit der Gruppe 5 für Eva (Raphael Pichlmaier)

Sachverhalt:

In Zusammenarbeit des Ausschusses für Kultur, Brauchtum, Vereine und Digitalisierung und des Ausschusses für Jugend, Familie und Sport sollen am 25.09.2026 2 Konzerte im Arbeiterheim Fohnsdorf stattfinden.

Am Vormittag soll das Programm „Fantasia“ für die Kinder des PSC Fohnsdorf aufgeführt werden und am Abend das Programm „Zahltag“ für Erwachsene.

Für die Veranstaltung am Abend sollen Karten über das Bürgerservice, eventjet und die Abendkasse verkauft werden.

Der Kartenpreis für die Abendveranstaltung soll mit VVK € 20 und AK € 25 festgesetzt werden.

Für die Gemeinde würden daher Kosten von € 2.800,- für die Gage der Künstler inkl. Fahrtkosten, € 435,- für die Saalmiete (interne Verrechnung), ca. € 400,- für die AKM, € 100 für Plakate und € 300,- für die Verpflegung entstehen. Das wären Gesamtkosten von ca. 4.035,-.

Bedeckung:

Kontierung: 1-300200-728

Voranschlagsbetrag: **wird im Voranschlag 2026 berücksichtigt**

Kreditrest am Tag der Antragsstellung: €

Rest nach Abzug: €

Bedeckung:

Bedeckung:

Kontierung: 1-300200-700

Voranschlagsbetrag: **wird im Voranschlag 2026 berücksichtigt**

Kreditrest am Tag der Antragsstellung: €

Rest nach Abzug: €

Bedeckung:

Bedeckung:

Kontierung: 1-25900-728

Voranschlagsbetrag: **wird im Voranschlag 2026 berücksichtigt**

Kreditrest am Tag der Antragsstellung: €

Rest nach Abzug: €

Bedeckung:

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, die beiden Konzerte mit der Gruppe 5 für Eva mit Gesamtkosten von ca. € 4.035 durchzuführen und die Karten zum Preis von VVK: € 20,- und AK € 25,- zu verkaufen.

Die Angebote sind integrierende Bestandteile des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

GR Rudolf Windischhofer wohnt der Sitzung ab 21:42 Uhr vor Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 46 wieder bei.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Kultur, Brauchtum, Vereine und Digitalisierung hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (21)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

GR Ing. Alfred Kaltenegger wohnt der Sitzung ab 21:45 Uhr nach Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 46 wieder bei.

Punkt 47.)

Betrifft: Durchführung Konzert mit der Band "Turn on" (Raphael Pichlmaier)

Sachverhalt:

Am 21.03.2026 soll ein Konzert mit dem Vokalensemble Turn on im Arbeiterheim durchgeführt werden. Die Gage beträgt für Ensemble, Band und Tontechnik insgesamt € 2.000,00. Des Weiteren sollte eine Verpflegung von € 35 pro Person für Bandmitglieder und Techniker, die die AKM in Höhe von ca. € 300,- und die Saalkosten für das Arbeiterheim in Höhe von 435,00 (interne Verrechnung) übernommen werden. Das sind Gesamtkosten von mind. € 3.735,00.

Die Kartenpreise sollten € 20 VVK und € 25 AK betragen. Die Karten sollten über eventjet und in der Bürgerservicestelle, sowie bei der Abendkassa verkauft werden.

Bedeckung:

Kontierung: 1-300200-728

Voranschlagsbetrag: **wird im Voranschlag 2026 berücksichtigt**

Kreditrest am Tag der Antragsstellung: €

Rest nach Abzug: €

Bedeckung:

Bedeckung:

Kontierung: 1-300200-700

Voranschlagsbetrag: **wird im Voranschlag 2026 berücksichtigt**

Kreditrest am Tag der Antragsstellung: €
Rest nach Abzug: €
Bedeckung:

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Des Weiteren ist der Gemeinderat das zuständige Organ, da dieses Vorhaben erst im Jahr 2026 durchgeführt wird.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:
Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, den Auftritt von den Vokalensemble mit Gesamtkosten von ca. € 3.735,00 am 21.03.2026 durchzuführen.

Die Kartenpreise sollten mit € 20 VVK und € 25 AK festgesetzt werden. Die Karten sollten über eventjet und in der Bürgerservicestelle, sowie in der Abendkassa verkauft werden.

Das Angebot ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Des Weiteren soll die Verpflegung von € 35 pro Person für Bandmitglieder und Techniker festgelegt werden.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Kultur, Brauchtum, Vereine und Digitalisierung hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrašnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl, GR Ing. Michael Mader, GR Raphael Pichlmaier

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl: Eine Istkostenrechnung erfolgt bei den € 35,00 pro Person,

Punkt 48.)

Betrifft: Abänderung der Richtlinie zur Kultur- und Vereinsförderung (Raphael Pichlmaier)

Sachverhalt:

Die am 06.10.2025 im Gemeinderat beschlossene Richtlinie zur Kultur- und Vereinsförderung soll im Punkt 7 wie folgt geändert werden:

„Einmal pro Jahr darf ein Fohnsdorfer Verein für dessen Eigenveranstaltung das Arbeiterheim oder den Mehrzwecksaal Hetzendorf einen Tag lang gratis nutzen. Die Gemeinde tritt hier als Mitveranstalter auf. Inkludiert in dieser freien Benützung sind Saalkosten bzw. Benützungsgebühren für Küche, Obergeschoss, Foyer, Umkleiden und kleiner Saal sowie die Technikerpauschale für einen Veranstaltungstag.

Sämtliche Abgaben, wie zum Beispiel die AKM, die Veranstaltungsmeldung oder die Lustbarkeitsabgabe und die Betriebskosten sind vom Verein zu entrichten. Sollte ein Verein im Zuge einer Veranstaltung das Arbeiterheim länger als einen Tag nutzen (z.B. Probenstage, etc.), sind für alle weiteren Tage ebenfalls die Betriebskosten und sonstige Kosten zu entrichten (ausgenommen Auf- und Abbauarbeiten).

Für welche Veranstaltung der Verein das Arbeiterheim nützen will, muss im Vorfeld an das Kulturamt bekannt gegeben werden. Für Vereine, die in den Genuss dieser Förderung unter Punkt 7 kommen, erlischt die Möglichkeit einer weiteren Teilnahme der Gemeinde als Mitveranstalter.“

Des Weiteren wird der Beantragungszeitraum mit 15. Oktober bis 30. November des jeweiligen Jahres festgelegt.

Diese Änderung soll mit 01.01.2026 in Kraft treten.

Alle anderen Bestandteile der Richtlinie bleiben hierbei unberührt.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, die Richtlinie zur Kultur- und Vereinsförderung ab dem 01.01.2026 dahingehend zu ändern.

Die Richtlinie „alt“ und die abgeänderte Richtlinie sind integrierende Bestandteile des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, die Richtlinie zur Kultur- und Vereinsförderung ab dem 01.01.2026 dahingehend zu ändern.

Die Richtlinie „alt“ und die abgeänderte Richtlinie sind integrierende Bestandteile des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastrnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl, GR Ing. Michael Mader, GR Raphael Pichlmaier

Punkt 49.)

Betrifft: Durchführung diverser Lesungen der Gemeindebücherei Fohnsdorf (Raphael Pichlmaier)

Sachverhalt:

Die Gemeindebücherei der Gemeinde Fohnsdorf plant im Jahr 2026 die Durchführung von bis zu 10 Lesungen.

Ziel dieser Veranstaltungen ist die Förderung der Lesekultur, die Unterstützung regionaler und überregionaler Autorinnen und Autoren sowie die Stärkung des kulturellen Angebotes in der Gemeinde.

Die jeweiligen Kosten pro Lesung werden € 1.000,00 nicht übersteigen. Die Gesamtausgaben sind durch den Voranschlagsbetrag gedeckelt.

Bedeckung:

Kontierung: 1/273000-728000

Voranschlagsbetrag nach Beschlussfassung und Rechtskraft des VA 2026:

€ 4.000,00

Kreditrest am Tag der Antragsstellung:

Rest nach Abzug:

Bedeckung:

Gemäß § 79 der Stmk. Gemeindeordnung sind Unvorhergesehene Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendung) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Mittelverwendung), nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Bedeckung dieser Mittelverwendungen muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über- und außerplanmäßige Mittelverwendungen und ihre Bedeckung sind vom Gemeinderat zu beschließen.

Da sowohl die Durchführung des Vorhabens als auch die damit verbundene Ausgabe erst im Haushaltsjahr 2026 vorgesehen ist und derzeit noch kein rechtsgültiger Voranschlag für das Jahr 2026 vorliegt, ist von einer Zuständigkeit des Gemeinderats auszugehen.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen, die Gemeindebücherei Fohnsdorf mit der Durchführung von bis zu 10 Lesungen zu betrauen. Die Kosten pro Lesung dürfen einen Betrag von € 1.000,00 nicht überschreiten und sind mit dem Voranschlagsbetrag gedeckelt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, die Gemeindebücherei Fohnsdorf mit der Durchführung von bis zu 10 Lesungen zu betrauen. Die Kosten pro Lesung dürfen einen Betrag von € 1.000,00 nicht überschreiten und sind mit dem Voranschlagsbetrag gedeckelt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer

(SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 50.)

Betrifft: Anschaffung einer neuen Telekommunikationslösung (Raphael Pichlmaier)

Sachverhalt:

Aufgrund der Abschaltung der ISDN-Technologie durch unseren bisherigen Festnetzanbieter A1 und des Auslaufens des Vertrags mit der derzeitigen Telefonanlage ist eine Erneuerung des Telefonsystems der Gemeinde sowie die Integration aller Außenstellen erforderlich. Betroffen sind das Amtshaus, die Kindergärten, die Schulen, die Bestattung, der Wirtschaftshof, die KWM, die Kläranlage, die Bücherei sowie die Feuerwehr Fohnsdorf.

Seit 2023 wird die bestehende Infrastruktur in einigen Außenstellen durch eine reine Cloud Lösung ergänzt, die jedoch immer wieder Anfälligkeiten aufweist und den Anforderungen an eine nachhaltige, wartungsarme Nutzung nicht entspricht. Der damit verbundene Wartungs- und Supportaufwand für die IT beläuft sich auf ca. 3 bis 5 Stunden pro Woche, was einen erheblichen Mehraufwand darstellt. Mit der geplanten Erneuerung sollen Investitionen in qualitativ hochwertige Hardware, flexible Konzepte für Notfallsituationen sowie ein nachhaltiges Kosten- und Supportmanagement gewährleistet werden.

Deshalb werden hybride Telefonanlagenlösungen bevorzugt. Hybride Systeme kombinieren lokale Telefonanlagen (On-Premises) mit Cloud-Funktionalitäten (z.B. Telefonate über Software am PC im Homeoffice u.v.m.). was eine deutlich höhere Ausfallsicherheit und langfristig bessere Betriebskontinuität ermöglicht. Obwohl die Anschaffungs- und Betriebskosten initial höher sein können, rechtfertigt sich dies durch die minimierte Anfälligkeit und die Entlastung des IT-Personals (mit nur einem Mitarbeiter).

Es wurden Angebote folgender Firmen eingeholt:

- UNICOPE GmbH, Pfangauerstraße 67, 5502 Neumarkt am Wallersee
- CANCOM Austria AG, Kornstraße 16a, 4060 Leonding
- A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien
- Nomik, Absberggasse 31, 1100 Wien
- NFON (telefonische Preisauskunft)

Alle Anbieter bieten komplette Pakete inklusive Telefontarifen an; zusätzliche Grundgebühren für das Festnetz entfallen somit.

Im Angebotsvergleich bieten ausschließlich Nomik und A1 hybride Telefonanlagenlösungen an; die übrigen Anbieter schlagen rein cloudbasierte Systeme vor.

Da der preisgünstigste und der qualitätsbeste Anbieter durch die unterschiedlichen Lösungsansätze nicht direkt vergleichbar sind, wurde die Hardwareausstattung genauer analysiert. Die eingesetzte Hardware des Billigstbieters ist Yealink. Dies sind die günstigsten Apparate auf dem Markt und haben nach derzeitigen Erfahrungen, da diese in einigen Außenstellen eingesetzt sind, einen Lebenszyklus von 2 bis 3 Jahren. Der Bestbieter bietet Geräte der Marke Alcatel an welche höherwertiger und laut mehreren Testberichten einen Lebenszyklus von 5 bis 7 Jahren haben. Eine telefonische Auskunft von Alcatel ergab, dass der Erwerb dieser hochwertigeren Telefone ca. 35.000,- Euro kosten würde, zuzüglich geschätzter 5.000,- bis 10.000,- Euro für Programmierarbeiten. Berücksichtigt man den Ankauf der besseren Hardware für den Billigstbieter und kalkuliert auf 5 Jahre, so wäre der Billigstbieter lediglich knapp 8.000,- Euro günstiger. Hierbei ist der zusätzlich entstehende Mehraufwand für die IT beim Billigstbieter noch nicht berücksichtigt, was die vermeintliche Ersparnis relativiert.

Nach umfassender Analyse aller Angebote und Erfahrungsberichten geht die A1 Telekom Austria mit der Hybrid Lösung als Bestbieter hervor. Die wesentlichen Vorteile sind:

- **Hohe Ausfallsicherheit:** Neben der Hauptinstallation im Amtshaus werden zusätzliche Fallbacklösungen beim Wirtschaftshof und der Feuerwehr berücksichtigt, um bei großflächigen Störungen (z. B. Stromausfall) die Kommunikation sicherzustellen.
- **Zuverlässigkeit und Support:** A1 überzeugt mit herausragenden Reaktionszeiten im Support und qualitativ hochwertigen Endgeräten die im Mietpreis inkludiert sind und mit serviciert werden.
- **Kosteneffizienz:** Die Option von A1 bringt eine geschätzte Ersparnis von 3.000,- Euro gegenüber den aktuellen Kosten.
- **Sicherheit:** Die Telefonapparate sind im Normalbetrieb über die interne VPN-Leitung verbunden, was die Gefahr von Cyberangriffen auf die Geräte minimiert.

Aufgrund der umfassenden technischen, sicherheitsrelevanten und wirtschaftlichen Vorteile sowie der hohen Verfügbarkeit wird seitens der IT empfohlen, die Telekommunikationslösung der A1 Telekom Austria AG zu implementieren. Damit wird die stabile, sichere und kosteneffiziente Kommunikation für die gesamte Gemeinde gewährleistet.

Bedeckung:

Kontierung: die Installationskosten sind im Budget 2026 auf 1/016/728 sowie die laufenden Kosten auf den jeweiligen Haushaltsansätzen Post 6310 berücksichtigt
Voranschlagsbetrag:
Kreditrest am Tag der Antragsstellung: €
Rest nach Abzug: €
Bedeckung: Allgemeinde Bedeckung (Ordentlicher Haushalt)

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:
Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, anhand der Angebote die eingegangen sind (samt dem Angebot, dass in der Ausschusssitzung am 24.11.2025 eingereicht wurde) und der Auskunft des IT-Mitarbeiters der Gemeinde, den Bestbieter _____ auszuwählen.

Der Anbietervergleich ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Kultur, Brauchtum, Vereine und Digitalisierung hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, anhand der Angebote die eingegangen sind (samt dem Angebot, dass in der Ausschusssitzung am 24.11.2025 eingereicht wurde) und der Auskunft des IT-Mitarbeiters der Gemeinde, den Bestbieter A1 Telekom Austria AG auszuwählen.

Der Anbietervergleich ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm.

Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastrnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

GR Raphael Pichlmaier, GVM Christoph Göttfried, Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl

Punkt 51.)

Betrifft: Kostenerhöhung für die „Weiterführung des Kommunikations- und Beteiligungsprozess zur Analyse und gezielten mitarbeiter*innenorientierten Weiterentwicklung der Gemeindeorganisation (Mitarbeiterbefragung)“ (Ing. Mag. Volkart Kienzl)

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in seiner Sitzung vom 12.06.2025 beschlossen, mit der Weiterführung des Kommunikations- und Beteiligungsprozesses zur Analyse und gezielten mitarbeiter*innenorientierten Weiterentwicklung der Gemeindeorganisation (Mitarbeiterbefragung) die Firma GMK Gesellschaft für Marketing und Kommunikation mbH mit einem maximalen Gesamtbetrag von € 14.440,00 zzgl. MwSt. (€ 17.328,00 inkl. MwSt.) für die 3 Teilbereiche der Gemeinde Fohnsdorf (Kinderbetreuungseinrichtungen, Musikschule, Gebäudepflege und -reinigung) zu beauftragen.

Aufgrund der Gruppengrößen wurden die Kinderbetreuungseinrichtungen in 3 Abteilungen bzw. Bereiche aufgeteilt. Diese Aufteilung führt zu insgesamt 5 Bereichen, die für eine effektive Durchführung der Mitarbeiterbefragung sowie der nachfolgenden Abteilungsworkshops separat bearbeitet werden müssen.

Die Aufteilung in 5 Teilbereiche bringt einen erheblichen Mehraufwand für die Organisation und Durchführung des Kommunikations- und Beteiligungsprozesses für die Firma GMK Gesellschaft für Marketing und Kommunikation mbH mit sich. Dem gegenüber stehen jedoch aussagekräftige und bereichsspezifische Ergebnisse, die in einzelnen Workshops der jeweiligen Bereiche präsentiert, hinterfragt und besprochen werden können. Um eine sinnvolle und effektive Umsetzung zu gewährleisten, ist eine Aufstockung der Kosten notwendig.

Daher wäre ein zusätzliches Budget für die Weiterführung des Kommunikations- und Beteiligungsprozesses zur Analyse und gezielten mitarbeiter*innenorientierten Weiterentwicklung der Gemeindeorganisation (Mitarbeiterbefragung) in der Höhe von € 3.040,00 zzgl. 20% MwSt. (€ 3.648,00 inkl. MwSt.) im Voranschlag 2026 vorgesehen.

Da sowohl die Durchführung des Vorhabens als auch die damit verbundene Ausgabe erst im Haushaltsjahr 2026 vorgesehen ist und derzeit noch kein rechtsgültiger

Voranschlag für das Jahr 2026 vorliegt, ist von einer Zuständigkeit des Gemeinderats auszugehen.

Bedeckung:

Kontierung: 1/010-7285

Voranschlagsbetrag nach Beschlussfassung und Rechtskraft des VA 2026:
€ 3.700,00

Kreditrest am Tag der Antragsstellung:

Rest nach Abzug:

Bedeckung:

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Da sowohl die Durchführung des Vorhabens als auch die damit verbundene Ausgabe erst im Haushaltsjahr 2026 vorgesehen ist und derzeit noch kein rechtsgültiger Voranschlag für das Jahr 2026 vorliegt, ist von einer Zuständigkeit des Gemeinderats auszugehen.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen, für die Weiterführung des Kommunikations- und Beteiligungsprozesses zur Analyse und gezielten mitarbeiter*innenorientierten Weiterentwicklung der Gemeindeorganisation (Mitarbeiterbefragung) durch die Firma GMK Gesellschaft für Marketing und Kommunikation mbH die zusätzlichen Kosten aufgrund der Aufteilung um € 3.040,00 zzgl. 20 % MwSt. (€ 3.648,00 inkl. MwSt.) und sohin auf einen maximalen Gesamtbetrag von 17.480,00 zzgl. MwSt. € 20.976,00 inkl. MwSt.) für die 5 Teilbereiche der Gemeinde Fohnsdorf, aufzustocken. Weiters soll die GMK Gesellschaft für Marketing und Kommunikation mbH mit der Durchführung der Auftragserweiterung im Jahr 2026 beauftragt werden.

Das Auftragserweiterungsangebot der GMK Gesellschaft für Marketing und Kommunikation mbH ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, für die Weiterführung des Kommunikations- und Beteiligungsprozesses zur Analyse und gezielten mitarbeiter*innenorientierten Weiterentwicklung der Gemeindeorganisation (Mitarbeiterbefragung) durch die Firma GMK Gesellschaft für Marketing und Kommunikation mbH die zusätzlichen Kosten aufgrund der Aufteilung um € 3.040,00 zzgl. 20 % MwSt. (€ 3.648,00 inkl. MwSt.) und sohin auf einen maximalen Gesamtbetrag von 17.480,00 zzgl. MwSt. € 20.976,00 inkl. MwSt.) für die 5

Teilbereiche der Gemeinde Fohnsdorf, aufzustocken. Weiters soll die GMK Gesellschaft für Marketing und Kommunikation mbH mit der Durchführung der Auftragserweiterung im Jahr 2026 beauftragt werden.

Das Auftragserweiterungsangebot der GMK Gesellschaft für Marketing und Kommunikation mbH ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastrnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 52.)

Betrifft: Beschlussfassung betreffend Sitzungsplan für Gemeinderatssitzungen 2026 (Ing. Mag. Volkart Kienzl)

Sachverhalt:

Gemäß § 51 Abs 2 Stmk GemO ist die Möglichkeit gegeben, dass vom Gemeinderat über die Sitzungstermine (Sitzungsplan) für das Kalenderjahr 2026 gefasst wird. Ein solcher Plan soll der besseren zeitlichen Planung der Termine dienen. Dieser Plan ist dann über die gesamte Dauer seiner Geltung an der Amtstafel der Gemeinde angeschlagen.

Die Sitzungstermine sind wie folgt geplant:

26. März 2026

25. Juni 2026

24. September 2026

10. Dezember 2026

Gem § 51 Abs 2 Stmk GemO ist zur Beschlussfassung über diesen Sitzungsplan einzig der Gemeinderat befugt.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, den beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates im Kalenderjahr 2026 gemäß § 51 Abs 2 Stmk GemO zu genehmigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, den beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates im Kalenderjahr 2026 gemäß § 51 Abs 2 Stmk GemO zu genehmigen.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastrnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl verlässt um 21:57 Uhr bei Tagesordnungspunkt 53 aufgrund von Befangenheit den Sitzungssaal und übergibt die Führung der Sitzung an den 1. Vizebürgermeister Helmut Tscharre. Es sind noch 21 Gemeinderäte anwesend.

Punkt 53.)

Betrifft: Beschluss von Richtlinien für die Erteilung von Subventionen für den Bürgermeister gem. § 45 Abs. 2 lit. I Stmk. GemO idgF (1.Vizebürgermeister Helmut Tscharre)

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf beschließt gemäß § 45 Abs. 2 lit. I der Steiermärkischen Gemeindeordnung idgF., nachstehende **Richtlinien für die Erteilung von Subventionen durch den Bürgermeister.**

Dem Bürgermeister der Gemeinde Fohnsdorf wird auf Basis dieser Richtlinie die Befugnis erteilt, Subventionen bis zu € 300,00 je Einzelfall zu gewähren, sofern diese im Voranschlag vorgesehen und im jeweiligen Ansatz noch verfügbar sind.

Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat **einmal jährlich in einer nicht öffentlichen Sitzung** über die von ihm gemäß diesen Richtlinien gewährten Subventionen zu berichten.

Die Berichterstattung hat einmal jährlich, grundsätzlich in jener Gemeinderatssitzung, in der der Voranschlag für das folgende Haushaltjahr beschlossen wird, zu erfolgen.

Subventionen dürfen grundsätzlich nur nach schriftlichen Ansuchen einzelner Personen, Vereine oder sonstiger Rechtsträger (natürlicher oder juristischer Personen) gewährt werden. Hiervon ausgenommen sind jene Subventionen nach den Punkten 2, 3, 8 c), 9 und 10.

Richtlinien

1. Maturabälle

a) Für Ansuchen von **auswärtigen Schulen**:

Subvention je Ansuchen: **€ 50,00**

b) Für **im Gemeindegebiet ansässige Schulen** oder für **Maturabälle** auswärtiger Schulen, die **im Arbeiterheim der Gemeinde Fohnsdorf** stattfinden:

Subvention je Ansuchen: **€ 100,00**

2. Geschäftseröffnungen und Geschäftsjubiläen

Gewährung eines Präsents (z.B. Blumenstrauß, Gemeindewappen etc.) im Wert von bis zu **€ 50,00**.

3. Jubiläen und Ehrungen

a) **Runde Geburtstage (80., 90., 100.)**

Gutscheine im Wert von **€ 30,00**

b) **Altenehrungen (85., 95., 105. Geburtstag)**

Gutscheine im Wert von **€ 20,00**

4. Spenden und karitative Organisationen

Für bekannte karitative Organisationen oder Organisationen, die einen **karitativen Zweck oder erhebliches öffentliches Interesse** nachweisen:

Subvention pro Ansuchen bis zu **€ 100,00**

5. Besuch von Fohnsdorfer Schulen im Gemeindeamt

Warenwerte für jede Schülerin und jeden Schüler bis zu **€ 3,00 pro Person**

6. Fahrsicherheitstraining

Für Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Fohnsdorf, die das Fahrsicherheitstraining in einer anerkannten Fahrtrainingseinrichtung absolvieren und deren Fahrschule im Gemeindegebiet liegt:

Subvention je Person und Ansuchen bis zu **€ 50,00**.

7. Abschluss HLW / FSW Fohnsdorf – Sponsoring eines Buffets

Für Absolventinnen und Absolventen der HLW bzw. FSW Fohnsdorf eine Subvention bis zu **€ 20,00 pro Person**.

8. Soziale Härtefälle und Sonderfälle

a) Vorschuss gegen Rückzahlung

Bis zu **€ 300,00**, Rückzahlung binnen 6 Monaten, Voraussetzung:
Keine offenen Forderungen der antragsstellenden Person gegenüber der Gemeinde Fohnsdorf

b) Subvention für Hilfsbedürftige

Nach Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und der unmittelbaren Notwendigkeit durch das Sozialamt:

Bis zu **€ 100,00 pro Person**

c) Sonderfälle:

In begründbaren **Sonderfällen** eine Einzelsubvention von **bis zu € 100,00 pro Person oder Einrichtung**.

9. Bedienstetenfeiern

Für die **Weihnachtsfeier** und ein optionales **Sommerfest** der Gemeindebediensteten:

Bis zu **€ 70,00 je Bediensteter/Bedienstetem** pro Jahr bzw. Übernahme der tatsächlichen Kosten, wenn diese geringer sind.

Dieser Betrag darf **nicht** für **abteilungsinterne** Feiern verwendet werden, sondern bezieht sich **ausschließlich** auf die **allgemeine Weihnachtsfeier** bzw. ein optionales **Sommerfest**, zu welchen der Bürgermeister alle Bediensteten einlädt.

10. Ehrungen für lang verdiente Feuerwehrmitglieder

Für Feuerwehrmitglieder anlässlich einer **25-, 40-, 50- oder 60-jährigen Mitgliedschaft**:

Ein **Goldbarren** bis zu einem Einzelwert bis zu **€ 300,00**.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf **möge beschließen**,

- 1.) die im Sachverhalt dargestellten neuen Richtlinien gemäß **§ 45 Abs. 2 lit. I der Steiermärkischen Gemeindeordnung idgF** zu erlassen. Auf deren Grundlage wird dem Bürgermeister die Befugnis eingeräumt, **Subventionen im Sinne des Gesetzes bis zu € 300,00 je Einzelfall** zu gewähren.

Dem Bürgermeister der Gemeinde Fohnsdorf wird auf Basis dieser Richtlinie die Befugnis erteilt, **Subventionen bis zu € 300,00 je Einzelfall** zu gewähren, sofern diese im Voranschlag vorgesehen und im jeweiligen Ansatz noch verfügbar sind.

Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat **einmal jährlich in einer nicht öffentlichen Sitzung** über die von ihm gemäß diesen Richtlinien gewährten Subventionen zu berichten.

Die Berichterstattung hat einmal jährlich, grundsätzlich in jener Gemeinderatssitzung, in der der Voranschlag für das folgende Haushaltjahr beschlossen wird, zu erfolgen.

Subventionen dürfen grundsätzlich nur nach schriftlichen Ansuchen einzelner Personen, Vereine oder sonstiger Rechtsträger (natürlicher oder juristischer Personen) gewährt werden. Hiervon ausgenommen sind jene Subventionen nach den Punkten 2, 3, 8 c), 9 und 10.

2.) Mit der Beschlussfassung der neuen Richtlinien treten die unter Punkt 15.) beschlossenen Richtlinien vom 26.06.2019 mit dem Titel „*Beschluss von Richtlinien für die Erteilung von Subventionen für den Bürgermeister gem. § 45 Abs 2 lit I Stmk GemO idf LGBl 29/2019*“ außer Kraft.

3.) Des Weiteren wird der GR-Beschluss vom 21.03.2024 „Geburtstagsgutscheine für Altenehrung“ aufgehoben, da diese in die neuen Richtlinien eingeflossen sind.

Die Richtlinien zur Erteilung von Subventionen für den Bürgermeister gemäß § 45 Abs. 2 lit. I Stmk GemO idgF sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen,

1.) die im Sachverhalt dargestellten neuen Richtlinien gemäß **§ 45 Abs. 2 lit. I der Steiermärkischen Gemeindeordnung idgF** zu erlassen. Auf deren Grundlage wird dem Bürgermeister die Befugnis eingeräumt, **Subventionen im Sinne des Gesetzes bis zu € 300,00 je Einzelfall** zu gewähren.

Dem Bürgermeister der Gemeinde Fohnsdorf wird auf Basis dieser Richtlinie die Befugnis erteilt, **Subventionen bis zu € 300,00 je Einzelfall** zu gewähren, sofern diese im Voranschlag vorgesehen und im jeweiligen Ansatz noch verfügbar sind.

Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat **einmal jährlich in einer nicht öffentlichen Sitzung** über die von ihm gemäß diesen Richtlinien gewährten Subventionen zu berichten.

Die Berichterstattung hat einmal jährlich, grundsätzlich in jener Gemeinderatssitzung, in der der Voranschlag für das folgende Haushaltjahr beschlossen wird, zu erfolgen.

Subventionen dürfen grundsätzlich nur nach schriftlichen Ansuchen einzelner Personen, Vereine oder sonstiger Rechtsträger (natürlicher oder juristischer Personen) gewährt werden. Hiervon ausgenommen sind jene Subventionen nach den Punkten 2, 3, 8 c), 9 und 10.

2.) Mit der Beschlussfassung der neuen Richtlinien treten die unter Punkt 15.) beschlossenen Richtlinien vom 26.06.2019 mit dem Titel „*Beschluss von Richtlinien für die Erteilung von Subventionen für den Bürgermeister gem. § 45 Abs 2 lit I Stmk GemO idf LGBI 29/2019*“ außer Kraft.

3.) Des Weiteren wird der GR-Beschluss vom 21.03.2024 „Geburtstagsgutscheine für Altenehrung“ aufgehoben, da diese in die neuen Richtlinien eingeflossen sind.

Die Richtlinien zur Erteilung von Subventionen für den Bürgermeister gemäß § 45 Abs. 2 lit. I Stmk GemO idgF sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (21)

GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1. Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2. Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hraštnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Befangenheit(en) (1)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP),

Wortmeldungen:

keine

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl wohnt der Sitzung ab 22:00 Uhr nach Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 53 wieder bei und übernimmt die Führung der Sitzung.

Punkt 54.)

Betrifft: Gewährung einer Fahrtkostenentschädigung (DI Herbert Klein) - abgesetzt

Punkt 55.)

Betrifft: Bericht des Prüfungsausschusses (Rudolf Windischhofer)

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet über den Initiativantrag gemäß § 51 Abs. 4 Stmk. GemO, welcher von der SPÖ-Fraktion in der letzten Sitzung betreffend die Musikschule Fohnsdorf eingebracht wurde. Er verweist darauf, dass die Berichterstattung noch im öffentlichen Teil der Sitzung erfolgt und daher nur eingeschränkt möglich ist, da datenschutzrechtliche Inhalte nicht öffentlich behandelt werden dürfen.

Ein Punkt ist derzeit noch ausständig: Für das Schuljahr 2025/2026 gilt der Stichtag 31.07.2026, weshalb erst zu diesem Zeitpunkt aussagekräftige Zahlen zu Kosten und Schülerzahlen vorliegen werden. Aus diesem Grund beschloss der Prüfungsausschuss, diesen Punkt in der ersten Sitzung nach den Sommerferien 2026 nachzuholen und dem Gemeinderat sodann einen Gesamtbericht zu erstatten.

Punkt 56.)

Betrifft: Bericht der Ausschussobmänner ()

Punkt 56.1.)

Betrifft: Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität, Landwirtschaft und Tierschutz (Ing. Dominik Wildbolz)

Der Obmann des Ausschusses für Umwelt, Energie, Mobilität, Landwirtschaft und Tierschutz berichtet, dass bisher eine Sitzung stattfand, in der ein kurzer Jahresrückblick gegeben wurde. Es wurden mehrere Heizungschecks durchgeführt sowie die Heizung im Kindergarten Grabenstraße erneuert.

Mehrere Heizungsanlagen ohne bzw. mit veralteter Steuerung wurden auf Fernwärme umgestellt.

Weiters wurden für die Informationsveranstaltung zur Energiegemeinschaft und der Planungsauftrag an einen externen Dienstleister für den Aichfeldbus einstimmig die Empfehlung für den Gemeinderat ausgesprochen.

Für das kommende Jahr sind mehrere Veranstaltungen geplant, darunter die bewährte Fahrradbörse; auch eine Wintersportbörse wird in Erwägung gezogen. Weitere Veranstaltungen werden im Ausschuss vorbereitet und beraten.

Punkt 56.2.)

Betrifft: Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild (Ing. Alfred Kaltenegger)

Der Ausschussobmann für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild berichtet zum Stadion, dass eine Zustandserhebung durchgeführt wurde und bereits Kostenschätzungen für einen möglichen Neubau eingeholt wurden.

Hinsichtlich des öffentlichen WCs befindet man sich derzeit in der Variantenprüfung. Zum Thema Raumordnung erfolgt ein gesonderter Bericht durch den Bürgermeister. Die großen Straßenbauvorhaben des heurigen Jahres sind nahezu abgeschlossen. Weitere Bauvorhaben:

- Der Wohnungsbau in der Hauptstraße wird fortgesetzt.
- Die Kohlbachersiedlung ist fertiggestellt.
- In der Ennstalersiedlung (Jadegasse) erfolgt in der kommenden Woche die Hausübergabe.
- In der Winterbachgasse schreiten die Arbeiten voran.
- Die Spar Arena Fohnsdorf wurde umgebaut.
- Das Projekt Stvarnik sowie der Bauhof wurden fertiggestellt.

Punkt 56.3.)

Betrifft: Ausschuss für Finanz, Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus (DI Herbert Klein)

Der Obmann des Ausschusses für Finanz, Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus berichtet, dass im abgelaufenen Jahr vier Sitzungen des Finanzausschusses mit insgesamt rund 60 Tagesordnungspunkten abgehalten wurden. Die Sitzungen fanden in einem konstruktiven Klima und mit Unterstützung der Fachabteilung statt.

Schwerpunkte bildeten der Nachtragsvoranschlag sowie der Voranschlag. Zudem wurden die Rückmeldungen an das Land Steiermark im Zusammenhang mit der im Vorjahr durchgeführten Prüfung abgearbeitet.

Weiters wurden Angelegenheiten der KWM, insbesondere Fahrzeugverträge, beraten. Die Rechnungsabschlüsse der Bestattung sowie der KWM wurden durchgeführt. Zusätzlich wurde die Handlungsvollmacht für Frau Ruttnig beschlossen. Insgesamt konnte ein umfangreiches Arbeitspensum erfolgreich erledigt werden.

Punkt 56.4.)

Betrifft: Ausschuss für Kultur, Brauchtum, Vereine und Digitalisierung (Raphael Pichlmaier)

Der Ausschussobmann des Ausschusses für Kultur, Brauchtum, Vereine und Digitalisierung berichtet darüber, dass zwei offizielle sowie eine inoffizielle Sitzung in konstruktiver Atmosphäre stattfanden. Der Ausschussobmann bedankt sich ausdrücklich beim ehemaligen Ausschussobmann Ing. Michael Mader für die gute Organisation im ersten Halbjahr sowie für die reibungslose Übergabe und die jederzeitige Unterstützung.

Für das kommende Jahr wird ein besonderer Fokus auf regionale Künstler gelegt. Besonders erfreut zeigt er sich darüber, dass alle Tagesordnungspunkte einstimmig beschlossen wurden.

Punkt 56.5.)

Betrifft: Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Sicherheit und Bürgerbeteiligung (Marc André Wachter)

Der Obmann für Soziales, Gesundheit, Sicherheit und Bürgerbeteiligung berichtet, dass auch heuer wieder der Teuerungsausgleich in der Höhe von € 100,00 beschlossen und ausbezahlt wurde, um die Bevölkerung in Zeiten steigender Inflation zu unterstützen.

Der alljährliche Seniorenausflug führte zur Kernölmühle Hartleb. Aufgrund des begrenzten Budgets waren keine umfangreicheren Programmpunkte möglich.

Die Tanznachmittage sowie das Seniorenkaffee fanden regelmäßig statt und sind weiterhin gut besucht.

Punkt 56.6.)

Betrifft: Ausschuss für Jugend, Familie und Sport (Dominik Hrastnik)

Der Obmann des Ausschusses für Jugend, Familie und Sport berichtet, dass der Ausschuss zweimal in diesem Jahr tagte. Der Rotenasenlauf, der Ferienpass sowie der „Gemeinsam-Fit-Marsch“ wurden erfolgreich durchgeführt.

Die Halloweenparty für Jung und Alt fand statt, war jedoch aufgrund zeitgleich stattfindender Großveranstaltungen in der Umgebung weniger gut besucht.

Der Kindergemeinderat wird im Jänner 2026 neu gestartet.

Der Nikolaus besuchte den Hauptplatz und am 24.12.2025 wird das Christkind wieder am Hauptplatz kleine Geschenke an die Kinder verteilen.

Punkt 56.7.)

Betrifft: Gemeinsamer Schulausschuss (Daniel Peinhopf) - abgesetzt

Punkt 57.)

Betrifft: Bericht des Referenten für Katastrophen- und Zivilschutz und für Einsatzorganisationen (Gottfried Reiter)

Der Referent für Katastrophen- und Zivilschutz und für Einsatzorganisationen berichtet, dass ein Großteil der Tätigkeiten in diesem Jahr die Blackoutvorsorge betraf, die Adaptierung des bestehenden Blackout-Konzeptes sowie die Aufarbeitung des großflächigen Stromausfalles 2023.

Die Dieseltreibstoffversorgung für Einsatzfahrzeuge und Aggregate konnte dank der Unterstützung zweier örtlicher Betriebe sichergestellt werden. Zusätzlich wurde Anfang des Jahres die Benzinversorgung durch den Ankauf von 800 Litern gewährleistet.

Im Zuge der Aufarbeitung wurden Gespräche mit allen tierhaltenden Betrieben bezüglich deren Notstromversorgung geführt. Es zeigte sich, dass mittlerweile auch jene Betriebe notstromversorgt sind, die 2023 auf Hilfe der Feuerwehr angewiesen waren.

Zwei der drei Pflegeheime verfügen mittlerweile über eine Notstromversorgung. Lediglich das Senecura Pflegeheim in Wasendorf benötigt laut Heimleitung noch ein bis zwei Jahre.

Zur Sicherstellung der Lebensmittelversorgung im Blackoutfall wurden Vereinbarungen mit dem Bierdepot Zeltweg sowie der Murauer Brauerei getroffen. Darüber hinaus wurden Angebote für Dieseltanks, Heizlüfter u.Ä. eingeholt sowie Gespräche mit Feuerwehren, KWM und Polizei geführt und das bestehende Blackout-Konzept angepasst.

Vorschau: Frau Elke Stergar hat die Polizei Fohnsdorf verlassen. Das Projekt „Gemeinsam sicher“ wird künftig von Frau Pfandl betreut und startet im Jänner. Ein Einsatzorganisationstreffen ist für das Frühjahr geplant.

Punkt 58.)

Betrifft: Bericht des Bürgermeisters oder eines Delegierten, der die Gemeinde in Gemeindeverbänden vertritt (gem. § 54 Abs. 5 Stmk. GemO 1967) ()

Punkt 58.1.)

Betrifft: Abwasserverband (Ing. Alfred Kaltenegger)

Ing. Alfred Kaltenegger berichtet, dass zwei Mitgliederversammlungen stattfanden, bei denen Neuwahlen und der Rechnungsabschluss behandelt wurden. Weitere Entwicklungen ergeben sich nach Abschluss der Kanalbestandserhebungen aller Mitgliedsgemeinden.

Punkt 58.2.)

Betrifft: Wasserverband (Ing. Alfred Kaltenegger)

Ing. Alfred Kaltenegger berichtet darüber, dass Schwerpunkte die Generalsanierung des Hochbehälters in Großlobming sowie Neuwahlen und die Mitgliederversammlung waren.

Punkt 58.3.)

Betrifft: Abfallwirtschaftsverband (Ing. Alfred Kaltenegger)

Ing. Alfred Kaltenegger berichtet darüber, dass es keine wesentlichen Neuerungen gab, auch größere Projekte sind derzeit nicht geplant.

Punkt 59.)

Betrifft: Bericht des Bürgermeisters über die Raumordnung ()

Bericht des BGM über die Raumordnung gem. §42 (11) ROG 2010

für das Jahr 2025

Folgende Raumordnungsverfahren wurden eingeleitet bzw. abgeschlossen:

Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK):

Bei folgenden Änderungen konnte das Auflageverfahren samt Einwendungsbehandlung und Endbeschluss fertiggestellt werden:

ÖEK 4.06 „Sachbereichskonzept Energie“

ÖEK 4.07 „Photovoltaik Kumpitz“

ÖEK 4.08. „Photovoltaik Fohnsdorf Ost-Rattenberg“

Die gesammelten Verfahrensunterlagen samt Beschlüssen wurden iSd §24 (9) StROG 2010 der Landesregierung zur Genehmigung übermittelt. Die diesbezüglichen Genehmigungsbescheide der Landesregierung liegen derzeit noch nicht vor. Nach Erhalt der Genehmigungsbescheide sind diese kundzumachen. Die Rechtskraft der Verordnung tritt nach 14tägiger Kundmachung ein.

Flächenwidmungsplan (FWP):

FWP 3.21 „Photovoltaik Kumpitz“

FWP 3.22. „Photovoltaik Fohnsdorf Ost-Rattenberg“

Bei diesen Änderungen konnte das Auflageverfahren samt Einwendungsbehandlung und Endbeschluss fertiggestellt werden:

Die gesammelten Verfahrensunterlagen samt Beschlüssen wurden iSd §38 (9) StROG 2010 der Landesregierung zur Genehmigung übermittelt. Die diesbezüglichen Genehmigungsbescheide der Landesregierung liegen derzeit noch nicht vor. Nach Erhalt der Genehmigungsbescheide sind diese kundzumachen. Die Rechtskraft der Verordnung tritt nach 14tägiger Kundmachung ein.

FWP 3.20 „leistbares Wohnen Gabelhofen“

Seitens der Abteilung 13 wird die Ansicht einer durch Kundmachung rechtswidrig rechtskräftig gewordenen Verordnung vertreten. Aufgrund der Aufforderung der Bereinigung des Widerspruches zu raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, bei sonstiger Aufhebung der Verordnung durch die Landesregierung, ist in der heutigen Sitzung ein diesbezüglicher Antrag auf Änderung vorliegend.

Flächenwidmungsplanänderung 3.23 „Sillweg“

Vorgesehen ist eine Lückenfüllung der bestehenden „Dorfgebiet“-Ausweisung des geltenden FWP auf Grundstück Nr. 322 im Grenzbereich zu den ausgewiesenen Baugrundstücken 11, 12 und 316, jeweils KG Sillweg auf Antrag der Fam. Bärnthaler. Diese Fläche im Ausmaß von rund 3.400 m² soll westlich und südlich anschließend an die bestehende Ausweisung „Dorfgebiet“ als „Aufschließungsgebiet Dorfgebiet“ ausgewiesen werden. Der Bereich befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des genehmigten, örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Fohnsdorf, sodass das Änderungsverfahren als vereinfachtes Verfahren der Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. §39 StROG 2010 durchzuführen ist. Hierbei ist ein Anhörungsverfahren gem. §39 (1) lit. c StROG 2010 vorgesehen.

Gemäß §39 (1) lit. b StROG 2010 hat der Bürgermeister die Auflage zu verfügen und den Gemeinderat darüber zu informieren. Die diesbezüglichen Unterlagen hierzu sind in Ausarbeitung.

Widmungswünsche werden in Kooperation mit dem Raumordnungsbüro Interplan, welches die Raumordnungssparte des Büros Malek & Herbst übernahm, geprüft und nach fachlicher Endbeurteilung dem Gemeinderat vorgelegt bzw. berichtet.

Generell ist in Erinnerung zu bringen, dass neben den steigenden Verfahrensdauern, die Sensibilität hinsichtlich naturschutzfachlicher, geologischer und hydrologischer Belange sowie der Versiegelung und Baulanderweiterung zunimmt.

Punkt 60.)

Betrifft: **Berichte ()**

Keine Berichte

Punkt 61.)

Betrifft: **Dringlichkeitsantrag - Verlängerung bzw. Neuabschluss eines Mietvertrages mit dem Knappschaftsverein Fohnsdorf ()**

Sachverhalt:

Der Mietvertrag der Gemeinde Fohnsdorf mit dem Knappschaftsverein Fohnsdorf, über die Räumlichkeiten im Erdgeschoss des auf der Liegenschaft EZ 371, KG 65010 Fohnsdorf, GSTNR. 110/22, gelegenen Bestandesobjektes mit der Liegenschaftsadresse Spitalgasse 10, 8753 Fohnsdorf, mit einer Gesamtfläche von ca. 79,69 m², endet am 31.12.2025.

Es ist daher die Verlängerung bzw. der Neuabschluss des Mietvertrages ab 01.01.2026 erforderlich.

Mit Schreiben vom 29.10.2025 hat der Knappschaftsverein Fohnsdorf um Verlängerung des Mietvertrages auf die nächsten drei Jahre ersucht. Des Weiteren bittet der Knappschaftsverein Fohnsdorf um Verlängerung des Mietvertrages zu den bisherigen Konditionen und bittet gleichzeitig, für die nächste Mietperiode, keine Erhöhungen vorzunehmen. Im Gegenzug dazu erklärt sich der Knappschaftsverein Fohnsdorf bereit, bei anstehenden Reparaturen und Sanierungsmaßnahmen (WC, Wasserleitungen u.a.) des Bestandesobjektes mit 1/3 finanziellen Mitteln der Materialkosten und 2/3 persönlichem Einsatz der Arbeitsstunden unterstützend beizutragen.

Der monatliche Pauschalmietzins betrug von 2023 bis 2025 € 150,00 inkl. Ust. In diesem Pauschalmietzins waren sämtliche Betriebskosten (analog dem MRG) inklusive Strom enthalten. Es erfolgte somit seit 2014 keine wie immer geartete jährliche Abrechnung von Betriebskosten oder auch nur eine Indexanpassung im Gegensatz zu anderen Mietern der Gemeinde.

Der Knappschaftsverein nutzt mittlerweile 203,51 m² dazu kommen noch 252,83 m² für die ehemalige Schwimmhalle.

Laut beiliegendem Mietvertrag soll nun von 1.1.2026 – 31.12.2028 eine neue Gesamtfläche in Höhe von 203,51 m² zur Berechnung herangezogen werden. Daraus

ergibt sich nunmehr ein monatlicher Pauschalmietzins in der Höhe von € 240,35 (inkl. Ust.).

Der vorliegende Mietvertrag, erstellt durch die Gemeinde Fohnsdorf, wird dem Gemeinderat inhaltlich bekannt gegeben.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen den Mietvertrag mit dem Knappschaftsverein Fohnsdorf, vertreten durch den Obmann Karl Winter, Spitalgasse 10, 8753 Fohnsdorf, über die Miete der Räumlichkeiten im Erdgeschoss des auf der Liegenschaft EZ 371, KG 65010 Fohnsdorf, GSTNR. 110/22, gelegenen Bestandobjektes mit der Liegenschaftsadresse Spitalgasse 10, 8753 Fohnsdorf, mit einer Gesamtfläche von ca. 203,51 m² und einem monatlichen Pauschalmietzins von € 240,35, beginnend mit 1.1.2026 befristet bis 31.12.2028, neu abzuschließen.

Der Mietvertrag ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, den Mietvertrag mit dem Knappschaftsverein Fohnsdorf, vertreten durch den Obmann Karl Winter, Spitalgasse 10, 8753 Fohnsdorf, über die Miete der Räumlichkeiten im Erdgeschoss des auf der Liegenschaft EZ 371, KG 65010 Fohnsdorf, GSTNR. 110/22, gelegenen Bestandobjektes mit der Liegenschaftsadresse Spitalgasse 10, 8753 Fohnsdorf, mit einer Gesamtfläche von ca. 203,51 m² und einem monatlichen Pauschalmietzins von € 240,35, beginnend mit 1.1.2026 befristet bis 31.12.2028, neu abzuschließen.

Der Mietvertrag ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm.

Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrašnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

1. Vizebgm. Helmut Tscharre

Punkt 62.)

Betrifft: Dringlichkeitsantrag: Prekarium "Nutzung von Räumlichkeiten des Pfarrkindergartens Oberzeiring durch die Musikschule Fohnsdorf für eine dislozierte Gruppe" ()

Sachverhalt:

Es erging der Wunsch, im Pfarrkindergarten Oberzeiring eine dislozierte Gruppe für musikalische Früherziehung durch die Musikschule Fohnsdorf, einzuführen.

Der Start dieser Gruppe sollte mit 12.11.2025 erfolgen.

Die Bildungsdirektion Steiermark hat am 12.11.2025 eine Inspektion der Räumlichkeiten im Pfarrkindergarten Oberzeiring durchgeführt und aus pädagogischer und juristischer Sicht keine Einwände gegen die Einrichtung der Dislozierung erhoben.

Mit e-mail vom 9.12.2025, von Simone Hojas, Regionalleitung, KIB3 Kinderbildungs- und Pfarrkindergärten-Stiftung der Diözese Graz-Seckau, Bischofplatz 4, 8010 Graz, wurde der Gemeinde Fohnsdorf eine Nutzungsvereinbarung (Prekarium) zwischen der Römisch-katholischen Pfarre Oberzeiring, als Erhalter des Kindergartens und der Gemeinde Fohnsdorf als Leihnehmerin, sowie der Römisch-katholischen Pfarrpfünde St. Nikolaus in Oberzeiring, als Grundeigentümerin übermittelt.

Eckdaten des Vertrages:

Genutzte Räumlichkeiten: Eingangsbereich inkl. Garderobe und Toiletten, sowie der Bewegungsraum im EG (Turnsaal)

Nutzung: ab 12.11.2025, mittwochs zwischen 13.10 Uhr und 14.00 Uhr

Entgelt: unentgeltlich

Dauer: Kinderbildungs- und –betreuungsjahr 2025/2026

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der

Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen, das Prekarium zur Nutzung der Räumlichkeiten des Römisch-katholischen Pfarrkindergartens Oberzeirings, Bergwerggasse 2, 8762 Pölstal, zu unterzeichnen.

Die e-mail von Simone Hojas, Regionalleitung, KIB3 Kinderbildungs- und Pfarrkindergärten-Stiftung der Diözese Graz-Seckau, Bischofplatz 4, 8010 Graz, samt Prekarium, sowie das e-mail der BD Stmk. zur Inspektion, sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, , das Prekarium zur Nutzung der Räumlichkeiten des Römisch-katholischen Pfarrkindergartens Oberzeirings, Bergwerggasse 2, 8762 Pölstal, zu unterzeichnen.

Die e-mail von Simone Hojas, Regionalleitung, KIB3 Kinderbildungs- und Pfarrkindergärten-Stiftung der Diözese Graz-Seckau, Bischofplatz 4, 8010 Graz, samt Prekarium, sowie das e-mail der BD Stmk. zur Inspektion, sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

1.Vizebgm. Helmut Tscharre

Punkt 63.)

Betrifft: Dringlichkeitsantrag - Verkehrssicherheitspaket 2027 (Dominik Hrastnik)

Sachverhalt:

In mehreren Bereichen der Gemeinde Fohnsdorf bestehen Gefahrenstellen im Straßenverkehr (u. a. unübersichtliche Kreuzungen, überhöhte Geschwindigkeit, unsichere Querungsstellen). Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sollen im Jahr 2026 systematisch jene Straßenbereiche erhoben werden, an denen

- Verkehrsspiegel
- Fahrbahnschwellen
- Schutzwege

erforderlich sind.

Die Bevölkerung soll dabei aktiv eingebunden werden. Bürger sollen Gefahrenstellen bis 31.07.2026 melden können, entweder über ein Formular im Bürgerservice oder per E-Mail an eine eigens dafür eingerichtete E-Mail Adresse. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für ein Verkehrssicherheitspaket, das im Voranschlag 2027 berücksichtigt und im Jahr 2027 umgesetzt werden soll.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, dass im Kalenderjahr 2026 im gesamten Gemeindegebiet eine Erhebung von Gefahrenstellen im Straßenverkehr durchgeführt wird, die sich auf den Bedarf an Verkehrsspiegeln, Fahrbahnschwellen und Schutzwegen bezieht. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, eine eigene E-Mail-Adresse für Meldungen zu Verkehrssicherheits-Gefahrenstellen einzurichten und ein entsprechendes Meldeformular im Bürgerservice bereitzustellen. Meldungen der Bürger sind bis einschließlich 31.07.2026 möglich.

Die eingelangten Meldungen werden gemeinsam mit der fachlichen Erhebung der Gemeinde ausgewertet und priorisiert. Die notwendigen Maßnahmen aus dem daraus resultierenden Verkehrssicherheitspaket sind im Voranschlag 2027 zu budgetieren und im Jahr 2027 entsprechend der Beschlusslage umzusetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, dass im Kalenderjahr 2026 im gesamten Gemeindegebiet eine Erhebung von

Gefahrenstellen im Straßenverkehr durchgeführt wird, die sich auf den Bedarf an Verkehrsspiegeln, Fahrbahnschwellen und Schutzwegen bezieht. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, eine eigene E-Mail-Adresse für Meldungen zu Verkehrssicherheits-Gefahrenstellen einzurichten und ein entsprechendes Meldeformular im Bürgerservice bereitzustellen. Meldungen der Bürger sind bis einschließlich 31.07.2026 möglich.

Die eingelangten Meldungen werden gemeinsam mit der fachlichen Erhebung der Gemeinde ausgewertet und priorisiert. Die notwendigen Maßnahmen aus dem daraus resultierenden Verkehrssicherheitspaket sind im Voranschlag 2027 zu budgetieren und im Jahr 2027 entsprechend der Beschlusslage umzusetzen.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hraštnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

GR Christian Holzer, 1.Vizebgm. Helmut Tscharre, GR Dominik Hraštnik, Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl

Punkt 64.)

Betrifft: Dringlichkeitsantrag - Verkehrssicherheitsmaßnahmen an der Judenburger Straße im Ortsteil Hetzendorf (Dominik Hraštnik)

Sachverhalt:

Die Judenburger Straße ist die am stärksten befahrene Straße im Ortsteil Hetzendorf und wird täglich von zahlreichen Pkw sowie Fußgängern genutzt. Aus der Bevölkerung wird wiederholt auf eine angespannte Verkehrssituation hingewiesen, insbesondere im Hinblick auf die gefahrenen Geschwindigkeiten und die Sicherheit für Kinder.

Bei der Judenburger Straße handelt es sich nicht um eine Gemeindestraße, sondern um eine Landesstraße. Die straßenrechtliche Zuständigkeit liegt daher beim Land Steiermark, sodass die Gemeinde Fohnsdorf Verkehrssicherheitsmaßnahmen nicht eigenständig ausüben, sondern nur beim Land anregen und auf deren Umsetzung hinwirken kann.

Um die Verkehrssicherheit im Bereich der Judenburger Straße in Hetzendorf zu verbessern, ist es notwendig, dass seitens der Gemeinde aktiv Schritte gesetzt werden und der Bürgermeister im Namen des Gemeinderates gegenüber den zuständigen Stellen des Landes Steiermark auf geeignete Maßnahmen drängt.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:
Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, den Bürgermeister zu beauftragen, bei den zuständigen Stellen des Landes Steiermark alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um für den Bereich der Judenburger Straße im Ortsteil Hetzendorf geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu prüfen und umzusetzen.

Über die gesetzten Schritte und die Ergebnisse der Gespräche ist dem Gemeinderat zu berichten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, den Bürgermeister zu beauftragen, bei den zuständigen Stellen des Landes Steiermark alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um für den Bereich der Judenburger Straße im Ortsteil Hetzendorf geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu prüfen und umzusetzen.

Über die gesetzten Schritte und die Ergebnisse der Gespräche ist dem Gemeinderat zu berichten.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastrnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

GR Ing. Michael Mader, GR Dominik Hrastnik, GVM Christoph Göttfried, GR Raphael Pichlmaier, GK Brigitte Wolfger, GR Christian Holzer, 1.Vizebgm. Helmut Tscharre, Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl

Punkt 65.)

Betrifft: Dringlichkeitsantrag - Teuerungsausgleich 2026 (Marc André Wachter)

Sachverhalt:

Auch für das Jahr 2026 soll es einen Teuerungsausgleich geben. Die anhaltende Teuerung belastet insbesondere einkommensschwächere Haushalte in der Gemeinde Fohnsdorf. Zur gezielten Unterstützung dieser Haushalte sowie zur Stärkung der Kaufkraft und der heimischen Wirtschaft soll für das Kalenderjahr 2026 ein einmaliger, einkommensabhängiger Zuschuss in Form von Lebensmittelgutscheinen in der Höhe von maximal € 100,00 pro anspruchsberechtigten Haushalt gewährt werden.

- Anspruchsberechtigt sollen Personen sein,
- die mindestens seit 01.01.2026 ihren Hauptwohnsitz in Fohnsdorf haben und deren anrechenbares monatliches Haushaltseinkommen (Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeter Personen, unter Berücksichtigung eines allfälligen 13. und 14. Monatsgehalts, ohne Familienbeihilfe) die Armutsgefährdungsschwelle gemäß dem jeweils aktuellen EU-SILC-Bericht der Statistik Austria nicht überschreitet

Der Beantragungszeitraum soll auf den Zeitraum von 01.02.2026 bis 15.12.2026 festgelegt werden.

Für den Teuerungsausgleich 2026 sollen maximal € 10.000,00 vorgesehen werden. Es handelt sich um eine freiwillige Förderung der Gemeinde Fohnsdorf, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Gemäß § 74 ff Stmk GemO ist ein Haushaltsausgleich anzustreben.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:
Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, die Umsetzung des „Teuerungsausgleichs 2026“ unter Zugrundelegung der beigefügten

Richtlinie mit Gesamtkosten von maximal € 10.000,00. Die Richtlinie ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, die Umsetzung des „Teuerungsausgleichs 2026“ unter Zugrundelegung der beigefügten Richtlinie mit Gesamtkosten von maximal € 10.000,00. Die Richtlinie ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrašnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

GK Brigitte Wolfger, GR DI Herbert Klein, Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl, GR Dominik Hrašnik

Punkt 66.)

Betrifft: Dringlichkeitsantrag - Wohnunterstützung: Indexierung beibehalten (Rudolf Windischhofer)

Sachverhalt:

Im Jahr 2023 wurde unter der damaligen SPÖ-Soziallandesrätin Doris Kampus eine automatische jährliche Indexierung der Wohnunterstützung beschlossen. Das wurde mit 01. Jänner 2024 umgesetzt. Nun hat die Landesregierung diese Indexierung mit 01. Jänner 2026 wieder abgeschafft.

Begründung: Die Kosten für Wohnen, Wasser, Energie stiegen im Oktober mit 6,6% deutlich stärker als die durchschnittliche Inflationsrate mit 4,0%. (Werte entnommen von „Die Presse“ vom 19.11.2025) Dagegen werden bzw. wurden Lohnerhöhungen und Pensionen deutlich unter der Inflationsrate abgeschlossen. Hohe Wohnkosten

treffen Personen mit niedrigem Einkommen, arbeitslose Menschen und Alleinerziehende besonders hart. Darum ist die Beibehaltung der Indexierung der Wohnunterstützung dringend notwendig. Ich ersuche um Zustimmung - im Interesse unserer Bürger:innen.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen: Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf spricht sich dafür aus, die automatische Indexanpassung der Wohnunterstützung wieder einzuführen und fordert die Landesregierung und den Landtag Steiermark in Form einer Petition auf, diese Forderung umzusetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Stimmenmehrheit beschlossen, Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf spricht sich dafür aus, die automatische Indexanpassung der Wohnunterstützung wieder einzuführen und fordert die Landesregierung und den Landtag Steiermark in Form einer Petition auf, diese Forderung umzusetzen.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (20)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Enthaltung(en) (2)

GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ),

Wortmeldungen:

GR Dominik Hrastnik

Punkt 67.)

Betrifft: Dringlichkeitsantrag – Durchführung Mitmachkonzert Rock4Kids für den Pflichtschulcluster Fohnsdorf (Christoph Göttfried)

Sachverhalt:

Musikalische Bildung, soziale Entwicklung und aktive Teilhabe sind zentrale Aufgaben unseres Jugend- und Bildungsauftrags. Klassische Musikangebote sprechen jedoch viele Kinder und Jugendliche nicht ausreichend an. Rock4Kids setzt genau hier an: Es verbindet professionelle Musikperformances mit aktiver Beteiligung und ermöglicht ein intensives, altersgerechtes Erlebnis.

Rock4Kids-Konzerte regen zum Mitsingen, Mittanzen und kreativen Mitmachen an. Dadurch wird Musik nicht nur gehört, sondern erlebt. Dies fördert Kreativität, Bewegungsfreude und Selbstbewusstsein.

Die Programme sind speziell für die 1. bis 8. Schulstufe konzipiert und damit ideal für ein breites Altersfeld. Auch Kinder ohne musikalische Vorerfahrung können problemlos teilnehmen.

Rock4Kids arbeitet seit vielen Jahren erfolgreich mit Schulen und Gemeinden zusammen und hat bereits tausende Veranstaltungen begleitet. Das gibt Planungssicherheit und Qualitätsgarantie.

Die Mitmachkonzert von Rock4Kids (Austro Rock4Kids) für den PSC Fohnsdorf kostet € 800,00 inkl. MwSt, Technik, Kostüm & Anfahrt.

Nach Rücksprache mit Frau Dir. Edith WOLFGER wäre der vorgeschlagene Termin – nämlich der 27.04.2026 bestens geeignet. Dieser Termin wurde auch vom Veranstalter bereits schriftlich bestätigt.

Das Mitmachkonzert soll in der Turnhalle der MS Fohnsdorf durchgeführt werden, so fallen hiermit keine weiteren Saalkosten für die Gemeinde Fohnsdorf an. Das Programm ist lt. Veranstalter für 200 Kinder ausgelegt, nach telefonischer Rücksprache ist es kein Problem, dass alle 248 Kinder hier teilnehmen. Für die Schüler des PSC fallen dabei keinerlei Kosten bzw. kein Eintritt an.

Das Mitmachkonzert wurde bereits im Ausschuss für Jugend, Familie und Sport grundsätzlich beraten und für gut befunden. Es wurde eine Verschiebung zur Beschlussfassung in die nächste Ausschusssitzung empfohlen. Da jedoch die nächste Ausschusssitzung im Falle einer Beschlussfassung im heutigen Gemeinderat am 26. März 2026 stattfinden würde, ist der Zeitraum für eine Beschlussfassung nicht geeignet, weshalb nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend, Familie und Sport der heutige Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Bedeckung:

Kontierung: 1/259000-728

Voranschlagsbetrag: € **wird im Voranschlag 2026 berücksichtigt**

Kreditrest am Tag der Antragsstellung: €

Rest nach Abzug: €

Bedeckung:

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, das Rock4Kids Mitmachkonzert – Austro Rock4Kids, für den PSC Fohnsdorf am 27.04.2026 mit den Gesamtkosten von € 800,00 inkl. MwSt, Technik, Kostüm & Anfahrt in der Turnhalle der MS Fohnsdorf durchzuführen.

Das Angebot ist integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, das Rock4Kids Mitmachkonzert – Austro Rock4Kids, für den PSC Fohnsdorf am 27.04.2026 mit den Gesamtkosten von € 800,00 inkl. MwSt, Technik, Kostüm & Anfahrt in der Turnhalle der MS Fohnsdorf durchzuführen.

Das Angebot ist integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl

Punkt 68.)

Betrifft: Dringlichkeitsantrag - Resolution (Brigitte Wolfger)

Sachverhalt:

Resolution

Ergeht an: LH Mario Kunask, LH-Stv. n Manuela Khom, LR Stefan Hermann

Gemeindefinanzierung sichern - Verantwortung von Bund und Land wahrnehmen!

Die finanzielle Lage vieler steirischer Gemeinden ist angespannt. Steigende Personal- und Energiekosten, höhere Sozialausgaben sowie die anhaltende Teuerung belasten die kommunalen Budgets massiv. Immer mehr Gemeinden stoßen bei der Finanzierung zentraler Aufgaben - von der Kinderbetreuung über die Pflege bis zur Infrastruktur - an ihre Grenzen.

Gleichzeitig sind die Gemeinden die erste Ebene der Daseinsvorsorge. Sie sichern Lebensqualität, sozialen Zusammenhalt und regionale Entwicklung. Eine stabile Gemeindefinanzierung ist daher nicht nur eine Frage der Verwaltung, sondern die Grundlage für gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilen der Steiermark.

Seitens der Stmk. Landesregierung ist leider nach wie vor kein landesseitiges Kommunalpaket geplant, wie dies etwa in Oberösterreich oder Salzburg der Fall ist. Während die Bundesregierung sich für die bundesweite Finanzarchitektur verantwortlich zeichnet, ist es Aufgabe der Steiermärkischen Landesregierung, die Handlungsspielräume der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu stärken.

Die Steiermark darf nicht länger zusehen, während andere Länder handeln. Bund und Land müssen gleichermaßen Verantwortung übernehmen - für die Zukunftsfähigkeit unserer Gemeinden und die Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Regionen.

Deshalb fordert der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf die Mitglieder der Stmk. Landesregierung zum Handeln auf:

Die Landesregierung wird aufgefordert:

- ein landesseitiges Kommunalpaket vorzulegen, das Maßnahmen zur kurzfristigen Entlastung und langfristigen Stärkung der Gemeinden umfasst, insbesondere in den Bereichen Daseinsvorsorge (Soziales, Bildung, Gesundheit), kommunale Infrastruktur (Straßen, Wasser, Abwasser, Energie) sowie Personal (Kindergärten, Pflege, Verwaltung);
- das Einheben der Landesumlage zeitlich begrenzt auszusetzen, um den Gemeinden kurzfristig Handlungsspielräume zu eröffnen;
- Neuverhandlungen mit Städte- und Gemeindebund über das bestehende Paktum zum Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz einzuleiten und bis zu einem Ergebnis den steirischen Anteil am Aufteilungsschlüssel auf 70:30 (Land / Gemeinden) anzupassen, um die kommunale Struktur sofort zu entlasten;

- einen verbesserten Zugang der Gemeinden zu Mitteln des Zukunftsfonds im Bereich Wohnen und Sanierung sicherzustellen und eine Gleichstellung mit gemeinnützigen Bauvereinigungen zu ermöglichen;
- sich im Ausschuss der Regionen dafür einzusetzen, dass Investitionen in zentrale Infrastruktur- und Daseinsvorsorgeprojekte aus der Maastricht-Defizitberechnung herausgenommen werden, um dringend notwendige Zukunftsinvestitionen zu ermöglichen;

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, die Mitglieder der Stmk. Landesregierung zum Handeln zu ersuchen:

Die Landesregierung wird ersucht:

- ein landesseitiges Kommunalpaket vorzulegen, das Maßnahmen zur kurzfristigen Entlastung und langfristigen Stärkung der Gemeinden umfasst, insbesondere in den Bereichen Daseinsvorsorge (Soziales, Bildung, Gesundheit), kommunale Infrastruktur (Straßen, Wasser, Abwasser, Energie) sowie Personal (Kindergärten, Pflege, Verwaltung);
- das Einheben der Landesumlage zeitlich begrenzt auszusetzen, um den Gemeinden kurzfristig Handlungsspielräume zu eröffnen;
- Neuverhandlungen mit Städte- und Gemeindebund über das bestehende Paktum zum Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz einzuleiten und bis zu einem Ergebnis den steirischen Anteil am Aufteilungsschlüssel auf 70:30 (Land / Gemeinden) anzupassen, um die kommunale Struktur sofort zu entlasten;
- einen verbesserten Zugang der Gemeinden zu Mitteln des Zukunftsfonds im Bereich Wohnen und Sanierung sicherzustellen und eine Gleichstellung mit gemeinnützigen Bauvereinigungen zu ermöglichen;
- sich im Ausschuss der Regionen dafür einzusetzen, dass Investitionen in zentrale Infrastruktur- und Daseinsvorsorgeprojekte aus der Maastricht-Defizitberechnung herausgenommen werden, um dringend notwendige Zukunftsinvestitionen zu ermöglichen;

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrašnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl, GK Brigitte Wolfger

Punkt 69.)

Betrifft: Dringlichkeitsantrag - Errichtung eines Kinderspielplatzes und eines Treffpunktes für Jugendliche im Bereich Wasendorf ()

Sachverhalt:

Der Ortsteil Wasendorf wurde in den letzten Jahren zu einem belebten Siedlungsgebiet für junge Familien.

Durch den Bau der Kohlbacher Reihenhäuser am Wasendorferried und des Geschossbaus in der Karl August Straße haben sich viele Familien mit Kindern dort angesiedelt.

Einige Familien sind mit dem Wunsch an uns herangetreten, die Gemeinde Fohnsdorf möge einen öffentlichen Kinderspielplatz sowie einen Treffpunkt für Jugendliche errichten.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, einen öffentlichen Kinderspielplatz sowie einen Treffpunkt für Jugendliche, in den Bereichen Wasendorferried – Karl August Straße in 8753 Wasendorf, im Zuge der Spielplatzoffensive im Jahr 2026 zu errichten.

GR Nina Tscharre stellt folgenden Abänderungsantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, einen öffentlichen Kinderspielplatz sowie einen Treffpunkt für Jugendliche, in den Bereichen Wasendorferried – Karl August Straße in 8753 Wasendorf, im Zuge der Spielplatzoffensive im Jahr 2026/2027 zu errichten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, einen öffentlichen Kinderspielplatz sowie einen Treffpunkt für Jugendliche, in den Bereichen

Wasendorferried – Karl August Straße in 8753 Wasendorf, im Zuge der Spielplatzoffensive im Jahr 2026/2027 zu errichten.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (22)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GK Brigitte Wolfger (SPÖ), GR Ing. Michael Mader (SPÖ), GR Nina Tscharre (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Raphael Pichlmaier (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl, GR Dominik Hrastnik; GR Nina Tscharre, GR DI Herbert Klein, GK Brigitte Wolfger

Der Bürgermeister bedankt sich bei den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern für ihr Interesse und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates um 22.44 Uhr mit einem herzlichen „Glück auf!“

Fohnsdorf, am 24.02.2026

Die Schriftführer:

Martina Stummer

Ing. Alfred Kaltenegger

Marc André Wachter

Rudolf Windischhofer

Der Bürgermeister:

Ing. Mag. Volkart Kienzl

Die amtliche Schriftführerin:

Bianca Volkar